

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang.

Berlin, 15. April 1926.

Nummer 14.

Inhalts-Verzeichnis.

- Kann der Reparationsagent einen Preisdruck in Deutschland zwecks Uebertragungen erzwingen?
Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. Br.
- Zum Gesetzentwurf betreffend die Einführung des Registerpfandrechtes.
Von Dr. A. Koch, Jena.
- Rückwirkende Aufwertung auf Grund vermeintlich erledigter Verträge.
Von Kammergerichtsrat Dr. Sontag, Berlin.
Hierzu eine Entgegnung von Rechtsanwalt Dr. Reiling, Berlin.
- Steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszussammenschlüsse.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin-Lichterfelde.
- Gerichtliche Entscheidungen.
- Bücherbesprechungen.
- Statistischer Teil: Geldflüssigkeit und Wirtschaftslage.

Kann der Reparationsagent einen Preisdruck in Deutschland zwecks Uebertragungen erzwingen?

Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. Br.

Im laufenden Reparationsjahre 1925/26 wird allmählich die Frage der Transferrierung der von Deutschland für Reparationszwecke aufgebrauchten Summen praktische Bedeutung gewinnen, wenn auch der Dawes-Plan (Teil I, Ziff. XV am Schlusse) für dieses Jahr in erster Linie „die Finanzierung von Sachlieferungen und desjenigen Teils der Kosten für die Besatzungsheere, die durch sie oder um ihretwillen in Deutschland ausgegeben wird, in Höhe von 1220 Millionen Goldmark durch in Deutschland selbst aufzubringende Summen fordert“. Immerhin scheint es an der Zeit, einmal eingehender zu untersuchen, was der Reparationsagent bzw. das Uebertragungskomitee eigentlich tun darf, um möglichst große Uebertragungen zu ermöglichen. Es sind darüber noch merkwürdige Vorstellungen verbreitet. Wenn in politischen Schriften der Satz vertreten wird: „Der Reparationsagent ist der unbeschränkte Herr über unsere Währung und unser Wirtschaftsschicksal“ (Prof. Dr. W. D. Preyer, „Die Dawes-Gesetze. Deutschlands wirtschaftliche Versklavung“), so mag das als eine allgemeine Sentenz hingenommen werden. Aber unverständlich bleibt es, wenn in wissenschaftlichen Untersuchungen über das Uebertragungsproblem dem Reparationsagenten und dem Ueberweisungskomitee so weitgehende Befugnisse zugeschrieben werden, wie sie im Sachverständigenplan und dem auf seiner Grundlage geschaffenen Reichsbankgesetz keinerlei Stütze finden.

Schon Dr. E. Heimann, jetzt Professor in Hamburg, hat im „Wirtschaftsdienst“ vom 29. August 1924 merkwürdige Anschauungen über die Befugnisse des Reparationsagenten vertreten. Er behauptete, der Agent werde, um Ausfuhrüberschüsse zu erzielen, die deutschen Preise drücken und zwar, um die schädlichen Folgen einer allgemeinen Preissenkung zu vermeiden, nur ein Kostenelement der Industrie, den Lohn: Lohndumping. Hier liegt ein treffendes Beispiel dafür vor, wie oft selbst bei theoretischen Betrachtungen wissenschaftlicher Nationalökonomien die politische, hier sozialistische Tendenz, dem Wissenschaftler einen Streich spielt. Wie soll der Agent das machen? Durch Verabredung mit den Arbeitgebern, wie Heimann sich das vorstellt, ist es doch absolut unmöglich, und es findet sich auch im Sachverständigen-

gutachten nicht der leiseste Gedanke an eine solche Maßnahme. Weshalb muß also ein deutscher Gelehrter dem Agenten eine derartige Machtvollkommenheit suggerieren? Der Reparationsagent kann selbstverständlich nur durch den Geldmarkt, d. h. durch die Reichsbank, auf den deutschen Preisbildungsprozeß einwirken. Auch dabei schiebt ihm Heimann aber Machtbefugnisse zu, die im Dawes-Plan keinerlei Stütze finden. Er erkennt, daß die Entziehung von bis zu 2½ Milliarden Kaufkraft, die eine Exportsteigerung in entsprechendem Umfange erzwingen soll, diese Wirkung nur dann haben wird, wenn diese Gelder nicht alsbald wieder angelegt werden, und behauptet, der Reparationsagent könne diese angesammelten Guthaben bei der Reichsbank sperren. Prof. H. v. Beckerath hat in einem vorzüglichen Aufsätze: „Muß das Transfer gelingen?“ im „Wirtschaftsdienst“ vom Januar 1925 schon betont, daß diese Auffassung in den Londoner Abmachungen und dem neuen Bankgesetz keine Stütze finde.

Noch weiter geht in mancher Hinsicht Dr. W. Eucken, Professor in Tübingen, in einem Aufsätze: „Das Ueberweisungsproblem“ in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“, Band 123, Heft 2, April 1925, der mir erst kürzlich zu Gesicht kam. Dieser Aufsatz bezeichnet sich zwar im Untertitel als „ein Beitrag zur Theorie des internationalen Handels“; er enthält aber in keiner Weise allgemeine Betrachtungen über die Wirkungen großer einseitiger Tributzahlungen, wie ich sie etwa in meinem Aufsatz „Theorie des weltwirtschaftlichen Reichtumsausgleichs“ im „Weltwirtschaftlichen Archiv“ Oktober 1923 oder in Teil II meines Buches „Vom Reichtum der Nationen“ (Karlsruhe, G. Brauns Verlag, 1925) angestellt habe, sondern untersucht ganz konkret und in Anknüpfung an die Bestimmungen des Dawes-Plans die Möglichkeit für den Reparationsagenten und das Ueberweisungskomitee, möglichst große Uebertragungen zu erzwingen. Eucken sagt zwar nicht, wie andere deutsche „Theoretiker“, daß auf Grund der klassischen Theorie, die Transferrierung gelingen müsse, aber seine Ausführungen müssen doch schärfsten Widerspruch hervorrufen, weil sie einerseits die Befugnisse des Eingreifens jener Instanzen in die deutsche Wirtschaft ganz unberechtigterweise übertreiben, andererseits so gut wie völlig den Hinweis auf die katastrophalen Wirkungen vermissen lassen, die derartige Eingriffe für die deutsche Volkswirtschaft zur Folge haben müssen. Es kann nur wundernehmen und wäre wohl in keinem andern Lande möglich, daß Euckens Behauptungen gerade nach dieser Seite hin, also betreffend die Befugnisse der Reparationsinstanzen, soweit ich sehe, bisher

keinerlei Widerspruch gefunden haben, trotzdem seit ihrer Veröffentlichung nahezu ein Jahr verlossen ist¹⁾.

Eucken glaubt, daß es in der Macht des Agenten stehe, einen solchen Druck auf das deutsche Preis-system auszuüben, daß er die erforderlichen Devisenkäufe vornehmen und die verlangten Uebertragungen durchführen könne. Nur einmal sagt er (S. 148), daß, wenn der Agent ohne jede Rücksicht Devisen kaufen wollte, das gegen Teil I, Ziff. 13 und Anlage 6, IVb des Dawes-Plans verstoßen würde, wonach dadurch die Stabilität der deutschen Währung nicht bedroht werden darf. Er meint aber, der Reparationsagent könne den nötigen Druck auch auf anderen Wegen erreichen. Er brauche sich nur auf Anlage 6, Ziff. VII zu berufen, wonach „die deutsche Regierung und die Reichsbank verpflichtet sind, die Arbeit des Ausschusses bei der Uebertragung von Geldern in jeder angemessenen Weise zu erleichtern, soweit es in ihrer Macht liegt, einschließlich solcher Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Stabilität der fremden Währungen dienen. Wenn der Ausschuß der Meinung ist, daß der Diskontsatz der Bank nicht im Verhältnis zu der Notwendigkeit steht, bedeutende Uebertragungen vorzunehmen, soll er den Präsidenten der Bank davon unterrichten“. Dieser Satz ist allerdings typisch für den Geist, aus dem der Dawes-Plan verfaßt ist. Der Wunsch, die planmäßig vorgesehenen Uebertragungen vorzunehmen, wird ganz einfach als eine „Notwendigkeit“ hingestellt, der sich alles andere unterzuordnen hat. Aber er ist auch zugleich bezeichnend für die Unklarheit des Planes, der es darauf ankommen läßt, welche Macht sich der Reparationsagent tatsächlich zu verschaffen vermag. Er soll den Präsidenten der Bank, von der Notwendigkeit, bedeutende Uebertragungen vorzunehmen, „unterrichten“. Eucken legt das nun bei seinen „theoretischen“ Untersuchungen so aus, als ob der Agent sozusagen jede beliebige Politik von der Reichsbankleitung verlangen könne. Er unterläßt es durchaus, darauf hinzuweisen, daß in § 6 Abs. 1 des Reichsbankgesetzes ausdrücklich gesagt ist: „Das Reichsbankdirektorium bestimmt insbesondere die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank“. Auch in den Bestimmungen über die Befugnisse des Generalrats ist ausdrücklich gesagt (§ 18 Abs. 2): „Er faßt Beschluß über alle Vorschläge, die ihm von dem Präsidenten und dem Kommissar gemacht worden sind, jedoch ohne daß die dem Reichsbankdirektorium vorbehaltenen Rechte der Verwaltung der Bank dadurch beeinträchtigt werden dürfen“.

Auch was Eucken sonst noch über die Möglichkeit, daß der Reparationsagent einen Deflationsdruck in der deutschen Wirtschaft erzwingen könnte, an dieser Stelle anführt, findet in den Gesetzen durchaus keine Stütze. Er weist auf den § 27 des Bankgesetzes hin, der aber nur bestimmt, daß der Kommissar über die Durchführung derjenigen Bestimmungen zu wachen hat, die sich auf die Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Golddeckung für die ausgegebenen Noten beziehen. Ebenso ist es durchaus unangebracht, wenn Eucken aus Teil I, Ziffer XVI des Sachverständigenberichts, wonach der Bankkommissar grundsätzlich keine Verantwortung für die deutsche Verwaltung zu tragen hat, jedoch nur soweit, als keine Verfehlung festgestellt wird, e contrario folgert: wenn eine solche festgestellt wird, könne er also verantwortlich in die Verwaltung eingreifen. Ueber dieses Eingreifen ist aber gar nichts bestimmt, und ich sehe nicht ein, aus welchem Grunde von deutscher Seite diese Bestimmungen so weitgehend interpretiert werden, zumal ja auch nicht im geringsten feststeht, was als „Verfehlung“ anzusehen ist.

Es ist also durchaus der Schlußfolgerung von Eucken zu widersprechen: „Es hat somit im ganzen

der Agent in Verbindung mit dem Uebertragungsausschuß die Macht, sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung des Bankkommissars, die Kreditpolitik der Bank so zu beeinflussen, daß die erstrebte Knappheit des Geldes erreicht wird. Jedenfalls kann der Einfluß des Agenten sich so stark geltend machen, daß das Recht des Direktoriums der Reichsbank, die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank zu bestimmen, entscheidend eingeschränkt ist“. Wie sich dieser Satz mit dem oben zitierten § 6: „Das Reichsbankdirektorium bestimmt die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank“ verträgt, das scheint Eucken überhaupt nicht zu interessieren. Ich muß sagen, daß mir eine derartige „Theorie“ selbst in Deutschland noch nicht vorgekommen ist.

Es kann doch gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Reparationsagent nicht einfach jede Diskontpolitik, um zunächst diese Frage zu besprechen, von der Reichsbank verlangen kann, die ihm für seine Aufgabe erwünscht erscheint. Die Reichsbank wird ihm immer sagen können, daß ein Hinaufsetzen des Diskonts über ein gewisses Maß die deutsche Wirtschaft aufs schwerste erschüttern und zu vielfachen Zahlungseinstellungen führen müßte. Ganz abgesehen davon, daß sie zu einem vorübergehenden Hereinströmen ausländischer Gelder führen müßte, das zwar momentan größere Uebertragungen gestattet, aber nach deren Erledigung die inneren Schwierigkeiten im deutschen Wirtschaftsleben verschärfen muß. Wenn die Rückzahlungstermine kommen, sind die größten Schädigungen der deutschen Volkswirtschaft unvermeidlich, die dann wahrscheinlich auch auf die Währung zurückwirken würden. Außerdem wären solche Diskonterhöhungen natürlich eine Schraube ohne Ende; der Diskontsatz würde nicht wieder fallen, sondern müßte immer höher geschraubt werden. Aber auch, wenn der Diskontsatz in einer Ruhepause wieder fallen würde, welchen Zustand der Unsicherheit müßte eine derartige Politik in der deutschen Wirtschaft herbeiführen! Es ist doch geradezu ein Hohn, bei solchen Verhältnissen nennenswerte Reparationsleistungen von Deutschland zu erwarten.

Ebenso wie hier die Möglichkeit, durch die Diskontpolitik einen Deflationsdruck auf die deutsche Volkswirtschaft auszuüben, übertrieben wird, überschätzt Eucken auch die Möglichkeit eines zweiten Weges, Reparationsleistungen zu erzwingen, nämlich die Verfügung über die auf dem Konto des Reparationsagenten bei der Reichsbank einlaufenden Gelder. Auch hier sucht Eucken merkwürdigerweise die Befugnisse des Agenten möglichst auszudehnen, gewisse Sätze des Dawes-Planes möglichst weitgehend zu interpretieren, und entgegenstehende Bestimmungen werden ignoriert. Eucken leugnet, „daß die Summen, die auf das Konto des Agenten eingezahlt werden, von der Bank angelegt, bankmäßig verwendet werden können. Der Einwand geht von der irrigen Auffassung aus, daß die Beträge der Reichsbank zugunsten des Agenten in Noteform am Schalter übergeben würden“. Tatsächlich ist aber nirgends gesagt, daß, wenn auch die Einzahlungen auf das Konto nur durch Ueberweisungen von anderen Reichsbankgirokonten erfolgen, die Reichsbank nicht bankmäßig darüber verfügen könnte. Im Gegenteil ist in Anlage I zum Sachverständigenbericht betreffs des „Dienstes für die Finanzverwaltung der Reparationen“ ausdrücklich bestimmt: „Die Bank wird Zahlungen für Reparationen als Einlagen in Empfang nehmen, was so zu verstehen ist, daß das Verhältnis zwischen der Bank und dem mit der Annahme der Reparationszahlungen betrauten Komitee lediglich das zwischen Bank und Kunden sein soll“. Das heißt doch mit aller Deutlichkeit: die Einlagen auf Reparationskonto sind Depositen wie alle andern, über die der Kunde jederzeit, aber auch die Bank nach ihren Geschäftsgrundsätzen, z. B. als Grundlage der Notenausgabe oder durch Gewährung von Girokrediten verfügen kann. Ja, man kann zweifeln, ob, wenn der Reparationsagent größere Guthaben bei der Reichsbank

¹⁾ Prof. K. Singer hat sich im „Wirtschaftsdienst“ vom 29. Mai 1925 gegen die theoretischen Schlußfolgerungen Euckens gewandt, aber die Fragen der Befugnisse des Reparationsagenten nicht berührt.

stehen läßt, eine allgemeine Kreditrestriktionspolitik überhaupt möglich ist, da sich die Bank doch durch Ankauf von Wechseln Aktiva schaffen muß.

E u c k e n behauptet dagegen: die Möglichkeit, der Geldverknappung durch Ansammlung von Beträgen auf dem Konto des Agenten dadurch entgegenzuwirken, daß man die Giro Guthaben oder die Noten vermehrt, „besteht nur in bescheidenem Umfange“, da „es ja nur eines Hinweises auf Ziffer VII und VIII der Anlage 6 des Sachverständigenberichts und evtl. auch einer Instruktion des Kommissars bedarf, um das zu verhindern“. Auch diese Behauptungen finden in dem Text des Gutachtens gar keine Stütze. Ziffer VII enthält den oben zitierten Passus, der sich nur auf die Diskontpolitik bezieht, also für die Frage der Verwendung der Guthaben des Reparationsagenten nicht in Betracht kommt. Ziffer VIII aber ist der berüchtigte Paragraph betreffend die „Finanzmanöver“: „Im Fall verabredeter Finanzmanöver von der Regierung oder irgend einer anderen Gruppe, solche Ueberweisungen zu verhindern, kann das Komitee die erforderlichen Schritte unternehmen, um derartige Manöver zu vereiteln; unter diesen Umständen darf es die Wirkung des Absatzes X zeitweilig aufheben, die Gelder auflaufen lassen oder sie für den Ankauf von Eigentum jeder Art in Deutschland verwenden“. Sehen wir ganz davon ab, daß eine normale Betätigung der Reichsbank in ihrer Diskont- und Kreditpolitik doch jedenfalls nicht als ein „verabredetes Finanzmanöver“ bezeichnet werden kann, und also auch der Fall nicht, daß die Reichsbank etwaigen Wünschen des Agenten auf eine Aenderung dieser Politik im Interesse künstlicher Exportsteigerung aus Gründen der Kontinuität der deutschen Wirtschaft nicht gefügig sein sollte, so besagt die Bezugnahme auf Absatz X doch keinesfalls etwas im Sinne der Anschauungen E u c k e n s. Denn der Absatz X behandelt die bekannte 5-Milliarden-Grenze für die Ansammlungen; der Passus des Absatzes VIII: „Das Komitee darf die Wirkungen des Absatzes X zeitweilig aufheben“, ist aber wiederum eine Unklarheit. Er soll offenbar besagen, daß die in Absatz Xa vorgesehene „Aufhebung der deutschen Verpflichtungen“ im Falle von Finanzmanövern wieder rückgängig gemacht werden kann, daß also dann ein unbeschränktes Auflaufen der Gelder oder Ankauf von Eigentum jeder Art in Deutschland möglich wird. Dies drückt denn auch der Absatz Xc noch einmal aus: „Das Komitee soll bei einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit die Befugnis haben, unter den in Absatz VIII vorgesehenen Bedingungen auf die begrenzten Kapitalansammlungen zu verzichten“. Andererseits ist auch auf Absatz Xb hinzuweisen: „Das Komitee soll die Befugnis haben, die Ansammlung zu suspendieren, bevor die Summe von 5 Milliarden Goldmark erreicht ist, wenn $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder der Meinung sind, daß eine derartige Ansammlung eine Bedrohung der deutschen Finanz- oder Wirtschaftslage oder der Interessen der Gläubigerländer darstellt“. Hier ist also ausdrücklich auf die deutsche Finanz- und Wirtschaftslage Bezug genommen. Es ist auch gar nicht einzusehen, was die eingehenden Bestimmungen über die 2- bzw. 5-Milliarden-Grenze für eine Bedeutung haben sollten, wenn der Reparationsagent die Möglichkeit hätte, die Reichsbank zu jeder von ihm gewünschten Diskont- und Kreditpolitik zu zwingen und dadurch mindestens eine Zeitlang die von ihm beabsichtigten Uebertragungen zu ermöglichen.

Daher sind auch die Schlußfolgerungen von E u c k e n durchaus abzulehnen: „Im ganzen ergibt sich, daß der Agent, sobald er es für angezeigt hält, eine stärkere Verknappung der Geldmenge in doppelter Weise erzwingen kann und wird. Nehmen wir an, der Agent höre von seinen Organen, die Devisen kaufen oder verkaufen wollen, der Markkurs würde bei weiteren Käufen in Gefahr geraten, zu fallen. Will der Agent trotzdem bald weiter übertragen, so braucht er nur die Reichsbank zu verständigen, daß das Uebertragungsgeschäft eine andere Kreditpolitik notwendig macht. Wahrscheinlich wird das genügen (!) . . . Ob das Ziel durch Erhöhung des Diskonts

oder schärfere Rationierung erreicht wird oder erreicht werden soll, kann hier unerörtert bleiben. Der Agent kann auch die Devisenkäufe vorläufig einstellen. Für eine Zeit verwendet er sein auflaufendes Reichsbank-Girokonto nicht zu anderen Geschäften, was er ja bis zur 2-Milliarden-Grenze ohne weiteres darf. Gleichzeitig verständigt er die Reichsbank, daß eine nennenswerte Ausdehnung der Geldmenge im Interesse der Uebertragung nicht in Frage kommt (sic!). Auch dann wird das erstrebte Resultat durch die Geldverknappung erzielt; nach einiger Zeit können die Devisenkäufe des Agenten ohne Gefahr für die Währung wieder einsetzen“.

Das sind Ausführungen, die sich bei einem Deutschen um so merkwürdiger ausnehmen, als E u c k e n, wie gesagt, in keiner Weise auf die katastrophalen Wirkungen eingeht, die eine derartige Politik haben müßte. Und doch haben wir die Folgen einer wenn auch nur kurzen Deflationspolitik erst kürzlich kennen gelernt. Von der ungeheuren Unsicherheit, die derartige Machtbefugnisse des Agenten in der deutschen Volkswirtschaft herbeiführen müßte, ist bei E u c k e n nicht im geringsten die Rede. Deshalb wohl bezeichnet er seine Ausführungen als „Theorie“. Tatsächlich aber beginnt die Theorie erst bei den Fragen: Welche Wirkungen können Eingriffe in die reguläre Diskont- und Kreditpolitik der Zentralnotenbank auf das Wirtschaftsleben haben? Ist anzunehmen, daß durch solche Maßregeln ein dauernder Preisdruck erzielt werden kann und wie wirkt er auf das gesamte Wirtschaftsleben?

Hier soll nun keine Theorie getrieben werden. Ich denke vielmehr an anderem Orte zu zeigen²⁾, was eigentlich sehr nahe liegt: daß selbst, wenn sich die Reichsbank auf derartige Eingriffe einlassen sollte, doch die Möglichkeit einer dauernden Uebertragung großer Summen, wie sie der Dawes-Plan verlangt, in keiner Weise gegeben ist. Es genüge hier der Hinweis, daß eine derartige Einwirkung auf den Geldmarkt, den Markt kurzfristiger Kapitalien, niemals imstande sein wird, eine große Umstellung der deutschen Industrie auf den Export zu erzwingen, was die Voraussetzung dauernder Uebertragungen ist. In dieser Richtung wird jedenfalls der regelmäßige Entzug von bis zu $2\frac{1}{2}$ Milliarden Kaufkraft, also eine Einwirkung auf den Kapitalmarkt, auf die Neubildung von Kapital, stärker wirken, und eine entsprechende Bankpolitik könnte höchstens als Ergänzung in Betracht kommen. Zu einem allgemeinen Preisdruck würde die letztere aber nicht beitragen, höchstens zu einer Erschütterung und fortwährenden Beunruhigung des Wirtschaftslebens.

Es ist wohl richtig, daß die Entziehung von Kaufkraft bis zu $2\frac{1}{2}$ Milliarden allein es noch nicht ermöglicht, große Uebertragungen vorzunehmen, und der Schlußsatz von Ziffer XIII des Sachverständigengutachtens: „Wir sind überzeugt, daß die Lösung des Reparationsproblems hauptsächlich eine bestimmte Politik der Wechselkurse verlangt, die mit Geschicklichkeit und Ausdauer betrieben wird, und daß diese Politik für jedes durchführbare System zur Erzwingung von Höchstzahlungen Deutschlands zugunsten der Alliierten unerläßlich ist“, ist die stärkste Stütze für die Anschauung von der großen Macht des Reparationsagenten und seines Komitees über die deutsche Währung. Aber wie diese „bestimmte Politik der Wechselkurse“ aussehen soll, darüber hat das Gutachten gar nichts „bestimmt“. Und ich kann nicht finden, daß eine Herabdrückung des deutschen Preisniveaus als eine „Politik der Wechselkurse“ bezeichnet werden kann. Natürlich kann schließlich jede Zoll- oder Steuerpolitik auf die Wechselkurse einwirken. Aber die Bekundung jener Ansicht in Ziffer XIII gibt den Repara-

²⁾ In einer Schrift: Zur Theorie und Praxis der Uebertragung von Kriegstributen, die in der von Prof. E. Schultze herausgegebenen Sammlung: Wirtschaftspolitische Zeitfragen, Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig, erscheinen wird.

tionsorganen natürlich an sich noch kein Recht, alles in Deutschland zu tun, was unter Umständen geeignet ist, die Wechselkurse im Interesse ihrer Aufgabe zu beeinflussen. Vielmehr sind ihre Befugnisse durch tatsächliche Bestimmungen beschränkt und bestehen im wesentlichen in der mehr negativen Aufgabe, eine Durchkreuzung der natürlichen Entwicklung eines deutschen Exportüberschusses unter dem Einfluß der Reparationszahlungen durch eine entgegenwirkende Diskont- und Kreditpolitik zu verhindern. Sind schon in Deutschland, wo die klassische Theorie der Nationalökonomie am schärfsten bekämpft wurde, manche Stimmen aufgetaucht, die trotzdem auf ihrer Grundlage ein Gelingen der Uebertragungen für möglich halten, so ist bei den Vertretern der Siegerstaaten, wo die klassische Theorie noch eine viel größere Rolle spielt, erst recht anzunehmen, daß sie dort der Meinung waren, im freien Spiel der Kräfte würde sich bei einem Entzug von 2½ Milliarden Kaufkraft ein entsprechender Exportüberschuß herausstellen und es müßten nur entgegenstehende Finanzmanöver verhindert werden.

Wie dem auch sein mag, jedenfalls hätten die deutschen maßgebenden Instanzen alle Veranlassung, durch Verhandlungen mit der Gegenseite näher zu bestimmen, was eigentlich der Agent und sein Ueberweisungskomitee tun darf, um Uebertragungen vorzunehmen. Es empfiehlt sich nicht, hier wie üblich die Entstehung von Meinungsverschiedenheiten abzuwarten, bis die Gegner aus Prestige Gründen nicht mehr zurück können, auf die in solchen Fällen schnell entfachte öffentliche Meinung ihrer Länder, die in Deutschland fehlt, Rücksicht nehmen müssen und dann womöglich die merkwürdigen theoretischen Erzeugnisse deutscher Gelehrter für die Richtigkeit ihrer Auffassung, die den Reparationsinstanzen nahezu jeden Eingriff in das deutsche Wirtschaftsleben gestattet, geltend machen.

Zum Gesetzentwurf betreffend die Einführung des Registerpfandrechtes.

Von Dr. A. Koch, Jena.

Auf Anregung derjenigen Kreise, welche in der Sicherungsübereignung eine den Bedürfnissen der Wirtschaft und den guten Sitten widersprechende Einrichtung erblicken, ist die Einführung eines Registerpfandrechtes erneut angeregt und gleichzeitig ein das Registerpfandrecht betreffender Gesetzentwurf ausgearbeitet und beim Reichstag als Initiativ-Antrag eingebracht worden. Bevor ich auf diesen Gesetzentwurf näher eingehe, ist eine kurze Darstellung und Prüfung der hauptsächlichsten Gründe erforderlich, welche gegen die Sicherungsübereignung ins Feld geführt werden.

Zunächst wird der Sicherungsübereignung vorgeworfen, daß sie zu Vermögensverschiebungen und absichtlichen Gläubigerbenachteiligungen verwandt würde, daß sie ein Mittel sei, um die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu verschleiern und einem einzelnen Gläubiger mehr Sicherheiten zu geben als ihm von Rechts wegen zukommen. Diese Argumente gehören bereits seit Bestehen der Sicherungsübereignung zum eisernen Bestande der gegen sie geltend gemachten Einreden, obgleich ihnen der Boden durch eine Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts entzogen ist, das in ständiger Rechtsprechung derartige Sicherungsübereignungsverträge als gegen die guten Sitten verstoßend und damit als nichtig erklärt hat (RG. 67, 166, 85, 343, RG. vom 28. 10. 1915 im Bank-Archiv XV, 99, RG. vom 18. 5. 1911 im Bank-Archiv X, 283, vom 5. 5. 1911 im Bank-Archiv XI, 9, RG. vom 27. 10. 1913 im Bank-Archiv XIII, 100), und zwar in vollkommener Uebereinstimmung mit der herrschenden Literatur. Es muß hierbei festgestellt werden, daß die Sicherungsübereignung zu Mißständen immer nur dann geführt hat, wenn es sich um Verträge zwischen minderwertigen Firmen und Privaten

gehandelt hat, regelmäßig aber dann nicht, wenn die Sicherstellung regulärer Warenkredite in Frage kam, die dem Kreditnehmer für den Betrieb seines Handelsgeschäftes eingeräumt wurden. Hat also die Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits einen Schutz dritter Gläubiger bei Sicherungsübereignungen in erheblichem Maße geschaffen, so würde dieser Schutz bei der Einführung des Registerpfandrechtes nicht mehr bestehen, weil das Pfandrecht durch die Eintragung im Pfandregister sanktioniert wird, obgleich, wie ich unten näher ausführen werde, dieses Pfandrecht namentlich bei der Verpfändung eines in seinem Bestand wechselnden Warenlagers nach außen überhaupt nicht oder nur in sehr beschränktem Maße hervortreten wird und somit auch unlauteren Machinationen Raum gibt.

In wirtschaftlicher Beziehung wird gegen die Sicherungsübereignung geltend gemacht, daß dem Geldkreditgeber (Sicherungsnehmer) sämtliche Waren — auch die erst zukünftig in das Warenlager einzureihenden Waren — übereignet würden, wodurch eine Schädigung der Lieferanten-Kreditgeber hervorgerufen würde. Ganz abgesehen davon, daß auch der Entwurf betreffend das Registerpfandrecht die Verpfändung von in ihrem Bestand wechselnden Warenlagern und somit von zukünftig zu erwerbenden Waren vorsieht, wird hierbei zweierlei vollkommen verkannt. Erstens, daß die Valuta des Bankkredites, welcher durch die Sicherungsübereignung sichergestellt wird, regelmäßig in voller Höhe den Lieferanten der Waren zufließt, daß also gerade die Warenlieferanten durch diesen Bankkredit bezahlt werden. Zweitens aber erfolgt eine Verstärkung des Warenlagers durch neu hereingenommene Waren doch nur dann, wenn entweder die alten Waren verkauft worden sind, oder der Geldkreditgeber einen neuen Geldkredit gegeben hat (vgl. die oben zitierten Reichsgerichtsentscheidungen im Bank-Archiv X, 382 und XI, 9). Sind aber Waren verkauft worden, so müssen dieselben auch bezahlt werden, und der Preis wird entweder zur Abdeckung der Bank verwandt, wodurch die unter einer auflösenden Bedingung übereigneten Waren wieder frei werden, oder aber mit dem Erlös werden die neuen Lieferanten fakturen beglichen. In beiden Fällen tritt weder eine Schädigung der Warenlieferanten noch eine Bevorzugung der Geldkreditgeber ein. Eine Schädigung der Warenlieferanten würde nur in dem Fall erfolgen, in dem der Erlös der seitens des Sicherungsnehmers verkauften Waren nicht hereinkommt und neuer Geldkredit nicht gegeben wird. In diesem Falle aber kann das Registerpfandrecht den Warenlieferanten auch nicht um einen Bruchteil seiner Forderung günstiger stellen, als die Sicherungsübereignung.

Es wird weiter als ein Vorzug des Pfandrechtes im allgemeinen und des Registerpfandrechtes im besonderen angeführt, daß eine Nachverpfändung der verpfändeten Waren möglich wäre, bei der Sicherungsübereignung dagegen eine mehrmalige Eigentumsübertragung rechtlich nicht in Frage käme. Diese Ausführungen sind rechtlich einwandfrei, wirtschaftlich aber nicht zu halten. Eine mehrmalige Verpfändung von Waren durch den Kreditnehmer ist in der Praxis überhaupt nicht üblich. Wird eine mehrmalige Verpfändung aber doch vorgenommen, so kann es sich nur um einen ganz faulen Schuldner handeln, der von seinen Lieferanten wohl kaum noch beliefert werden wird. Die Bedenken, daß dem Geldkreditgeber für seine Forderung Waren übereignet würden, die einen wesentlich höheren Wert repräsentieren als dessen Forderung, wodurch wieder den übrigen Gläubigern Mittel entzogen würden, halten gleichfalls nicht Stand. Denn einmal ist der Geldkreditgeber auf Grund seines fiduziarischen Eigentumsrechtes verpflichtet, bei der Realisierung der ihm übereigneten Waren alles das herauszugeben, was seine Forderung übersteigt und zweitens, was noch viel wichtiger ist und den Lieferanten einen außerordentlichen Schutz ihrer Forderungen gewährt, hat das Reichsgericht wiederholt festgestellt, daß eine übermäßige Sicherungsübereignung eine Knebelung des

Sicherungsgebers darstellt, daß eine derartige Knebelung gegen die guten Sitten verstößt, und infolgedessen der gesamte Sicherungsübereignungsvertrag der Rechtsgültigkeit entbehrt (vgl. RG. vom 6. 12. 1919 im Bank-Archiv XIX, 185). Der Geldkreditgeber ist also hinsichtlich des Ausmaßes der ihm sicherungsübereigneten Waren außerordentlich beschränkt, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, einen nichtigen Vertrag abzuschließen und somit jede Sicherheit zu verlieren.

Man erblickt weiter eine Schädigung der Gläubiger des Sicherungsgebers darin, daß der Sicherungsnehmer entsprechend der Natur seines Eigentumsrechtes berechtigt ist, die ihm übereigneten Waren ohne Einhaltung der vom BGB. festgesetzten Bestimmungen über den Pfandverkauf zu realisieren. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß regelmäßig in der Praxis die Verluste nicht durch die freihändigen Verkäufe der Waren entstehen, sondern nur durch die Verkäufe im Wege der Zwangsversteigerung. Es ist allgemein bekannt, daß bei einer Zwangsversteigerung von Waren, bei der jeder weiß, daß sich der Schuldner in einer Zwangslage befindet und à tout prix verkaufen muß, nur ein Bruchteil des Wertes der Waren zu Erlösen ist, daß dagegen bei einem freihändigen Verkauf, bei dem der Zwang des Verkaufes nach außen überhaupt nicht hervortritt, regelmäßig die für die Waren geltenden Durchschnittspreise zu erzielen sind, daß also gerade der freihändige Verkauf bei der Sicherungsübereignung Kreditnehmer und Kreditgeber schützt, daß hingegen bei einem Zwangsverkauf im Wege der Zwangsversteigerung stets und erfahrungsgemäß erhebliche Schädigungen der beiden Kontrahenten eintreten.

Zur Befürwortung des Registerpfandes wird weiterhin darauf hingewiesen, daß in dem Pfandregister ein dem Grundbuch ähnliches Institut geschaffen werden soll, daß sich das Grundbuch gut bewährt hat, und daß sich die Hypothek als Sicherungsmittel im Kreditverkehr großer Beliebtheit erfreut. Hierbei wird vollkommen verkannt, daß der langfristige Kredit gegen hypothekarische Eintragung nicht zu vergleichen ist mit dem kurzfristigen Warenkredit. Infolgedessen ist die Anwendung der Bestimmungen des Immobiliarpfandes auf das Mobiliarpfand ebensowenig zulässig wie die juristische Konstruktion des Pfandregisters nach denen des Grundbuches. Da nach diesen Bestimmungen das Registerpfand erst entstehen kann mit der Eintragung des Pfandrechtes im Pfandregister, der Kreditgeber also die Kreditvaluta auch erst gewähren kann nach erfolgter Eintragung des Pfandvertrages, so wird jedem, welcher mit der Registerbehörde zu tun hat, klar sein, daß bei der notorischen Ueberlastung der Registerbehörden mehrere Wochen vergehen werden, ehe der Kredit in Anspruch genommen werden darf. Da weiterhin bekannt ist, daß der Kreditnehmer bei Aufnahme eines Warenkredites innerhalb kürzester Zeit über den Kredit verfügen muß, so wird er entweder mit seinen Warengeschäften niemals zum Abschluß kommen oder, sofern er abgeschlossen hat, eher in Zahlungsschwierigkeiten geraten, als der Kreditvertrag eingetragen und die Kreditvaluta freigestellt worden ist. Dieser Umstand wird sich in der Praxis m. E. so auswirken, daß entweder das Pfandregister vollkommen ignoriert wird oder aber, daß durch die formellen Schwierigkeiten der Eintragung der Warenverkehr und der Warenkreditverkehr schwer geschädigt und zum Teil vollkommen unterbunden werden. Ersteres wird in wirtschaftlich leichten Zeiten, letzteres in wirtschaftlich schweren Zeiten, in denen ganz besondere Kreditsicherungen erforderlich sind, der Fall sein.

Zur Charakterisierung des Gesetzentwurfes betr. das Registerpfandrecht sei zunächst vorausgeschickt, daß dieses Gesetz, abweichend von dem Normalen, weder die Aufgabe hat, dem Pfandgläubiger noch dem Pfandschuldner einen besonderen Rechtsschutz zu vermitteln, sondern Zweck des Gesetzes ist allein der Schutz derjenigen Kreise, welche eventuell ein Warengeschäft mit dem Schuldner einzugehen wünschen. Es handelt sich hier also um die Wahrung der Interessen solcher Kreise, welche

in erster Linie unter den Lieferantenfirmen zu suchen sind. Aber auch diese Lieferanten werden m. E. durch den Gesetzentwurf in keiner Weise restlos gesichert, weil der eigentliche Zweck des Gesetzes, die Öffentlichkeit von dem zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber abgeschlossenen Pfandvertrag in Kenntnis zu setzen, nicht konsequent durchgeführt wird, worauf ich weiter unten zu sprechen komme, und weil die heute geltenden Rechtssätze über den guten Glauben in mehr als einer Beziehung durchbrochen werden. Von diesen beiden außerordentlich wichtigen Punkten abgesehen, scheint mir aber der Gesetzentwurf auch gegen die Interessen der Allgemeinheit zu verstoßen, weil dem Register nicht der öffentliche Glaube eines öffentlichen Registers zugesprochen werden kann, so daß durch den Gesetzentwurf an Stelle der Sicherungsübereignung, die wenn auch zugegebenerweise kein vollkommenes so doch in der heutigen Zeit ein in rechtlicher Beziehung vollkommen geklärtes Institut ist, eine neue Institution gesetzt wird, welcher Mängel anhaften, die ganz besonders in ihren heute noch nicht voll zu überblickenden Konsequenzen über diejenigen der Sicherungsübereignung hinausgehen. Es würde zu weit führen, hier die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes einer eingehenden Kritik zu unterziehen, wohl aber soll auf einige grundlegende Schwierigkeiten aufmerksam gemacht werden, welche durch das neu zu schaffende Registerpfandrecht für den Geschäftsverkehr eine schwere Gefahr bedeuten.

Der Gesetzentwurf schafft durch die Registrierung des Pfandvertrages ein durchaus neues Pfandrecht, welches in der Art und der Form noch nicht bestanden hat. Neben diesem Registerpfandrecht bleibt das Faustpfandrecht und das Sicherungseigentum bestehen, das Sicherungseigentum jedoch nur an solchen Waren oder Warengesamtheiten, welche nicht zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betriebsvermögen gehören. Hinsichtlich des Sicherungseigentums wird also unterschieden zwischen privatem Vermögen und Betriebsvermögen. An ersterem darf das Sicherungseigentum nach wie vor bestellt werden, an letzterem nicht. Hinsichtlich des Betriebsvermögens wieder wird unterschieden, ob es sich um eine Kreditgewährung gegen lagernde Sachen und Sachgesamtheiten oder gegen rollende, denen solche Waren gleichgestellt werden, über welche durch Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten verfügt werden kann, handelt. Bei letzteren ist die Sicherungsübereignung, sofern dem Kreditgeber Warendokumente, das sind Dispositionspapiere im Sinne des HGB., gegeben werden, zulässig, denn die Ausschließung eines derartigen Sicherungseigentums durch ein neues Gesetz wäre bei den Gewohnheiten des heutigen internationalen Warenverkehrs, bei dem regelmäßig der Kredit gegen girierte Dispositionspapiere, also gegen Dokumente, welche nach deutschem und internationalem Recht dem legitimierten Inhaber das Eigentum an den verbrieften Waren übertragen, ohne schwere wirtschaftliche Schädigungen überhaupt nicht möglich. Zweifelhaft ist es, ob das Sicherungseigentum auch nach wie vor zulässig sein wird bei einer Kreditgewährung gegen Duplikatfrachtbrief. Es darf hier als bekannt vorausgesetzt werden, welche Schwierigkeiten sich ergeben, wenn bei derartigen Kreditgeschäften die Sicherungsübereignung ausgeschlossen werden würde, weil die für das Zustandekommen des Pfandrechtes erforderliche Mitteilung dem Besitzer der Pfandsachen, also der Eisenbahn, überhaupt nicht oder jedenfalls doch nur auf Grund neu zu erlassender gesetzlicher Bestimmungen zugestellt werden könnte. Ferner soll das Sicherungseigentum in allen den Fällen nach wie vor zugelassen werden, in denen sich das Sicherungseigentum hinsichtlich des Besitzes mit dem Faustpfand deckt, d. h. in denen dem Sicherungsnehmer der unmittelbare oder mittelbare Besitz am Sicherungsgut übertragen wird. Schon aus diesen wenigen Zeilen ergibt sich, welche Mannigfaltigkeit und dadurch

Unklarheit durch das Registerpfandrecht auf dem Gebiete des Sicherungseigentums und des Pfandrechtes an beweglichen Sachen geschaffen wird. Wir hätten nämlich sodann ein Faustpfandrecht an beweglichen Sachen des Privatvermögens und des Betriebsvermögens, ein Registerpfandrecht an beweglichen Sachen des Betriebsvermögens und aushilfsweise auch des Privatvermögens, des Betriebsvermögens jedoch nur dann, wenn die Sachen oder Sachgesamtheiten ohne Ausstellung girabler Lager Scheine eingelagert sind, ein Sicherungseigentum nur an Gegenständen des Betriebsvermögens, sofern dieselben in Bewegung sind, aber einwandfrei auch nur dann, wenn über dieselben Dispositionspapiere im Sinne des HGB. ausgestellt und dieselben dem Pfandgläubiger übergeben worden sind, ganz zweifelhaft in dem Fall, in welchem über die Waren nicht die erwähnten Dispositionspapiere, sondern nur Duplikatfrachtbrieft ausgefertigt worden sind, und schließlich ein Sicherungseigentum dann, und zwar sowohl an Gegenständen des Privatvermögens wie des Betriebsvermögens, wenn sich das Sicherungsgut in mittelbarem oder unmittelbarem Besitz des Sicherungnehmers befindet.

Das Registerpfandrecht entsteht nach dem Gesetzentwurf durch Eintragung ins Pfandregister. Dieses Pfandregister, auf welches in erster Linie die Vorschriften über das Grundbuch Anwendung finden sollen, leidet aber an dem unüberwindlichen Mangel, daß ihm ein öffentlicher Glaube weder in formeller noch in materieller Beziehung zugesprochen werden kann. Der Entwurf sieht vor, daß das Pfandrecht durch Eintragung des Pfandvertrages im Pfandregister entsteht. Der Registerrichter hat aber weder die Möglichkeit noch das Recht, den Pfandvertrag in formeller oder materieller Beziehung zu prüfen. Ist der Pfandvertrag wegen Formmangels ungültig, so trägt der Registerrichter trotzdem ein. Ist der Pfandvertrag aber außerdem in materieller Beziehung ungültig, sieht der Registerrichter beispielsweise, daß es sich um einen ganz einwandfreien Betrug bei der Verpfändung handelt, weil ihm ein Pfandvertrag über die Verpfändung der gleichen beweglichen Sachen zugunsten eines anderen bereits früher eingereicht worden ist, so trägt er auch diesen zweiten Pfandvertrag betrügerischen Inhalts ein und unterstützt somit die betrügerische Handlungsweise des Verpfänders. Würde der Entwurf zum Gesetz, so ist noch gar nicht abzusehen, in welcher Weise das Vertrauen der Öffentlichkeit zu den Registergerichten, insbesondere auch zu den Grundbuchämtern und zu den Handelsregistern erschüttert wird, und es ist wohl kaum anzunehmen, daß das Justizministerium seine Hand dazu bieten wird, einer derartigen Diskreditierung der Gerichte und der Richter zum Recht zu verhelfen. Wenn ein Registerpfandrecht eingeführt wird, so muß auch dem Registerrichter das Recht zustehen, die eingereichten Pfandverträge in formeller und materieller Beziehung vor der Eintragung einer Prüfung zu unterziehen. Tut er dies aber, so wird in dem Register ein dem Grundbuch ähnliches Instrument geschaffen, welches zwar für den langfristigen Realkredit brauchbar wäre, welches aber für den leichtbeweglichen kurzfristigen Warenkredit eine Unmöglichkeit bedeutet, und das eine geradezu katastrophale Hemmung des gesamten Waren- und Kreditverkehrs zur Folge haben müßte.

Auf außerordentliche Bedenken müssen m. E. auch diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes stoßen, die von den bisherigen Vorschriften unserer Gesetze über Treu und Glauben abweichen. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß das Registerpfandrecht einmal mit der Formulierung des Verpfändungsvertrages entsteht, sofern der Vertrag innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages im Pfandregister bei der Registerbehörde eingeht, und die Eintragung in das Pfandregister demnächst erfolgt. Was unter einer demnächstigen Eintragung zu verstehen ist, kann heute noch nicht festgestellt werden, denn dieses wird ganz von der Beschäftigung der Registerbehörden abhängen. Man darf aber wohl annehmen, daß bei der zu erwartenden großen

Anzahl von Anträgen eine außerordentliche Ueberlastung der Registerbehörde eintreten wird, wie dies zum Beispiel jetzt bei den Grundbuchämtern der Fall ist, und daß der Vertrag wochenlang bei der Registerbehörde liegt, ehe er zur Eintragung gelangt. Das Registerpfandrecht kann aber zweitens auch erst mit der Eintragung des Pfandrechtes im Register entstehen, und zwar dann, wenn die oben erwähnte achttägige Frist überschritten wird. Zunächst liegt auf der Hand, daß durch diese doppelte Entstehungsmöglichkeit des Pfandrechtes in Verbindugn mit der achttägigen Frist, welche durch eine verzögerte Eintragung zu einer mehrwöchigen werden kann, eine außerordentliche Unsicherheit in den Rechts- und Wirtschaftsverkehr hineingetragen wird. Und zwar eine Unsicherheit, welche nicht allein zum Schaden der Parteien selbst, sondern auch jedes Dritten, welcher mit dem Sicherunggeber in Geschäftsverbindung steht oder in Geschäftsverbindung zu treten wünscht, ausgenutzt werden kann. Einmal nämlich besteht die Möglichkeit, daß trotz des Registers eine mehrmalige Verpfändung des gleichen Sicherungsgutes erfolgt, und in diesem Falle nicht, wie es dem allgemeinen Rechtsempfinden entspricht, der erste Sicherungnehmer, sondern der zweite oder gar dritte Sicherungnehmer das Pfandrecht erlangt, auch wenn dessen Vertrag später zur Registrierung gelangt als derjenige des ersten Sicherungnehmers! Ferner aber ist die Rechtslage jedes Erwerbers des Sicherungsgutes während der achttägigen Frist und während der Zeit, in welcher der Pfandvertrag bei der Registerbehörde unregistriert liegt, eine vollkommen unsichere. Der Dritte kann hinsichtlich bereits entstandener Pfandrechte im besten Glauben sein, weil er dieselben nicht kennt, aber auch nicht kennen kann, da sie im Register noch nicht eingetragen und dadurch der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden sind, obgleich sie rechtlich bereits bestehen, und doch wird sein guter Glaube in keiner Weise geschützt. Denn nach dem Entwurf ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Pfandrechtes für die Feststellung des guten Glaubens maßgebend. Dadurch wird aber das Registerpfandrecht auch ganz besonders für diejenigen Kreise, welche es heute erstreben, nämlich die Lieferanten, nicht nur illusorisch, sondern direkt verhängnisvoll.

Keine Verbesserung bedeutet m. E. in dieser Beziehung ein neuerer Vorschlag, der an Stelle der Eintragung des Vertrages im Pfandregister dessen Wirksamwerden von dem Niederlegen des Vertrages beim Pfandregister abhängig machen will. Anscheinend will man hierdurch das Wirksamwerden der Pfandverträge beschleunigen. Eine Verbesserung bedeutet dies aber nicht, denn da die Eintragung der Verträge im Register auch in diesem Falle bleiben soll und muß, so hätten wir nunmehr drei zeitlich auseinanderliegende Akte, nämlich die Vollziehung, die Niederlegung und die Eintragung des Vertrages. Für den öffentlichen Glauben des Registers und den Schutz des guten Glaubens Dritter wird somit gar nichts gewonnen. Eher scheint das Gegenteil der Fall zu sein, weil der Vertrag einmal mit der Vollziehung wirksam werden soll, sofern er innerhalb 8 Tagen nach der Vollziehung eingereicht wird, und zum anderen mit der Niederlegung des Vertrages, sofern diese Frist nicht gewahrt wird. Beide Ereignisse treten nach außen nicht erkennbar hervor, und wie lange die Eintragung und somit die öffentliche Kundbarmachung des bereits wirksamen Vertrages dauern wird, weiß jeder, der den Betrieb bei einer stark beschäftigten Registerbehörde kennt.

Der Gesetzentwurf bezweckt, wie bereits eingangs erwähnt, die nach außen nicht hervortretende Sicherungsübereignung durch ein Pfandrecht zu ersetzen, welches im Wege der Registrierung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden soll. Dieser Zweck wird jedoch durch verschiedene Bestimmungen des Gesetzentwurfes selbst wieder in Frage gestellt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Regelung des nach außen hervortretenden Registerpfandrechtes ohne gleichzeitige gesetzliche Regelung der in Handelskreisen mehr und mehr propagierten, nach

außen nicht hervortretenden Eigentumsvorbehalte (vgl. Beschluß des Zentralausschusses der Wollhandelsvereine Leipzig) überhaupt nicht denkbar ist, und nicht allein eine einseitige, sondern eine widersinnige Maßnahme bedeuten würde. Dann aber wird die bezweckte Kundbarmachung des Pfandrechtes selbst durch folgende Gesetzesbestimmungen ausgeschaltet. Erstens kann das Registerpfandrecht mit der Feststellung des Pfandvertrages entstehen, ohne wochenlang im Register eingetragen zu sein, worauf ich oben bereits hingewiesen hatte. Zweitens ist vorgesehen, daß auch solche Sachen, welche nachträglich einem, in seinem Bestand schwankenden aber verpfändeten Warenlager als Ergänzung oder Ersatzstücke eingefügt werden, dem Registerpfandrecht des Pfandgläubigers bereits mit der Inbesitznahme durch den Sicherungsgeber unterliegen, ohne daß diese Sachen in dem Pfandregister irgendwie bezeichnet zu werden brauchen. Dadurch ist das Pfandregister von vornherein zu einer derartigen Ungenauigkeit verurteilt, wie dies schlimmer gar nicht zu denken ist, und der in das Pfandregister Einsicht nehmende Dritte wird in den seltensten Fällen feststellen können, welche Waren bereits verpfändet worden und welche pfandfrei sind, obgleich das Gesetz selbst eine genaue Bezeichnung der verpfändeten Sachen verlangt. Sofern das Gesetz diese genaue Bezeichnung nicht auf die Zugänge und Ersatzstücke eines Warenlagers ausdehnt, werden betrügerischen Maßnahmen, welche die Befürworter des Registerpfandes durch die Sicherungsübereignung befürchten, und die sie durch das Registerpfand gerade auszuschalten wünschen, Tor und Tür geöffnet, wodurch wieder einerseits der gute Glaube eines Drittbeteiligten und der öffentliche Glaube des Registers schwer leiden werden. Werden aber auch die einem dauernden Wechsel unterliegenden Zu- und Abgänge im Pfandregister regelmäßig vermerkt, so wird das Register — ganz abgesehen von der von der Registerbehörde zu leistenden enormen Arbeit — derart ungenau, denn die Eintragung erfordert doch jedesmal auch wieder längere Zeit, und derart unübersichtlich, daß eine einwandfreie Feststellung der verpfändeten Waren nie erfolgen kann. In jedem Fall aber, ob mit oder ohne Eintragung der Zugänge, muß das Register seinen Zweck, die Verpfändung der Waren einwandfrei kundbar zu machen, vollkommen verfehlen. Drittens aber sieht der Gesetzentwurf vor, daß eine Einsicht in das Pfandregister nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestattet sein wird. Er bleibt jedoch die Antwort schuldig, wie das berechnete Interesse in der großen Zahl derjenigen Fälle nachzuweisen ist, in denen es zwar einwandfrei besteht, aber nicht nachgewiesen werden kann. Man denke nur an die täglich unzähligen wiederkehrenden Beispiele, in denen ein Lieferant mit einem neuen Abnehmer in Verbindung zu treten beabsichtigt, sich jedoch vorher über dessen Vermögensverhältnisse und dessen Kreditwürdigkeit durch Einsichtnahme in das Pfandregister zu unterrichten wünscht. Wie in einem derartigen Fall, bei dem irgendwelche Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer nicht getroffen, eine Korrespondenz vielleicht noch nicht einmal gepflogen worden ist, das berechnete Interesse nachgewiesen werden kann, ist vollkommen unerfindlich. Andererseits würde der durch die beschränkte Öffentlichkeit des Registers beabsichtigte Schutz des Sicherungsgebers in der gewünschten Weise doch nicht erreicht werden, weil beispielsweise die verschiedenen Interessenvertretungen, wie Handelskammern, Zentralverbände etc., aber auch die Auskunfteien ein berechtigtes Interesse leicht werden nachweisen und ihre Kenntnis sodann jedem, auch dem Nichtinteressierten oder dem Konkurrenten, vermitteln können.

Schließlich sei nochmals auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche in der nächsten Zeit bzw. in den nächsten Jahren dadurch entstehen, daß eine Rechtsprechung über die zahlreichen, sich aus der Praxis ergebenden Streitfälle über das Registerpfandrecht noch nicht vorliegt. Daß es zu einer großen Zahl von Streitfällen besonders auf den Gebieten, auf denen das Re-

gisterpfandrecht mit anderen dinglichen Rechten kollidieren wird, kommen muß, ist jedem klar, welcher die Entwicklung der Sicherungsübereignung in der Rechtsprechung verfolgt hat, und ich glaube nicht, daß das Registerpfandrecht trotz des Gesetzentwurfes klarer sein wird, als die bisherige Sicherungsübereignung, welche heute durch die Praxis und die einheitliche Rechtsprechung der Obergerichte im juristischen Sinne einwandfrei herausgebildet worden ist. Die Uebergangszeit wird auch nicht dadurch erleichtert, daß der Gesetzentwurf selbst ein wechselseitiges Verlangen der Parteien vorsieht, die bestehenden Sicherungsübereignungen als Registerpfandrechte aufrechtzuerhalten, „sofern die betreffende Sicherungsübereignung eine derartige Umwandlung nicht ausschließt“. Was mit diesem Schlußsatz gemeint ist, ist einwandfrei nicht zu entscheiden, doch ist hier den Kommentatoren ein weites und dankbares Gebiet glänzender juristischer Polemik gegeben.

Ich möchte diese Ausführungen nicht beenden, ohne nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Praxis mit neuen Rechtsinstitutionen allein, welche dazu evtl. nur einem kleinen Teile der Wirtschaft einen überdies keineswegs sicheren Erfolg bringen, nicht geholfen ist, solange die Gesetze nicht auch greifbare Vorteile bieten und gegenüber den bestehenden Institutionen einen wesentlichen Fortschritt bedeuten. Nicht das Gesetz an sich darf maßgebend sein, sondern lediglich der Umstand, wie sich das Gesetz auf die Praxis auswirken wird, und auch hier scheinen sich die Befürworter des Registerpfandrechtes über dessen Folgen durchaus im Unklaren zu sein, denn die bekämpfte Sicherungsübereignung wird in der Praxis nicht verschwinden, da sie wirtschaftlich unentbehrlich ist und durch das Registerpfandrecht nur zum kleinen Teil ersetzt werden kann. Dagegen wird in allen den Fällen, in denen heute noch der Personalkredit gewährt wird, an dessen Stelle auch in Zukunft der Realcredit in Form des Registerpfandrechtes treten, und es würde somit nicht eine Erleichterung des Kreditverkehrs, sondern eine wesentliche Erschwerung desselben die Folge der Einführung eines Registerpfandrechtes sein.

Rückwirkende Aufwertung auf Grund vermeintlich erledigter Verträge.

Von Kammergerichtsrat Dr. Sontag, Berlin.

In Nr. 11 des 25. Jahrganges des Bank-Archivs vom 1. 3. 1926 hat Herr Rechtsanwalt Dr. Reiling, Berlin, einen Aufsatz veröffentlicht, dem er die Ueberschrift „Mißbrauch des Aufwertungsgedankens zur Revision erledigter Verträge“ gegeben hat.

Dieser Aufsatz bedarf insoweit einer Erwiderung, als er sich mit dem durch Aufwertungsgesetz und Rechtsprechung entwickelten Rechtszustand beschäftigt. Soweit dagegen Herr Rechtsanwalt Reiling seinen persönlich-grundsätzlichen Standpunkt gegenüber der Aufwertung darlegt, würde eine Diskussion nutzlos sein; denn die für das praktische Wirtschaftsleben maßgebliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts hat sich bereits zweifelsfrei in einer Anzahl grundlegender Entscheidungen für die dem Reiling'schen Standpunkte entgegengesetzte Ansicht entschieden.

I.

Die Frage, „ob auch bei den in der Entwertungszeit abgewickelten Geschäften eine rückwirkende Aufwertung der Papiermarkzahlungen verlangt werden kann“, kann heute als „Streitfrage“ kaum noch bezeichnet werden. Grundsätzlich ist eine solche Aufwertung bereits anerkannt, ebenso sicher aber steht bereits in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung fest, daß eine schrankenlose rückwirkende Aufwertung abzulehnen ist.

1. Herr Rechtsanwalt Reiling hält die Rückwirkung im Aufwertungsgesetz für eine Ausnahmerecheinung und

will aus § 63 Abs. 1 und 3 des Aufwertungsgesetzes ein Verbot rückwirkender Aufwertung hinsichtlich der dem Aufwertungsgesetz nicht unterliegenden gegenseitigen Verträge entnehmen. Damit verkennt er das Wesen der Aufwertung überhaupt.

Die Aufwertungslehre ist hauptsächlich aus § 242 BGB. im Wege der richterlichen Auslegung und Weiterbildung des Rechts entwickelt worden. Aus § 242 BGB., der bestimmt, daß „der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“, hat sich das sogenannte freie Aufwertungsrecht gebildet, das u. a. in den Entscheidungen des Reichsgerichts seinen Niederschlag gefunden hat. Dieses freie Aufwertungsrecht umfaßte von vornherein auch alle nunmehr im Aufwertungsgesetz geregelten Fragen. Die Schaffung dieses besonderen Gesetzes erfolgte als Reaktion auf die bekannte Reichsgerichtsentscheidung vom 28. November 1923 (ERS. Bd. 107 S. 78). Man hielt besonders mit Rücksicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs für das Hypothekenrecht eine klare und schematische Regelung für erwünscht, wobei dem Gesetzgeber, nebenbei bemerkt, leider nur das Zweite geglückt ist. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs erforderte es auch, daß abgewickelte oder vermeintlich abgewickelte Geschäfte soweit als abgewickelt gelten sollten, als es nicht der Gerechtigkeit allzusehr ins Gesicht schlug. Deshalb läßt das Aufwertungsgesetz eine Rückwirkung nur in begrenztem — leider zu begrenztem — Umfange zu. Unstreitig trägt das Aufwertungsgesetz den Stempel einer Ausnahmeregelung für einen bestimmten Fragenkreis, seine Bestimmungen sind infolgedessen nicht geeignet, analog angewendet zu werden¹⁾, oder das umfassende Gebiet des freien Aufwertungsrechtes in anderen als den ihm entzogenen Punkten zu beeinflussen.

2. Wenn Reiling ferner den Satz prägt: „Es ist irrig, anzunehmen, daß . . . auch für gegenseitige Verträge . . . die rückwirkende Aufwertung . . . sogar ohne die zeitlichen und prozentualen Grenzen des Aufwertungsgesetzes zulässig sei“, so daß „beispielsweise der durch Hypothek gesicherte Gläubiger eines Restkaufgeldes schlechter gestellt wäre, als der Nichtgesicherte“, so sei darauf hingewiesen, daß diese letztere Konsequenz in der Tat gegeben ist. Und zwar wird über diese Konsequenz bisher nur von Reiling der Schluß hergeleitet, daß die Rückwirkung ausgeschlossen sein müsse. Ich verweise dieserhalb auf den anerkannten Aufsatz von Becker über die Aufwertung durch Hypothek nicht gesicherter Restkaufgeldforderung in der Juristischen Wochenschrift 1925 S. 25—43. Außerdem ist es sogar von der Regierung in der Reichstagskommission (vgl. Kommissionsberichte S. 52) anerkannt worden, daß diese Konsequenz nun einmal hingenommen werden müsse.

II.

Im übrigen ist es völlig verfehlt, von einer „Rückwirkung“ im freien Aufwertungsrecht zu sprechen. Denn das was Reiling unter Rückwirkung versteht, ist gar keine Rückwirkung.

1. Bezgl. abgewickelter Geschäfte hat das Reichsgericht in einer Reihe, jetzt allgemein anerkannter Urteile folgendes ausgesprochen:

Eine auf eine Markschuld, die zur Zeit ihrer Begründung einen bestimmten inneren Umfang hatte (mag man diesen Umfang nun nach dem Dollarkurs, dem Index, den Zeilerschen Zahlen oder einem anderen Maßstab zu ermitteln für richtig halten), zum Nennbetrag geleistete Markzahlung geringeren inneren Wertes stellt nur eine Teilzahlung dar. Der Anspruch des Gläubigers ist in Höhe des Restes bestehen geblieben, sofern er nicht durch Verjährung, Verzicht oder ausdrückliche gesetzliche Bestimmung untergegangen ist. Diesen Grundsatz haben sämtliche mit Aufwertungsfragen beschäftigten Senate des Reichsgerichts mit aller Deutlichkeit ausgesprochen (vgl.

Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 109 S. 111, 195, 199, 346, 375; Bd. 110 S. 132, JW. 1925 S. 763 Nr. 12, S. 1624 Nr. 4, um nur die grundlegendsten zu nennen). Dabei stützt das Reichsgericht sich ausdrücklich auf den von Reiling abgelehnten § 363 BGB. Die reichsgerichtliche Ansicht wird wahrscheinlich die für das Wirtschaftsleben bedeutsamere sein.

2. Die von Reiling für seine Ansicht angeführten Urteile des Reichsgerichts hat er offenbar mißverstanden. Die Entscheidung in JW. 1925 S. 1481 betrifft überhaupt nur einen Versicherungsvertrag und stützt sich ausdrücklich auf die durch das Versicherungsvertragsgesetz geschaffene besondere Lage bei Versicherungsverträgen. Das Urteil ist ausdrücklich auf die wirtschaftliche und rechtliche Lage gerade der Versicherungsgesellschaften abgestellt. Die Entscheidung in JW. 1925 S. 1627 (6. Senat vom 17. 3. 1925) betrifft einen Fall aus dem Jahre 1920 (I). Mit Recht sagt hier das Reichsgericht, daß in der damaligen Zeit die Papiermark im geschäftlichen Inlandsverkehr noch als wirklicher, wenn auch schwankender Wertmesser anerkannt war. Für diesen Fall will das Reichsgericht noch nicht von Aufwertungs-, sondern höchstens von Geldentwertungsschaden sprechen. Ebenso befaßt sich das Urteil des Reichsgerichts Bd. 109 S. 38 mit einem Falle aus dem Jahre 1920.

3. Wenn Reiling meint: „Die Grundsätze von Treu und Glauben können jedoch keinesfalls dazu führen, daß vertragliche Leistungen, wenn sich später das erledigte Geschäft für den einen Teil als unvorteilhaft herausstellt, nachträglich durch Richterspruch ins Gleichgewicht gebracht werden“. Dann würde dem Gericht „geradezu die Rolle der gütigen Vorsehung zugedacht werden. Diese weitgehende Wiedergutmachung ist nicht die Aufgabe einer gerechten Aufwertung“, dann spricht er nur einen schon längst vom Reichsgericht anerkannten Satz aus, der sich darauf bezieht, daß der Verkaufspreis einer Sache für die Aufwertung als maßgeblich zu erachten ist, nicht der wahre Wert. Mit dieser Ansicht wendet sich das Reichsgericht gegen die sogenannte Wertparzellentheorie des 9. Zivilsenats des Kammergerichts, gegen die in der Tat vielfache Bedenken erhoben worden sind.

4. Wenn Reiling sagt: „Man bedenkt nicht, daß nach Abschluß des Vertrages die Mark sich ebensogut wieder hätte bessern und auf einem höheren Niveau hätte stabilisiert werden können“, so ist das ein völlig verfehltes Argument, denn dann wären eben genau dieselben Prozesse, die sich jetzt mit der Aufwertung beschäftigen, als Abwertungsprozesse in die Erscheinung getreten. Diese Auffassung hat immerhin die Stütze der Logik für sich, während Reiling eine Erklärung dafür, warum man denn dem Schuldner „schwerlich ein Recht auf Erstattung des Zuvielgezahlten“ eingeräumt hätte, vermissen läßt.

5. Wenn Reiling darauf hinweist, daß bei periodischen Ratenzahlungen manche Raten einen höheren, manche einen geringeren Wert dargestellt hätten, so beweist das weiter nichts, als daß man eben den verschiedenen Wert berücksichtigen muß, wie das ja auch in der Praxis der Gerichte ausnahmslos geschieht.

6. Es ist allerdings, wie Reiling mit Recht hervorhebt, ein „grundlegender Irrtum, wenn man dem Schuldner die Papiermarkzahlungen nur auf Dollarbasis umgewertet in Anrechnung bringen will“. Der von Reiling zitierte Plenarbeschluß des Reichsgerichts hebt ja auch hervor, daß sogar über den nach Dollar errechneten Goldmarkbetrag hinaus jedenfalls bei Großhandelsgeschäften aufgewertet werden kann. Es ist nur logisch, wenn je nach den Umständen des Einzelfalles einmal über den Goldmarkwert der Papiermarkzahlung hinaus gegangen wird, während man ein anderes Mal unter ihm bleibt.

7. Was Reiling dann über Gewinnsgeschäfte oder Verlustgeschäfte mit Inflationszahlungen schreibt, ist alles sehr schön, man könnte auch umgekehrte Beispiele anführen. Die Gerichte sind bisher ausnahmslos so weise

¹⁾ Vgl. M ü g e l, Vorwort zum Kommentar zur 3. StNVO.

gewesen, bereits ganz entsprechend den Reiling'schen Grundsätzen zu verfahren. Die Umstände des Einzelfalles sind noch stets für die nach freiem Ermessen festzusetzende Höhe der Aufwertung ausschlaggebend gewesen.

III.

Ich komme jetzt zu den Reiling'schen Billigkeitserwägungen, die, wie alle Billigkeitserwägungen, subjektiv sind; der Gläubiger wird die Aufwertung immer als billig, der Schuldner immer als unbillig empfinden.

1. Von unbilligem und unerhofftem Gewinn durch Aufwertung kann gar keine Rede sein. Nach der oben dargelegten Rechtsprechung des Reichsgerichts hat der Gläubiger einer bei fortgeschrittener Geldentwertung gezahlten Papiermarksumme nur einen Teilbetrag erlangt. Er hat in Wirklichkeit also noch einen Restbetrag zu fordern und es handelt sich nur darum, ob der Schuldner von der Existenz dieses Rechtes weiß oder nicht. Der 2. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in dem bereits zitierten Urteil Band 109 Seite 379 ausdrücklich hervorgehoben, daß es auf die objektive Sachlage ankomme, nicht darauf, ob eine Partei vollbefriedigt zu sein glaube.

2. Da der Aufwertungsbetrag nach Treu und Glauben festzusetzen ist, wird schon darüber gewacht werden, daß „dem Schuldner eine ungerechte, oft kaum tragbare Belastung“ nicht aufgebürdet werde.

3. Richtig ist, daß kein rechtlicher Unterschied zwischen den einzelnen Leistungsverträgen besteht. Es kann sehr wohl möglich sein, daß auch aus Dienst- oder Werkverträgen noch nachträgliche Bezahlung der Restsumme verlangt wird (vgl. dazu meinen Aufsatz in Recht und Handel, I. Jahrgang Seite 19 ff.). Wenn im übrigen Reiling die „Aufrollung von Millionen von Kauf-, Werk-, Dienst-, Transport-, Verwahrungs- und anderen Verträgen“ der Inflationszeit fürchtet, so sei er auf die Entscheidung des Reichsgerichts Band 109 Seite 379 hingewiesen, in der ausdrücklich betont ist, daß prozeßpolitische und prozeßökonomische Gründe nicht maßgebend sein dürften. Im übrigen überschätzt Reiling die Gefahr zweifellos. Denn das Reichsgericht hat schon oft und deutlich genug ausgesprochen, daß nicht jede Wertdifferenz zu beachten sei, und obwohl ja doch, wie hervorgehoben, die Rechtsprechung bisher die rückwirkende Aufwertung bzw. die Nachforderung eines Restes in sehr weitem Umfange zugelassen hat, haben sich bisher die von Reiling so gefürchteten Anstände noch nicht ergeben.

4. Was die unerträgliche Rechtsunsicherheit und Beunruhigung des Wirtschaftslebens betrifft, so ist zu betonen, daß es sich ja nur um wenige Jahre handelt und daß die Rechtsprechung bisher noch stets eine objektive Beunruhigung des Wirtschaftslebens vermieden hat.

5. Richtig ist, daß es kein Recht des Richters gibt, irgend einen Stichtag für die rückwirkende Aufwertung zu bestimmen. Im übrigen ist es aber in der Tat dem „Gutdünken“ — Reiling meint wohl, pflichtbewußtes, sorgfältiges Ermessen des Gerichts — überlassen, in welchem Falle es eine rückwirkende Aufwertung auf Grund der allgemeinen Grundsätze zulassen will oder nicht.

IV.

Dafür, daß das Reichsgericht auch jetzt noch an den oben zitierten Entscheidungen festhält, verweise ich auf das Urteil des 3. Senats vom 5. Februar 1926, das ich in Nr. 129 des „Berliner Tagesblattes“ vom 17. März 1926 veröffentlicht habe und in dem die rückwirkende Aufwertung von Zahlungen aus dem Juli 1922 anerkannt worden ist.

V.

Was nun die Forderung Reiling's anbelangt, „daß der Gläubiger seine Ansprüche in einer gewissen zeitlichen Grenze geltend macht“, so wird man ihm darin beistimmen müssen, daß nicht unbegrenzt lange gewartet werden darf.

Jedoch ist auf das Urteil des 3. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1925 zu verweisen, wo es heißt: „Der Berufungsrichter hat ferner berücksichtigt, daß der Kläger erst sehr spät mit seinem Aufwertungsverlangen hervorgetreten sei. Dies ist jedoch ein Gesichtspunkt, der völlig auszuschneiden hat. Denn bei der Unsicherheit . . . in der Rechtsprechung hinsichtlich der Aufwertungsfragen, konnte es dem Gläubiger nicht verdacht werden, wenn er mit seinem Aufwertungsverlangen solange wartete, bis der Verkehr und die Rechtsprechung feste Aufwertungsgrundsätze gefunden hatten.“

VI.

Was die Ausführungen Reiling's über stillschweigende Vorbehalte usw. betrifft, so sind sie in der Hauptsache deshalb gegenstandslos, weil es nach der Reichsgerichtsrechtsprechung im allgemeinen eines Vorbehaltes nicht bedarf. Darüber, ob sich etwas mit Billigkeitsgefühl und Logik in Widerspruch setzt, kann man streiten.

VII.

Was Reiling unter III. seines Aufsatzes anführt, ist durch die zitierte, ausdrücklich auf § 363 BGB. gestützte Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts bereits widerlegt.

Gegenüber seinem Wunsche, daß sich die Rechtsprechung den Klagen und Armenrechtsanträgen, der von ihm angeführten Art ablehnend verhalten möge, möchte ich hoffen, daß die Rechtsprechung weiter an dem eingeschlagenen Wege festhalten werde.

* * *

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Reiling wird auf vorstehende Ausführungen folgendes entgegnet:

Mein gegen die Ueberspannung des Aufwertungsgedankens gerichteter Aufsatz hat bei den Anhängern weitgehender Aufwertung Widerspruch gefunden. Ich begrüße es, mich mit einem so namhaften Vertreter der Gegenansicht, wie Herrn Kammergerichtsrat Sonntag, darüber auseinandersetzen zu können:

Die durch das AufwGes. für das Hypothekenrecht und gewisse andere Materien eingeführte Rückwirkung hat als schwerer Eingriff in abgeschlossene Rechtsverhältnisse bereits bedenkliche Folgen gezeitigt¹⁾. Angesichts dieser Erfahrungen ist die Frage sehr berechtigt, ob den einstigen Gläubigern von durch Zahlung erledigten Papiermarkforderungen auch auf anderen Gebieten ein nachträglicher Aufwertungsanspruch zuerkannt und somit die Rückwirkung — denn um eine solche handelt es sich trotz Sonntag's Widerspruch — auf das weite Feld der sogenannten freien Aufwertung übertragen werden darf.

Zunächst muß ganz entschieden bestritten werden, daß diese Frage bereits durch die ständige Praxis höherer Gerichte zugunsten der Gläubiger geklärt und im Schrifttum als nicht mehr bestritten angesehen werden könnte.

Die von Sonntag unter II, 1 angezogene Rechtsprechung stützt seine Auffassung nicht. In dem RG.-Urteil Bd. 109 S. 111, das einen hypothekenrechtlichen Fall betrifft, wird dem Gläubiger wegen vorbehaltloser Zahlungsannahme die Aufwertung der persönlichen Forderung sogar abgesprochen und nur — vermittelt einer gewagten Konstruktion²⁾ — ein Recht, die Löschung der Hypothek zu verweigern, zugebilligt. Sämtliche andere Entscheidungen beziehen sich auf Fälle, in denen der Markschuldner verklagt, also in Verzug gesetzt war und die Aufwertung unter dem Gesichtspunkt des Verzugschadens zu erstatten hat. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß die in diesen Entscheidungen enthaltenen Ausführungen keineswegs — auch nicht mittelbar — für das hier fragliche Thema Geltung haben können, das, wie im Eingang meines Aufsatzes betont war, lediglich auf die Fälle beschränkt bleiben soll, in denen die Zahlung vom Schuldner vertragsmäßig geleistet

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz „Der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Aufwertung“, Bank-Archiv 1925, S. 437 ff.

²⁾ Vgl. meinen Aufsatz im Bank-Archiv 1926, S. 222.

und vom Gläubiger widerspruchslos angenommen ist. Ueber das von S o n t a g unter IV genannte Urteil kann ich mich, da ich es im Wortlaut nicht kenne, nicht äußern. Eine kürzlich bekannt gewordene Entscheidung des KG. vom 22. 2. 1926 (6 U. 6051/25)³⁾ scheint jedenfalls in dem von mir vertretenen Sinne Stellung zu nehmen.

Ebensowenig ist die von S o n t a g verfochtene Ansicht im Schrifttum herrschend, sondern steht wohl, namentlich in ihrer Reichweite, vereinzelt da, und ist auch schon früher von anderer Seite scharf und mit gutem Grunde bekämpft worden⁴⁾. Von neueren Aufsätzen, die meine Ansicht teilen, sei noch der von A l t e n b e r g erwähnt⁵⁾.

In Wirklichkeit handelt es sich um eine neue Bewegung zugunsten der Inflationsgläubiger, die sich bisher nicht durchgesetzt hat und letzten Endes auf eine Art allgemeiner Revision von Inflationsgeschäften hinzielt. S o n t a g hatte bereits vor Jahresfrist ein Gesetz zur allgemeinen Wiedergutmachung des „Inflationsunrechts“ gefordert⁶⁾. Die Reichsregierung, insbesondere der damalige Finanzminister Dr. L u t h e r, hielt jedoch zunächst nicht einmal in den Fällen, in denen der Gläubiger hypothekarisch gesichert war, eine Rückwirkung für tragbar und durchführbar. Die allgemeine Wiedergutmachung ist jedenfalls nicht Gesetz geworden. Ihre Anhänger versuchten deshalb, sie aus den bestehenden Gesetzen zu rechtfertigen, namentlich auch vermittels der Bestimmungen über Wucher und Irrtumsanfechtung die betreffenden Geschäfte aufzurollen. Auch das mißlang⁷⁾. Nun bildete sich eine neue Lehre, die unter Berufung auf die Grundsätze von Treu und Glauben und die allgemeinen Bestimmungen über Vertragserfüllung, ferner im Wege einer nicht unbedenklichen Auslegung gerichtlicher Entscheidungen folgenden Satz prägte: „Hat der Gläubiger in der Inflationszeit von dem Schuldner als Gegenleistung eine Papiermarkzahlung, die eine starke Wertdifferenz enthielt, in Verkenning der Sachlage angenommen, so ist die Annahme nicht als Verzicht und die Zahlung nur als Teilzahlung anzusehen und es kann nachträglich eine entsprechende Aufwertung gefordert werden.“ Diese Theorie gestattet es, ohne daß nunmehr noch ein Vorbehalt nachgewiesen oder konstruiert oder etwa eine Anfechtung begründet werden müßte, zum gewünschten Ziele zu gelangen, und es eröffnet sich damit die Möglichkeit einer nahezu unbegrenzten Aufwertung abgewickelter Geschäfte. Der angegebene Satz ist in dieser Allgemeinheit nie von der Praxis höherer Gerichte anerkannt worden und wird auch von ihnen schwerlich gebilligt werden, zumal seine Anerkennung letzten Endes darauf hinausläufe, die von der herrschenden Praxis nicht gebilligte Anfechtung derartiger Geschäfte wegen Irrtums über den Wert der Papiermark auf diesem Wege doch zuzulassen. Wie aus Zeitungsartikeln der jüngsten Zeit zu ersehen ist, haben sich allerdings hie und da Verkünder dieser frohen Botschaft von der Auferstehung längst begrabener Forderungen gefunden⁸⁾. Gewänne diese Lehre in der Praxis Boden, so wäre die Rechtssicherheit ernstlich bedroht. S o n t a g meint zwar, eine solche Gefahr hätte sich bisher nicht bemerkbar gemacht. Darauf ist zu entgegnen, daß solche Prozesse die Gerichte bisher allerdings wohl noch nicht übermäßig beschäftigt haben mögen; doch ist daraus gerade zu schließen, daß die von mir bekämpfte Auffassung im allgemeinen Rechtsbewußtsein keinen Widerhall findet, weil die Mehrheit des Volkes solche Ansprüche nicht für begründet hält und von der Unmöglichkeit der Wiedergutmachung überzeugt ist. Man

darf jedoch andererseits die Gefahren dieser Lehre nicht unterschätzen.

Ich versage es mir, nochmals näher auf die rechtlichen Grundlagen der gegnerischen Auffassung einzugehen, und kann meine Ausführungen über die Unbilligkeit der Rückwirkung in keiner Weise für widerlegt erachten. Mag der Schuldner in vielen Fällen tatsächlich erhebliche Inflationsverluste erlitten haben, so stehen diesem regelmäßig auf seiten des Gläubigers entsprechende Einbußen auf anderen Gebieten gegenüber, so daß der Versuch eines allgemeinen Ausgleichs aussichtslos ist und die in der Inflationszeit erledigten Geschäfte, soweit nicht das Aufwertungsgesetz eine Revision zuläßt, auf sich beruhen bleiben müssen. An dieser Stelle will ich mich auch darauf beschränken, nochmals auf die aus der Gegenansicht erwachsenden unlösbaren Widersprüche und unannehmbaren Folgen hinzuweisen:

Es muß von S o n t a g selbst zugegeben werden, daß nach seiner Theorie die nicht hypothekarisch gesicherten Inflationsgläubiger vielfach besser gestellt sein würden, wie die gedeckten. Folgt man der Ansicht der Gegner, so ergibt sich namentlich, daß die ersteren Gläubiger die Aufwertung erledigter Zahlungen fordern könnten, ohne in der Geltendmachung der Ansprüche an die kurzen Fristen des Aufwertungsgesetzes und an das prozentuale Maß der Aufwertung gebunden zu sein. Sie könnten auch unter Umständen auf Zahlungen vor dem 15. 6. 1922 zurückgreifen und brauchten sich sogar mit ihren Forderungen nicht etwa bis zum 1. 1. 1932 zu gedulden. Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß doch der Aufwertungsgedanke seinen Ausgangspunkt gerade im Hypothekenrecht genommen hat und der Hypothekengläubiger, für dessen Anspruch ja ein Grundstück haftet, mit gewissem Grunde als bevorrechtigt angesehen wurde, so erhellt daraus der Widersinn der obigen Theorie. Die hierdurch angerichtete Rechtsverwirrung wird am besten veranschaulicht durch die Tatsache, daß man allen Ernstes erwogen hat, ob nicht z. B. den hypothekarisch gesicherten Gläubigern von Restkaufgeldern und Altenteilsleistungen unter Umständen der Verzicht auf die Hypothek angeraten werden müsse, damit sie in die stärkere Stellung der nichtgedeckten Gläubiger aufrücken könnten. M. E. kann und muß man zu einer sinngemäßen und vernünftigen Auslegung des Gesetzes kommen und zu dem Schluß gelangen, daß den erstgenannten Gläubigern lediglich ein weit schwächerer Schutz gewährt werden kann und ihnen namentlich die Rechtswohltat der Rückwirkung verschlossen bleiben muß.

In meinem Aufsatz hatte ich endlich auch die Frage aufgeworfen, ob denn die Verfechter der Gegenansicht die rückwirkende Aufwertung erledigter Zahlungen wirklich auf alle Geschäfte, insbesondere alle gegenseitigen Verträge, erstrecken wollten. Wäre ihre Theorie richtig, so würde ja tatsächlich eine verschiedene Behandlung der einzelnen Rechtsverhältnisse willkürlich, unbillig und undurchführbar sein; denn auf allen solchen Gebieten werden sich zahlreiche Fälle finden, in denen ein erhebliches Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung festzustellen ist. Man kann nach meiner Ueberzeugung die Revision der Rechtsgeschäfte in allen diesen Fällen nur grundsätzlich ablehnen oder sie allgemein zulassen. Wählt man das Letztere, so gelangt man zu Folgerungen, die m. E. ganz ungeheuerlich sind und durch ihre Auswirkungen die Gegenansicht vollends ad absurdum führen müssen. Die gestellte Frage, mit der wohl der schwächste Punkt der gegnerischen Stellung getroffen wird, wird von S o n t a g dahin beantwortet, daß bei allen Verträgen, selbst Dienst- und Werkverträgen, der Inflationszeit eine Zubilligung der Aufwertung empfangener Papiermarkzahlungen sehr wohl möglich sei. Hier vermag ich den Gegnern nicht mehr zu folgen. Der Gedanke, daß die Aufrollung aller Rechtsverhältnisse, insbesondere der Dienst- und Arbeitsverträge, aber auch z. B. der Werk- und Lieferungsverträge, in Frage kommen könnte — und nach der genannten Theorie würden ja zweifellos eine

³⁾ Vgl. Aufsatz A l t e n b e r g s, Die Aufwertung von Markforderungen trotz vorbehaltloser Annahme, „Berliner Börsen-Courier“ Nr. 142 vom 25. 3. 1926.

⁴⁾ Vgl. H e i n, „Aufwertung abgewickelter Geschäfte und Rechtssicherheit“ in DStZ. 1926, S. 93 ff.

⁵⁾ Vgl. Zitat unter Anm. 3.

⁶⁾ Vgl. DStZ. 1925, S. 415.

⁷⁾ Vgl. Bank-Archiv 1926, S. 221.

⁸⁾ Vgl. z. B. H o l d h e i m, „Berliner Tageblatt“ Nr. 106 vom 4. 3. 1926.

Unmenge Fälle der Nachprüfung zu unterziehen sein —, ist völlig unannehmbar. In dieser Hinsicht glaube ich einer nahezu allgemeinen Zustimmung sicher zu sein. Daß solche Ansprüche, zumal wenn sie erst heute erhoben würden, nicht mit den Grundsätzen von Treu und Glauben in Einklang zu bringen wären, ist bereits dargetan⁹⁾. Sie werden aber auch aus Gründen des Staatswohls zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und Rechtssicherheit abzulehnen sein und im übrigen auch schon an der technischen Unmöglichkeit ihrer Durchführung scheitern müssen. Der Einwand, daß derartige Streitigkeiten keinen übermäßigen Umfang annehmen würden, steht, wie bereits bemerkt, auf sehr schwachen Füßen; denn sicher würden derartige Ansprüche in unendlicher Zahl erhoben werden, wenn die hier bekämpfte Ansicht herrschend würde und in der gerichtlichen Praxis durchdränge. Auch die Ausführungen Beckers¹⁰⁾ über die rückwirkende Aufwertung bei Grundstücksverkäufen, auf die sich Sonntag bezieht, dürften schwerlich zutreffen. Ihm ist ebenfalls entgegenzuhalten, daß seine Auffassung notwendig und zwangsläufig dazu führen muß, auch den Verkäufern beweglicher Sachen unter Umständen eine Aufwertung erledigter Papiermarkzahlungen zuzugestehen; denn in rechtlicher Hinsicht kann es selbstverständlich keinen Unterschied machen, ob Gegenstand des Kaufvertrages Grundstücke sind oder z. B. Wertpapiere, Wertgegenstände, Handelswaren usw. Es erhellt hieraus, zu welchen Konsequenzen auch diese Anschauung führt. Bemerkenswert sei, daß man in der Praxis tatsächlich auch Fällen begegnet, in denen z. B. Verkäufer von Aktien den in den Jahren 1922 oder 1923 erzielten Preis aufgewertet wissen wollen.

Es kann zum Schluß nur der Wunsch wiederholt werden, daß die Gerichte sich bei Behandlung der genannten Fälle die Tragweite ihrer Entscheidungen vor Augen halten und es grundsätzlich ablehnen, der Revision erledigter Verträge den Weg zu ebnen. Es wäre auch verfehlt, aus Sentimentalitätsgründen in einzelnen Fällen Ausnahmen zu machen, weil solche Entscheidungen eine Flut von anderen Prozessen nach sich ziehen müssen. Mehr als auf irgendeinem anderen Gebiete ist hier die Auswirkung auf die ohnehin mit den größten Schwierigkeiten ringende Wirtschaft zu berücksichtigen. Die Aufwertungsnotwendigkeiten haben sehr wesentlich zu der Beunruhigung und der Belastung der Wirtschaft beigetragen, so daß ihr jede weitere Ausdehnung der Aufwertung, wenn irgend möglich, erspart werden muß. Es kann Sonntag auch nicht zugegeben werden, daß die mit der Aufwertung verbundenen Schwierigkeiten in wenigen Jahren überwunden sein werden; vielmehr wird sich die Milliardenlast der Aufwertung erst im Jahre 1932 mit voller Wucht namentlich auf den ohnehin schwer bedrängten städtischen und ländlichen Grundbesitz auswirken. Die Rechtsprechung wird verhindern müssen, daß die Aufwertung aus einer Wohltat, die sie bedeuten sollte, in eine Plage verwandelt wird.

Steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse.

Von Dr. jur. Wilhelm Koepfel, Berlin-Lichterfelde.

Das Steuermilderungsgesetz vom 31. März 1926 kennt steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse für folgende Gruppen von Fällen:

1. Echte Fusionen oder Sanierungen von Kapitalgesellschaften.
2. Zusammenfassungen gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen, z. B. durch unechte Fusionen (Ausgabe von Vorratsaktien) oder durch Gründung einer neuen Gesellschaft.

⁹⁾ Vgl. Anm. 3.

¹⁰⁾ Vgl. Becker, JW. 1925, S. 2547.

Diese 2 Gruppen müssen wir voneinander trennen. In der Gruppe 1 (echte Fusionen und echte Sanierungen von Kapitalgesellschaften) wird die Gesellschaftssteuer schlechthin auf 1 pCt. ermäßigt, ohne daß diese Ermäßigung irgendwie davon abhängig gemacht wird, ob es sich um gleichartige oder wirtschaftlich zusammengehörige Betriebe mehrerer Unternehmungen handelt. Es ist künftig gleichgültig, ob bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften die aufnehmende Gesellschaft ihr Kapital erhöht. Die Grunderwerbssteuer wird schlechthin auf 1½ pCt. ermäßigt; die Zuschläge zur Grunderwerbssteuer und zur Wertzuwachssteuer dürfen nicht erhoben werden.

In der Gruppe 2 sollen diese genannten Steuerermäßigungen ebenfalls Anwendung finden, jedoch nur dann, wenn es sich um die Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen handelt. Wenn dieser Tatbestand gegeben ist, so besteht die Möglichkeit der Steuersenkung, aber kein Zwang für das Finanzamt; denn § 9 ist, gesetzestechnisch gesprochen, eine Kann-Vorschrift. Die Anwendung dieser Steuerermäßigung setzt einen Antrag der Gesellschaften voraus, und zwar meiner Ansicht nach einen Antrag aller bei der Zusammenfassung beteiligten Gesellschaften, weil ja geprüft werden muß, ob es sich um gleichartige oder wirtschaftlich zusammengehörige Betriebe handelt. Ueber einen solchen Antrag entscheidet gemäß § 16 des Gesetzes dasjenige Landesfinanzamt, in dessen Bezirk der Ort der Leitung der aufnehmenden oder neu errichteten Kapitalgesellschaft oder der aufnehmenden Genossenschaft sich befindet. Gegen den Bescheid des Landesfinanzamts ist Beschwerde an den Herrn Reichsminister der Finanzen zu geben; dieser entscheidet endgültig. Ein ordentliches Rechtsmittelverfahren gibt es also nicht. Es erscheint mir auch schwierig, ein solches auszubauen; denn es handelt sich hier um die Entscheidung rein wirtschaftlicher Fragen. Wenn es sich um die Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen handelt und keine echte Fusion oder Sanierung von Kapitalgesellschaften vorliegt, so kann die Steuerermäßigung auf Antrag in folgenden drei Fällen für anwendbar erklärt werden:

- a) auf die Errichtung einer neuen Kapitalgesellschaft,
- b) auf die Erhöhung des Gesellschaftskapitals einer Kapitalgesellschaft,
- c) auf die Uebernahme eines Betriebes durch eine Kapitalgesellschaft, wenn als Entgelt Gesellschaftsrechte der aufnehmenden Gesellschaft gewährt werden, diese Gesellschaft ihr Kapital aber nicht erhöht.

Nachdem diese allgemeine Gruppierung der Bestimmungen über steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse gegeben ist, müssen wir nunmehr genauer die unter Gruppe 1 fallenden Fälle von denjenigen Tatbeständen abgrenzen, die unter Gruppe 2 fallen, weil bei der Gruppe 1, wie wir sehen, ohne weiteres die Steuerermäßigung Platz greift, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf. § 8 lautet:

„Bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 12 KVStG. und bei Sanierungen im Sinne des § 13 zu b. c. KVStG. wird die Gesellschaftssteuer auf 1 pCt. ermäßigt.“

Werden in den Fällen des Abs. 1 Grundstücke eingebracht, so ermäßigt sich die Grunderwerbssteuer auf 1½ pCt.; die Zuschläge zur Grunderwerbssteuer und die Wertzuwachssteuer dürfen nicht erhoben werden. Die Vorschriften des Satzes 1 gelten auch bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften, bei denen die aufnehmende Gesellschaft ihr Kapital nicht erhöht.“

§ 12 KVStG. in der zuletzt geltenden Fassung (Artikel V § 1 Ziffer 3 der Zweiten Steuernotverordnung) besagt:

„Bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ermäßigt sich die Steuer auf 2 pCt., inso-

weit Leistungen dadurch bewirkt werden, daß das Vermögen der einen Gesellschaft als ganzes mit oder ohne Auseinandersetzung in eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der aufnehmenden Gesellschaft übertragen wird."

Der gleichfalls erwähnte § 13b und c sei nachher besprochen. Das Gesetz gibt also eine starke Steuer-senkung für Verschmelzung von Kapitalgesellschaften. Eine solche Verschmelzung von Kapitalgesellschaften liegt vor, wenn die eine Gesellschaft erlischt und ihr Gesamtvermögen auf eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der aufnehmenden Gesellschaft übertragen wird. Daraus folgt negativ, daß eine solche Verschmelzung dann nicht vorliegt, wenn die übertragende Gesellschaft selbst und nicht ihre Aktionäre als Entgelt für die Uebertragung des Vermögens Gesellschaftsrechte der übernehmenden Gesellschaft erhält. In diesem Falle erlischt ja die Kapitalgesellschaft, die ihr Vermögen übertragen hat, nicht. Sie hat nur ihren Vermögensbestand geändert; denn sie besitzt jetzt nicht mehr Fabriken u. dgl., sondern nur noch Gesellschaftsrechte der übernehmenden Gesellschaft; sie ist eine Holdinggesellschaft geworden. Eine solche Zusammenfassung würde vielmehr unter § 9 fallen. Ob die Gesellschaft, die ihr Vermögen übertragen hat, für die Zwecke der Liquidation noch eine gewisse Zeit hindurch als selbständiger Vermögensbestandteil verwaltet wird, erscheint mir unerheblich.

Die übernehmende Gesellschaft muß als Entgelt für die Uebertragung des Vermögens eigene Gesellschaftsrechte hingeben. Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 5 KVStG. gehören dazu auch Genußscheine ohne Rücksicht darauf, wie diese Genußscheine ausgestaltet sind, ohne Rücksicht darauf also, ob sie Stimmrecht haben oder nicht. Dagegen genügt regelmäßig nicht die Hingabe von Schuldverschreibungen; sie genügt nur in einem einzigen Falle, wenn nämlich die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1c KVStG. gegeben sind. Nach § 5 KVStG. gelten nämlich als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften nicht nur Aktien, Kuxe, Anteile der Gesellschafter und Mitglieder, sowie von der Kapitalgesellschaft ausgegebene Genußscheine, sondern auch Forderungen gegen Kapitalgesellschaften, die einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft gewähren. Nun gewährt eine Darlehnsforderung gegen eine Kapitalgesellschaft nach allgemeiner Ansicht nicht schon dann einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft, wenn deren Verpflichtung zur Zinszahlung oder die Höhe der zu zahlenden Zinsen von ihrer Geschäftslage abhängig gemacht ist, sondern es muß sich um die Ausgabe solcher Obligationen handeln, die einen Gewinn in Form von Dividenden gewähren. Ob nebenher ein fester Zins gewährt wird, erscheint mir belanglos, so daß nach meiner Ansicht unter diese Gruppe an sich auch die durch § 37 ff. des Aufwertungsgesetzes geschaffenen Genußrechte fallen. Da in der Regel nach der bisherigen Finanzierungspraxis reine Anteilscheine, also insbesondere reine Aktien oder Kuxe gegeben werden, so bedarf es in diesem Zusammenhang einer genaueren Abgrenzung der unter § 5b und c fallenden Gruppen einerseits und der reinen Schuldverschreibungen, die dem Wertpapierstempel unterliegen, nicht.

Eine Verschmelzung im Sinne des § 12 setzt voraus, daß die aufnehmende Gesellschaft schon besteht. Eine Verschmelzung liegt mithin nicht vor, wenn in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft das Vermögen einer G. m. b. H. eingebracht wird und die Gesellschafter der G. m. b. H. dafür Aktien der neu gegründeten A. G. erhalten. Fälle dieser Art gehören vielmehr unter § 9 des Steuermilderungsgesetzes.

Die Verschmelzung ist zulässig nicht nur bei Aktiengesellschaften. Zwar enthält das HGB. besondere Vorschriften über Verschmelzungsverträge in den §§ 305, 306 und 320 Abs. 3 für A. G. und K. G. a. A. Durch diese Bestimmungen sollte aber die Verschmelzung nicht beschränkt, sondern nur erleichtert werden. Die Ver-

schmelzung ist grundsätzlich bei allen Kapitalgesellschaften zulässig. Auch Kapitalgesellschaften, die rechtlich verschiedenen Gesellschaftsarten angehören, können verschmolzen werden. Eine Verschmelzung im Sinne des KVStG. liegt dann immer vor, wenn die eine Gesellschaft sich auflöst und ihr Gesamtvermögen auf die andere Gesellschaft übergeht und die Anteilsbesitzer der aufgelösten Gesellschaften dafür Anteile der aufnehmenden Gesellschaft erhalten. Ob diese der aufgenommenen Gesellschaft gewährten Anteilsrechte der aufnehmenden Gesellschaft neue Anteilsrechte sind, die zu diesem Zweck durch Kapitalerhöhungen neu geschaffen werden (echte Fusionen) oder ob die aufnehmende Gesellschaft eigene alte Gesellschaftsrechte, die sie erworben hatte, hingibt (unechte Fusionen), ist für den Begriff der Verschmelzung an sich gleichgültig. Nach dem bisherigen Steuerrecht wurde angenommen, daß die echte Fusion stets dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, dagegen die unechte Fusion nur unter der Voraussetzung, daß die alten Gesellschaftsrechte gegen ein Entgelt erworben waren, welches dem Wert dieser Gesellschaftsrechte entsprochen hatte. Bei der unechten Fusion kam es nach der bisherigen fast übereinstimmenden Meinung darauf an, ob die aufnehmende Gesellschaft die Gesellschaftsrechte unentgeltlich oder zu einem hinter dem Wert zurückbleibenden Entgelt (teilweise Unentgeltlichkeiten) erworben hatte oder ob das Entgelt für den Erwerb der Gesellschaftsrechte dem Wert entsprochen hatte. Im letzteren Falle wurde eine steuerpflichtige Leistung nur insoweit angenommen, als der Wert des von der anderen Gesellschaft erworbenen Vermögens dem Wert der dafür hingegebenen alten Gesellschaftsrechte überstieg. Wenn dagegen die als Entgelt für den Erwerb des Vermögens hingegebenen alten Gesellschaftsrechte ganz oder teilweise unentgeltlich erworben waren, so ist die Hingabe der alten Gesellschaftsrechte steuerpflichtig, nicht die Uebertragung des Vermögens der anderen Gesellschaft. In einem solchen Falle wurde deshalb der § 12 nicht angewendet. Diese Unterscheidung war z. B. von Bedeutung für die Verschmelzung bei Verwendung von Vorratsaktien.

Gilt dieser Rechtszustand auch jetzt noch? Ich möchte diese Frage bejahen. Zwar besagt § 8 Abs. 2 Satz 2:

„Die Vorschriften des Satzes 1 gelten auch bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften, bei denen die aufnehmende Gesellschaft ihr Kapital nicht erhöht.“

Diese Vorschrift kann aber nach meiner Ansicht nicht dahin ausgelegt werden, daß unter die Verschmelzungen auch diese besondere Gruppe unechter Fusionen fällt. Die eben genannte Vorschrift bezieht sich nur auf den § 8 Abs. 2 Satz 1, bezieht sich aber nach der Fassung nicht auf den Abs. 1. Wenn Fälle von unechten Fusionen, welche steuertechnisch nicht als Verschmelzungen im Sinne des § 12 KVStG. gelten, unter die neue Steuermilderungsgesetzgebung fallen sollten, so hätte dies in der Fassung des § 8 klar ausgedrückt werden müssen. Die einmal gegebene Fassung des § 8 verweist aber hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften“ nur auf § 12 KVStG.; denn § 8 Abs. 1 besagt zweifelsfrei:

„Bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 12 KVStG. wird die Gesellschaftssteuer auf 1 pCt. ermäßigt.“

Die ebengenannte Neuregelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 will nur besagen, daß die Ermäßigung der Grunderwerbssteuer und der Wegfall der Wertzuwachssteuer auch in denjenigen Fällen Anwendung findet, in denen die übrigen Voraussetzungen des Begriffs der Verschmelzung im Sinne des § 12 KVStG. gegeben sind, in denen aber z. B. die Hingabe von Gesellschaftsrechten deshalb nicht erfolgt, weil die aufnehmende Gesellschaft bereits das gesamte Kapital der aufgenommenen Gesellschaft besitzt. Da-

gegen sollen nicht darunter fallen schlechthin Verschmelzungen gegen Herausgabe von Vorratsaktien. Ich bin vielmehr der Meinung, daß solche Fälle unechter Fusionen, soweit sie nicht schon bisher unter den § 12 KVStG. fielen, unter § 9 fallen, insbesondere unter den § 9 Ziff. 3. Alsdann gilt die Ermäßigung der Steuer nur, wenn es sich um die Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen handelt und das Landesfinanzamt oder der Reichsfinanzminister auf Antrag die Steuerermäßigung bewilligt.

Nicht alle Verschmelzungen sind Bargründungen mit nachfolgendem Kauf. Diese Feststellung ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob die Konsolidation von Berggewerkschaften des preußischen Rechts unter § 8 fällt. Man wird von folgendem auszugehen haben:

Auch die Gewerkschaft ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne des KVStG. und des Steuermilderungsgesetzes. Bei der Konsolidation wird immer eine Vereinbarung getroffen, gerichtet auf Uebertragung der sonstigen gewerkschaftlichen Vermögensstücke, der Liegenschaften und Rechte. Ist die Konsolidation auch eine Verschmelzung von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 8? Ist mit anderen Worten diese Konsolidation aufzufassen als Einbringung? Das Gewerkschaftsrecht kennt einen solchen Rechtsvorgang, wie ihn das HGB. für die A. G. kennt, nicht. Infolgedessen könnte eine streng formale Betrachtung dazu kommen, zu sagen, daß es sich bei der Konsolidation nicht um eine Einbringung der gewerkschaftlichen Vermögensstücke handle, sondern um einen Kauf. Die Folge wäre natürlich die, daß die hohe Grunderwerbssteuer mit den Zuschlägen, die Wertzuwachssteuer und für den Erwerb der übrigen Rechte der Zessionsstempel zu zahlen wäre. Es kann zweifelhaft sein, ob die Konsolidation von Berggewerkschaftsvermögen unter diese Bestimmung des Steuermilderungsgesetzes fällt. Man wird natürlich gerade dieses Gesetz wirtschaftlich auszulegen haben; denn durch die Steuermilderungen sollte der Zusammenschluß der Betriebe erleichtert werden. Es will mir deshalb unrichtig erscheinen, wenn man darauf abstellt, ob ein bestimmter zivilrechtlicher, vom Gesetz ausdrücklich vorgesehener Tatbestand zulässig und gegeben ist. Es würde eine gegenteilige Auffassung zu dem wirtschaftlich unhaltbaren Ergebnis führen, daß die noch bestehenden Gewerkschaften sich in eine A. G. umwandeln und dann den Weg des § 9 gehen. Der vernünftige Weg wäre der, daß die Berggewerkschaften „konsolidierten“ und daß darin das Vermögen vereinigt wird. Die juristisch-formale Auslegung würde dazu führen, daß die Berggewerkschaftseigentümer die für den Bergbau passende und sogar im Bergwerksgesetz vorgesehene eigentliche Verschmelzungsform des Bergbaues nicht benutzen können, und daß sie die für sie passende Rechtsform der Gewerkschaften aufgeben müssen. Auf der anderen Seite hätte natürlich sehr nahe gelegen, dem § 8 noch folgenden Absatz anzuhängen:

„Vorstehende Bestimmungen finden auf die Vereinigung mehrerer Bergwerke (Konsolidation) und die gleichzeitig im Zusammenhang damit statt Uebertragung sonstigen Vermögens auf die neue Gewerkschaft entsprechend Anwendung; die Vorschrift des § 8 Ziff. 8 des Grunderwerbssteuergesetzes bleibt unberührt.“

Die Lösung der Frage durch Aufnahme dieser Bestimmung ist gerade nicht erfolgt. Infolgedessen bleibt die Frage immerhin zweifelhaft. Da die wirtschaftliche Auslegung aber für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung auf diese Fälle paßt, im übrigen es sich immer um die Vereinigung von gleichartigen oder wirtschaftlich zusammengehörigen Betrieben im Sinne des § 9 handeln wird, so wird es zweckmäßig sein, daß in praktisch wichtigen Fällen die Firmen vorher mit dem Reichsfinanzministerium verhandeln.

Nicht als Verschmelzung ist anzusehen der Austausch von Vermögensbestandteilen. Wenn z. B. zwei Aktiengesellschaften je ein Bergwerk und eine Hütte haben, und die eine Gesellschaft im Interesse der Rationalisierung ihre Hütte gegen das Bergwerk der anderen Gesellschaft austauschen will, so ist eine Steuererleichterung nicht vorgesehen. Ebensowenig greift die Erleichterung durch, wenn z. B. eine offene Handelsgesellschaft genötigt ist, sich in eine A. G. umzuwandeln, um sich durch Ausgabe von Aktien Betriebsmittel zu verschaffen. Ebensowenig treten Steuererleichterungen ein, wenn ein in Form einer A. G. bestehendes Unternehmen seine organisch nicht zusammengehörigen Betriebe in einzelne Gesellschaften zerlegt.

Die Ermäßigungen gelten nicht nur bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften, sondern auch bei Sanierungen im Sinne des § 13 zu b und c KVStG. In diesem Falle ist folgendes bestimmt:

„Die Steuer ermäßigt sich auf 1 pCt. des steuerpflichtigen Betrages

- b) bei Zahlungen und Leistungen an inländische Kapitalgesellschaften, die zur Deckung einer Ueberschuldung oder eines Verlustes am Grundkapital einer A. G. oder K. G. a. A. oder am Stammkapital einer G. m. b. H. erforderlich sind,
- c) bei Zubußen an eine inländische bergrechtliche Gewerkschaft, die erforderlich sind, um Schäden zu beseitigen, die durch Unglücksfälle oder Naturereignisse in dem von der Gewerkschaft betriebenen Bergwerk hervorgerufen sind, oder um durch den Betrieb des Bergwerks entstandene Schäden zu beseitigen, zu deren Erstattung der Unternehmer des Bergwerks als solcher verpflichtet ist.“

Diese Ermäßigung für Sanierungen gilt nicht nur für die in § 12 KVStG. genannten Gesellschaften (A. G., K. G. a. A., G. m. b. H.), sondern für alle Kapitalgesellschaften. Nur für Gewerkschaften gilt lediglich § 13 c.

Der Inhalt dieser gesetzlichen Vorschrift ist kurz gesagt folgender:

Wenn die Kapitalerhöhung zur Sanierung, d. h. zur Deckung von Verlusten am Stammkapital (nicht in dem Reservefonds oder Betriebsmitteln) dient und eine Herabsetzung des Grundkapitals vorausgegangen ist, tritt insoweit, als die Erhöhung der Sanierung dient, eine Steuerermäßigung ein. Der Steuerpflichtige muß das Vorhandensein dieser Voraussetzungen nachweisen, z. B. durch Vorlage der Bilanzen und Verlustrechnungen und eine Darstellung der Wirkung der Sanierung. Die Unterbilanz braucht nicht schon vorhanden zu sein. Es genügt auch die Verhinderung einer drohenden Unterbilanz, sofern nur die Gefahr einer künftigen Unterbilanz gegenwärtig nachweisbar ist. Es sollen also Kapitalzuführungen, die keine eigentliche Kapitalverbesserung, sondern nur einen Wertersatz verlorengegangenen Grundkapitals darstellen, begünstigt werden. Voraussetzung dieser Steuerermäßigung sind drei Tatbestände:

1. Es muß ein Verlust am Grundkapital oder eine Ueberschuldung eingetreten sein,
2. die hieraus sich ergebende oder drohende Unterbilanz soll durch die Kapitalerhöhung beseitigt werden,
3. die Unterbilanz wird durch Herabsetzung des Grundkapitals beseitigt oder vermindert.

Als Unterbilanz ist nicht schon ein Verlust an stillen Reserven anzusehen, also nicht ein Verlust, der durch Abschreibung an Werten, die in der Bilanz gar nicht erscheinen, entstanden ist. Auch nicht der Jahresverlust, der durch Abschreibungen von gesetzlichen oder freien Rücklagen (Reservefonds) gedeckt werden kann, ist eine Unterbilanz. Als solche gilt im Sinne dieser Bestimmung nur eine materielle, vermögensmindernde Unterbilanz, die dazu führt, daß das Gesellschaftskapital ganz oder zum

Teil verloren ist. (Entscheidung des Reichsfinanzhofs Band 3 S. 333.) Wenn also der ausgewiesene Verlust aus einem Reservefond gedeckt wird oder durch Aenderung der Bilanzierungsmethode, so ist die gleichzeitig beschlossene Kapitalerhöhung nicht steuerlich begünstigt. (Entscheidung des Reichsfinanzhofs Band 2 S. 261.) Eine Ueberschuldung liegt vor, wenn bei der Bilanzierung festgestellt wird, daß das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt (HGB. §§ 240, 261). Als Schulden gelten nicht Grundkapital, Reservefonds, Erneuerungskonten und Delcrederefonds, soweit sie nicht Wertberichtigungsposten sind, sondern die eigentlichen Schulden wie Kreditoren, Gläubiger, fällige festgestellte Dividenden usw.

Die Vergünstigung setzt voraus, daß bis zu dem Betrag, um den das Grundkapital herabgesetzt werden soll, es gleichzeitig ganz oder teilweise wieder erhöht wird. Ob der neue Gesamtkapitalbetrag höher oder niedriger ist wie der alte, ist belanglos. Die gleichzeitige Herabsetzung des Grundkapitals zur Beseitigung der Unterbilanz ist nur nötig, wenn die Zuführung in Form der Kapitalerhöhung geschieht. Sie ist also nicht erforderlich, wenn die Kapitalzuführung in der Form von unentgeltlichen Zuzahlungen durch die Aktionäre, durch Erlaß von Schulden durch die Aktionäre, durch Veräußerung von Gegenständen seitens der Aktionäre an die Gesellschaft unter dem wahren Wert, durch Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien oder durch Veräußerung von Aktien, die der A. G. zur Verfügung zu stellen sind, erfolgt. (Vgl. auch Veil KVStG. § 13 Anm. 2c). Wird das Kapital weiter herabgesetzt, als zur Beseitigung der Unterbilanz notwendig ist, so ist der Mehrbetrag der Erhöhung zum allgemeinen Satz zu versteuern. Das gleiche gilt, wenn mit der Kapitalerhöhung ein Agio verbunden ist, welches dem Reservefonds zugeführt werden kann oder wenn die Kapitalerhöhung durch eine Sacheinlage erfolgt, deren gemeiner Wert höher ist als der zur Verlustdeckung erforderliche Betrag.

Von Bedeutung ist noch die Verordnung über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. 12. 24. In dieser ist vorgeschrieben, daß die bis zum 1. 1. 26 an die Gesellschaft bewirkten Zahlungen und Leistungen in besonderen Fällen dem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden, sofern nämlich die Erhöhung nicht über den Betrag hinausgeht, den der Goldmarkgegenwert des früheren Aktienkapitals einschließlich der auf Goldmark umgerechneten Papiermarkkapitalerhöhungen ausmacht. Vielfach ist bei den Umstellungen der Bilanzen auf Reichsmark eine Umstellungsreserve gebildet worden. Ueber die Behandlung der Gesellschaftssteuer anlässlich der Verwendung der Umstellungsreserve bei Kapitalerhöhungen hat der Reichsfinanzminister in einem neueren Erlaß vom 6. 4. 26 — III Rv 13060 — grundsätzliche Bestimmungen getroffen:

„Die Generalversammlung einer A. G. hatte die Umstellung auf Gold unter Bildung einer Umstellungsreserve und gleichzeitig eine Kapitalerhöhung unter Verwendung der Umstellungsreserve bei der Deckung der Einlagen auf die neuen Aktien nach Maßgabe des Art. I Nr. 2 der 5. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 23. 10. 24 (Reichsgesetzbl. I S. 217) beschlossen. Die Verwendung der Umstellungsreserve wurde vom Finanzamt zur Gesellschaftssteuer herangezogen. In dem Rechtsmittelverfahren hat der Reichsfinanzhof entschieden, daß der Erwerb der neuen Aktien durch den ersten Erwerber, soweit die Einlagen aus der Umstellungsreserve gedeckt werden, der nach § 6 zu d KVStG. an sich zu entrichtenden Gesellschaftssteuer nicht unterliegt (Urteil des RFH. vom 8. 1. 26 — II A 295/25 — Reichsteuerbl. 1926 S. 36). Der Reichsfinanzhof führt aus, daß die Umbuchung der Umstellungsreserve auf Kapitalkonto bei Ausgabe der neuen Aktien nur eine infolge der Umstellung sich ergebende lediglich zahlenmäßige Veränderung im Vermögen der Gesellschaft sei und daher nach § 19 Abs. 1 Satz 2 GBV. steuerfrei bleiben müsse.

Auf Grund dieser Entscheidung werden alle Gesellschaften steuerlich begünstigt, die den bereits bei der Goldumstellung feststehenden Kapitalbedarf sogleich zu befriedigen suchen, indem sie eine Kapitalerhöhung beschließen, bei der die neuen Aktien teilweise aus der Umstellungsreserve gedeckt werden. Die Verwendung der Umstellungsreserve zu Kapitalerhöhungszwecken ist für eine bestimmte Uebergangszeit (bis zum 31. 12. 29) zugelassen (vgl. § 12 Abs. 3 vorl. Satz der 2. (5.) DurchfVO. zur GBV.). Demnach kann die Umstellungsreserve bei der Deckung der Einlagen auf die neuen Aktien auch dann Verwendung finden, wenn der Kapitalbedarf der Gesellschaft oder ein weiterer Kapitalbedarf sich erst später, jedoch innerhalb der vorgesehenen Uebergangszeit, einstellt und durch Kapitalerhöhung gedeckt wird. Den Grundsätzen der Billigkeit würde es zuwiderlaufen, die erst später erfolgende Verwendung der Umstellungsreserve zu Kapitalerhöhungszwecken von der Gesellschaftssteuerfreiheit auszuschließen.

Ich ermächtige daher auf Grund des § 108 Abs. 1 Satz 2 RAO. die Finanzämter, bei allen A. G. (K. G. a. A.) und G. m. b. H. den Erwerb von Aktien (Geschäftsanteilen) von der Besteuerung nach § 6 zu d KVStG. freizulassen, soweit die Einlagen aus der Umstellungsreserve ohne Zahlungen oder Leistungen des ersten Erwerbers gedeckt werden. Ist eine Gesellschaftssteuer in diesen Fällen bereits entrichtet oder vom Finanzamt rechtskräftig festgesetzt, so ermächtige ich ferner die Finanzämter, die Gesellschaftssteuer aus Billigkeitsgründen auf Antrag zu erstatten oder zu erlassen, soweit sie für die Verwendung der Umstellungsreserve gefordert ist.

Da hiernach künftighin eine Gesellschaftssteuer anlässlich der Verwendung der Umstellungsreserve nicht mehr zur Erhebung kommt, verliert die Vorschrift des § 1 Abs. 3 der Verordnung über Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. 12. 24 (Reichsgesetzbl. I S. 762) ihre praktische Bedeutung. Sie wird daher durch die beiliegende dritte Verordnung über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 6. 4. 26 aufgehoben.“

In dem gleichen Erlaß befinden sich grundsätzliche Bemerkungen über die Steuerpflicht bei der Tilgung des Kapitalentwertungskontos. Es ist in diesem Erlaß bemerkt:

„Nach § 19 Abs. 3, 2. Halbsatz GBV. unterliegen Zahlungen und Leistungen, die bei A. G. (K. G. a. A.) und G. m. b. H. zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos (§ 5 Abs. 2, § 6 GBV.) bewirkt werden, der Gesellschaftssteuer zum vollen Steuersatz. Liegt ein Verlust an dem in Goldmark umgerechneten Eigenkapital der Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 der Verordnung über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. 12. 24 vor, so unterliegt im Rahmen der Auffüllung des Goldmarkvermögens der Ausgleich des Kapitalentwertungskontos dem ermäßigten Steuersatz des § 13 zu b KVStG. (vgl. § 2 Nr. 2 der Verordnung).“

Durch die genannten Bestimmungen der GBV. sollte kein neuer steuerlicher Tatbestand geschaffen werden. Ob eine Gesellschaftssteuerpflicht gegeben ist, richtet sich nach den Vorschriften des KVStG. über die Gesellschaftssteuer, insbesondere nach § 6 KVStG. Liegt einer der Tatbestände des § 6 KVStG. nicht vor, so kommt eine Gesellschaftssteuer überhaupt nicht in Frage. Wenn daher das Kapitalentwertungskonto aus den von der Gesellschaft erzielten Gewinnen oder aus stillen Reserven getilgt wird, so liegt weder eine Zahlung oder eine Leistung im Sinne des § 6 zu a, b KVStG. vor, noch findet hierbei ein Erwerb der Gesellschaftsrechte im Sinne des § 6 zu d KVStG. statt.“

Wenn ein Tatbestand nicht unter die Gruppe I fällt, so ist zu prüfen, ob er unter Gruppe II gehört, also unter § 9 des Gesetzes fällt.

Bei der Auslegung des § 9 ist zu berücksichtigen, daß die Vorschrift angewendet werden kann — bei der Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen. Ein Zwang zur Anwendung dieser Vorschrift besteht nicht. Daraus ergibt sich, daß die Regierung diese Vorschrift nur anwenden wird, wenn sie den Zusammenschluß für erwünscht erachtet. Unter diesen Paragraphen kann auch die Umgründung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft fallen, sofern nur gleichzeitig noch ein anderes Unternehmen aufgenommen wird oder die Aktiengesellschaft selbst schon besteht. Bei weiter Auslegung des § 9 kann unter diese Ermäßigungsvorschrift auch der einer Bargründung nachfolgende Kauf fallen; denn auch er ist eine Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe. § 9 stellt eben allgemein darauf ab, ob es sich um eine „Zusammenfassung“ handelt, ohne daß das gesetzestechnisch scharf begrenzte Erfordernis einer „Verschmelzung“ gefordert wird. Es ist auch nicht nötig, daß die zusammengefaßten Betriebe Kapitalgesellschaften im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes sind; denn § 9 ist allgemein gefaßt. Wenn § 9 in der Einleitung sagt „Werden gleichartige oder wirtschaftlich zusammengehörige Betriebe mehrerer Unternehmungen zusammengefaßt, ohne daß die Voraussetzungen des § 8 vorliegen, so kann diese Vorschrift auf Antrag für anwendbar erklärt werden 1) . . . , 2) . . . , 3) . . .“ so ist damit klar zum Ausdruck gebracht, daß der Steuerermäßigungssatz schlechthin auf alle Arten von Zusammenfassungen von Unternehmungen anwendbar sein soll, wenn nur es sich um die Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe handelt. Unter diese Bestimmung kann auch die Konsolidation von Bergwerken fallen; denn auf den Rechtsgrund der Zusammenfassung kommt es nicht an, anders als bei § 8, so daß also hier, anders als dort, auch nicht eine formal-juristische Betrachtung den Unterschied zwischen Verschmelzung und Sachkauf betonen dürfte.

Die Anwendung des § 9 ist aber davon abhängig, daß eine der drei nachbenannten Voraussetzungen gegeben sind: Es muß sich handeln entweder 1) um die Errichtung einer neuen Kapitalgesellschaft oder 2) um die Erhöhung des Gesellschaftskapitals einer Kapitalgesellschaft oder 3) um die Uebernahme eines Betriebes durch eine Kapitalgesellschaft, wenn als Entgelt Gesellschaftsrechte der aufnehmenden Gesellschaft gewährt werden, diese Gesellschaft ihr Kapital aber nicht erhöht.

Eine Zusammenfassung von Betrieben liegt auch schon dann vor, wenn nicht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft als Ganzes, sondern nur Teile des Betriebes auf eine andere schon bestehende Kapitalgesellschaft übertragen werden. Dadurch, daß die Errichtung einer neuen Kapitalgesellschaft unter Umständen auch als Zusammenfassung im Sinne des § 9 gilt, kann unter die Steuerermäßigung auch die Errichtung eines Gemeinschaftswerkes fallen. Ein solches liegt regelmäßig vor, wenn mehrere Kapitalgesellschaften eine neue Gesellschaft dieser Art bilden, und zwar in der Weise, daß sie ihre Betriebe oder Teile ihrer Betriebe in eine neue Kapitalgesellschaft einbringen. Da § 9 nicht auf Kapitalgesellschaften abstellt, so wird die Vergünstigung nicht dadurch ausgeschlossen, daß an der Errichtung des Gemeinschaftswerkes andere Erwerbsgesellschaften als Kapitalgesellschaften oder Einzelkaufleute beteiligt sind.

Bei völliger Verschmelzung zweier Gesellschaften wird die Steuer nur nach dem Wert des Vermögens der aufgenommenen Gesellschaft berechnet; der Wert des Vermögens der aufnehmenden Gesellschaft bleibt bei der Steuerberechnung außer Betracht. Im Fall der Errichtung eines Gemeinschaftswerkes in Form einer Kapitalgesellschaft würde auf Grund des geltenden Rechts die Steuer nach dem Gesamtwert sämtlicher eingebrachten Betriebe zu berechnen sein. Um die

Errichtung eines Gemeinschaftswerkes steuerlich nicht ungünstiger zu stellen als die Zusammenfassung im Wege der Verschmelzung, ist durch § 11 Ziff. 1 die Möglichkeit geschaffen, daß der eingebrachte Betrieb eines der beteiligten Unternehmen bei Bemessung der Gesellschaftssteuer als aufnehmende Gesellschaft gilt. In diesem Fall würde nur das Vermögen der anderen eingebrachten Betriebe der Berechnung der Gesellschaftssteuer zugrunde zu legen sein.

Der Berechnung der Steuer wird in allen Fällen der gemeine Wert zugrunde gelegt. Darin liegt ein außerordentlicher Mangel; denn der gemeine Wert steht nirgends fest; bekanntlich sind auch die Behörden nicht genötigt, die Einheitswerte des Reichsbewertungsgesetzes für die Bewertung nach dem KVStG. zugrunde zu legen. Vorstand und Aufsichtsrat wissen also heute noch nicht, wie hoch ziffernmäßig im Zeitpunkt der Generalversammlung die Steuerschuld ist. Nur eine Erleichterung gewährt § 11 Ziff. 2: die Ermittlung des gemeinen Wertes führt insbesondere bei selten zum Verkauf stehenden Gesamtkomplexen zu ganz besonderen Schwierigkeiten. Da in derartigen Fällen die Ermittlung der Steuer und damit die Kenntnis von der Gesamtbelastung des Fusions- und Gründungsvorganges unangemessen hinausgezögert wird und dadurch wiederum, unter Umständen die Möglichkeit des Zusammenschlusses verhindert wird, so soll in solchen Fällen eine Pauschbesteuerung nicht nur für die Gesellschaftssteuer, sondern auch für die Grunderwerbsteuer eintreten. Die Gesellschaften, bei denen es sich um größere Werte handelt, haben also die Möglichkeit, beim Landesfinanzamt über Pauschbesteuerung schon zu einem Zeitpunkt zu verhandeln, in dem noch nicht die Generalversammlung den endgültigen Beschluß gefaßt hat. Es empfiehlt sich dies naturgemäß ohne weiteres in den Fällen des § 9, wo ja erst durch Verwaltungsakt festgestellt wird, ob die ermäßigte Steuer Anwendung findet. Der Reichsfinanzminister hat persönlich im Steuerausschuß, wie der amtliche Bericht S. 14 ergibt, ausdrücklich zugesagt, daß auf der Grundlage ausreichenden Tatsachensmaterials den Beteiligten verbindliche Auskünfte über die Anwendung des § 9 bereits vor Vollziehung der Transaktionen erteilt werden würden.

Um den Ausfall an Grunderwerbsteuer und Wertzuwachssteuer zu decken, den die Länder und Gemeinden erleiden, ist die ermäßigte Gesellschaftssteuer zur Hälfte den Ländern und Gemeinden vom Reich gemäß § 12 zu überweisen.

Die Ermäßigung ist zeitlich begrenzt für Rechtsvorgänge, für welche die Steuerschuld in der Zeit vom 1. September 1925 bis zum 30. September 1927 entstanden ist. Noch nicht erledigte Steuerfälle aus früherer Zeit genießen keine Ermäßigung. Für diese verbleibt es bei der vollen Erhebung der Grunderwerbsteuer mit Zuschlägen und — praktisch gesprochen — bei der Entrichtung von 4 pCt. Gesellschaftssteuer (Fälle aus der Zeit vor dem Erlaß der II. Steuernotverordnung werden kaum noch zur Verhandlung stehen).

In den vorgenannten beiden Gruppen, welche in den §§ 8 und 9 des Steuermilderungsgesetzes enthalten sind, ist eine einmalige Steuerermäßigung gewährt. Ob die infolge dieser Ermäßigung zu entrichtende Steuer auch in voller Höhe sofort zu zahlen ist oder ob Ratenzahlungen vereinbart werden, ist im Gesetz nicht gesagt. Es verbleibt demnach an sich bei den Bestimmungen des KVStG. und der RAO. Der Steuerpflichtige hat also keinen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren zu verfolgenden Anspruch auf Bewilligung von Ratenzahlungen. Dem Geist des Gesetzes aber entspricht es, wenn der Finanzminister in besonderen Fällen solche Ratenzahlungen bewilligt. Ich würde es für falsch halten, wenn das Finanzministerium diese Ratenzahlungen nur in ganz besonderen Fällen bewilligen wollte und diese Praxis etwa aus der Erwägung heraus herleiten würde, daß die Bewilligung dieser Ratenzahlungen ein Gnadenakt auf der Grundlage des § 108 RAO. wäre und ein solcher nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen gewährt werden dürfte. Dem

Zweck des Gesetzes entspricht es, Zusammenschlüsse zu fördern. Man kann gewisse Zweifel hegen, ob schlechthin bei allen Verschmelzungen und Sanierungen Ratenzahlungen zu bewilligen seien; sicherlich aber entspricht es der Absicht des Gesetzes, in allen den Fällen weitgehend Ratenzahlungen zuzubilligen, in denen es sich um volkswirtschaftlich erwünschte Zusammenfassungen einschl. der Verschmelzungen im Sinne des § 9 handelt. Sobald es sich also um die Zusammenfassung gleichartiger oder wirtschaftlich zusammengehöriger Betriebe mehrerer Unternehmungen handelt, scheint mir die Zubilligung von ausgiebigen Zahlungsfristen stets im Sinn des Gesetzes zu liegen. Es ist in diesem Zusammenhang auch interessant, daß die von einem Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion geforderte grundsätzliche Ablehnung von längeren Zahlungsfristen im Steuerausschuß des Reichstags abgelehnt worden ist.

Im Gegensatz zu diesen einmaligen Steuerermäßigungen verhalten sich die §§ 14 ff. über laufende Steuerermäßigungen.

Der Zusammenschluß von gleichartigen oder wirtschaftlich zusammengehörigen Unternehmungen kann unter Umständen nicht nur die einmalige Belastung an Gesellschaftssteuer und Grunderwerbsteuer, sondern auch eine Erhöhung der laufenden Steuerlasten, insbesondere an Vermögen- und Körperschaftssteuer zur Folge haben. Wird der Zusammenschluß in der Weise vorgenommen, daß mehrere Gesellschaften vollständig fusionieren, so kommt natürlich nur die einmalige Steuerbelastung in Frage. Wenn also z. B. 3 Gesellschaften A, B und C sich derartig miteinander verschmelzen, daß sie ganz in einer neu gegründeten Gesellschaft D aufgehen, so würden zwar die einmaligen Steuern zur Erhebung kommen; hinsichtlich der Vermögen- und Körperschaftssteuer würde aber eine Mehrbelastung nicht eintreten; denn die früheren Gesellschaften A, B und C würden, da sie als solche nach der Fusion ja nicht mehr bestehen, für eine Beteuerung ganz ausscheiden. Die von diesen 3 Gesellschaften bei der Fusion eingebrachten Vermögenswerte bzw. die Einkünfte hieraus würden lediglich bei der neuerrichteten Gesellschaft D von der Vermögen- und Körperschaftssteuer erfaßt werden. Anders liegt die Sache jedoch dann, wenn der Zusammenschluß nicht im Wege einer völligen Verschmelzung mehrerer Gesellschaften, sondern in der Weise erfolgt, daß die alten Gesellschaften bestehen bleiben und ihr Vermögen oder einen Teil des Vermögens in eine dritte Gesellschaft (sei es in eine bereits bestehende oder in eine zu diesem Zweck neu gegründete Gesellschaft) gegen eine Ueberlassung von Aktien dieser dritten Gesellschaft einbringen. 5 Montangesellschaften A, B, C, D und E gründen zwecks rationeller Ausgestaltung ihrer Stahlerzeugung eine neue Gesellschaft X. In diese Gesellschaft bringen sie die der Stahlerzeugung gewidmeten Teile ihres Betriebes ein und erhalten als Gegenwert je nach der Höhe der eingebrachten Vermögenswerte Aktien der neuen Gesellschaft X. Oder: Die 5 Montangesellschaften A, B, C, D und E schließen sich in der Weise zusammen, daß die vier ersten Gesellschaften A, B, C und D die der Stahlerzeugung dienenden Teile ihres Betriebes der fünften Montangesellschaft E gegen entsprechende Ueberlassung von Aktien der Gesellschaft E übertragen. In diesen Fällen hat der Zusammenschluß nicht nur die einmalige steuerliche Belastung zur Folge, sondern es kommt auch eine Mehrbelastung an laufenden Steuern in Frage. Nach dem Zusammenschluß wird nämlich von der Vermögensteuer und Körperschaftssteuer einmal die neu errichtete oder die bereits bestehende Gesellschaft, in die die Vermögenswerte eingebracht sind, mit den eingebrachten Vermögenswerten bzw. den Erträgen hieraus voll erfaßt, und daneben werden grundsätzlich die alten Gesellschaften, die die Vermögenswerte eingebracht haben, nicht nur mit den restlichen Substanzwerten ihres ursprünglichen Vermögens, sondern auch mit dem Aktienbesitz, den sie für die Uebertragung der eingebrachten Vermögenswerte erhalten haben, sowie mit den Einkünften hieraus herangezogen. Allerdings wird dieser Aktienbesitz nicht voll, sondern nur mit dem halben

Wert versteuert. Infolgedessen kommt, da einmal die eingebrachten Vermögenswerte in voller Höhe, daneben die für die eingebrachten Vermögenswerte gewährten Beteiligungen zur Hälfte besteuert werden, insgesamt eine anderthalbfache Besteuerung gegenüber der früheren einfachen Besteuerung in Betracht. Da hierdurch u. U. Unternehmungen abgehalten werden könnten, einen wirtschaftlich gebotenen Zusammenschluß vorzunehmen, erschien ein Entgegenkommen in dieser Beziehung angezeigt. Es werden allerdings schon nach den geltenden Vorschriften des für die Vermögensteuer maßgebenden Reichsbewertungsgesetzes (§ 27) und des Körperschaftssteuergesetzes (§ 11 Nr. 3) Gesellschaften mit ihren Beteiligungen an anderen Unternehmungen dann nicht erfaßt, wenn ihre Beteiligung an dem Vermögen der Tochtergesellschaft mindestens 25 pCt. beträgt. Danach würde das Schachtelprivileg dann zur Anwendung kommen können, wenn sich im Höchsthalle vier Gesellschaften, und zwar mit gleicher Beteiligungsquote, an dem Vermögen einer neu gegründeten Gesellschaft beteiligen. Es würde aber stets dann — zum mindesten für einen Teil der beteiligten Gesellschaften — die Vergünstigung des Schachtelprivilegs entfallen, wenn mehr als vier Gesellschaften ein derartiges Gemeinschaftswerk gründen würden. Gerade der Zusammenschluß einer größeren Anzahl von Gesellschaften erscheint aber vielfach wirtschaftlich geboten. Es mußte also in den vorbezeichneten Fällen über das Schachtelprivileg hinausgegangen werden.

Die Vergünstigung bei Zusammenschlüssen von gleichartigen oder wirtschaftlich zusammengehörigen Unternehmungen ist nicht auf die Höhe der Beteiligung an der Tochtergesellschaft abgestellt worden. Die §§ 14, 15 bestimmen:

§ 14.

Ist eine inländische Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Art als Muttergesellschaft an dem Vermögen einer unter die gleiche Vorschrift fallenden inländischen Tochtergesellschaft zu weniger als einem Viertel beteiligt und sind der Tochtergesellschaft die in §§ 9, 10 Abs. 2 vorgesehenen Vergünstigungen gewährt worden, so ist auf Antrag der Muttergesellschaft der Wert ihrer Beteiligung bei der Feststellung des Einheitswertes ihres Vermögens außer Ansatz zu lassen, wenn zur Zeit der Einbringung der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes berechnete Wert des von ihr in die Tochtergesellschaft eingebrachten Vermögens mindestens 35 v. H. des nach den gleichen Vorschriften berechneten Werts ihres Gesamtvermögens betragen hat; die auf Grund des § 27 letzter Halbsatz des Reichsbewertungsgesetzes getroffenen Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Die Vergünstigung des Abs. 1 findet zum ersten Mal Anwendung bei der Feststellung des Einheitswertes für das Vermögen der Muttergesellschaft nach dem Stand an dem Hauptfeststellungszeitpunkt, der der Einbringung des Vermögens in die Tochtergesellschaft unmittelbar folgt; die Vergünstigung wird zum letzten Male bei der Feststellung des Einheitswertes nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1930 gewährt.

§ 15.

Unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 findet auf Antrag die Vorschrift des § 11 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes auch auf eine Erwerbsgesellschaft (§ 4 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes) Anwendung, die als Muttergesellschaft an einer inländischen Erwerbsgesellschaft zu weniger als einem Viertel beteiligt ist, sofern diese Beteiligung seit Beginn des Steuerabschnitts der Muttergesellschaft bestanden hat.

Die Vergünstigung wird bei Erwerbsgesellschaften, deren Steuerabschnitt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres endet, letztmals für den Steuer-

abschnitt 1929/30 und bei Erwerbsgesellschaften, deren Steuerabschnitt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet, letztmals für den Steuerabschnitt 1928/29 oder 1929 gewährt.

Es muß sich demnach um eine vom Standpunkt der Muttergesellschaft aus betrachtete wesentliche Beteiligung handeln, wenn die Ermäßigung bei laufenden Steuern eintreten soll. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn der Wert des in die Tochtergesellschaft eingebrachten Vermögens einen erheblichen Bruchteil des Wertes des Gesamtvermögens der Muttergesellschaft ausmacht. Infolgedessen knüpft das Gesetz die Vergünstigung sowohl hinsichtlich der Vermögen- als auch der Körperschaftssteuer an das Erfordernis, daß die Muttergesellschaft Vermögenswerte in Höhe von mindestens 35 pCt. ihres Gesamtvermögens in die Tochtergesellschaft einbringt.

Für die Vergünstigung sind zwei Voraussetzungen erforderlich, die nebeneinander erfüllt sein müssen: einmal muß es sich um die Zusammenfassung von gleichartigen oder wirtschaftlich zusammengehörigen Betrieben mehrerer Unternehmungen handeln, und zweitens muß die Muttergesellschaft mindestens 35 pCt. des Wertes ihres Gesamtvermögens in die Tochtergesellschaft eingebracht haben. Da die erste Voraussetzung auch Voraussetzung für die Vergünstigung hinsichtlich der Gesellschafts- und Grunderwerbsteuer ist, soll, um das Verfahren technisch zu vereinfachen, diese Voraussetzung bei der Ermäßigung der laufenden Steuern nicht noch einmal nachgeprüft werden. Ist die Vergünstigung für die oben bezeichneten einmaligen Steuern gewährt worden, so hängt, da damit das Vorliegen der ersten Voraussetzung feststeht, die Anwendung des § 14 lediglich von dem Vorliegen der zweiten Voraussetzung ab. Liegt diese vor, so ist stets auch die Vergünstigung hinsichtlich der Vermögenssteuer zu gewähren. Ist die Vergünstigung hinsichtlich der einmaligen Steuern bei § 9 versagt worden, so kommt die Ermäßigung der laufenden Steuern aus § 14 nicht mehr in Betracht.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung ist zu beachten, daß, wenn mehrere Muttergesellschaften an einer Tochtergesellschaft beteiligt sind, zwar bei der einen Muttergesellschaft die Voraussetzungen für die Ermäßigung erfüllt sein können, dagegen bei der andern Muttergesellschaft nicht. Die Vergünstigung ist dann nur denjenigen Muttergesellschaften zu versagen, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ob die Muttergesellschaft mindestens 35 pCt. des Wertes ihres Gesamtvermögens in die Tochtergesellschaft eingebracht hat, beurteilt sich ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Einbringens und zwar nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes. Spätere Wertveränderungen sowohl hinsichtlich der eingebrachten Vermögensgegenstände als auch hinsichtlich des Wertes des Gesamtvermögens der Muttergesellschaft bleiben unberücksichtigt. Hatte also z. B. die Muttergesellschaft 35 pCt. des Wertes ihres Gesamtvermögens eingebracht, so verliert sie die Vergünstigung nicht dadurch, daß der Wert ihres Vermögens im Laufe der nächsten Zeit steigt und dadurch der Wert der eingebrachten Gegenstände unter die vorgeschriebene Grenze sinkt.

Da die Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft bei der Feststellung des Einheitswertes ihres Vermögens außer Betracht bleibt, tritt die Vergünstigung nicht nur hinsichtlich der Vermögenssteuer und gemäß § 15 der Körperschaftssteuer, sondern hinsichtlich aller Einheitswertsteuern ein. Die Vergünstigung findet also auch auf diejenigen Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden Anwendung, die nach dem Merkmal des Wertes erhoben werden. Bekanntlich sind die Länder nicht verpflichtet, die Gewerbesteuern, auch soweit sie vom Kapital erhoben werden, nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes zu erheben. Es ist dringend wünschenswert, daß das Reichsbewertungsgesetz in den nächsten Verhandlungen des Steuerausschusses des Reichstags noch mehr dahin ausgebaut wird, daß die Gewerbe-

steuer nach dem Merkmal des Wertes erhoben werden muß und zwar im Anschluß an die Einheitswerte des Reichsbewertungsgesetzes. Entsteht die Beteiligung infolge des Zusammenschlusses im Laufe eines Hauptfeststellungszeitraums (§ 6 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes), so tritt die Vergünstigung erst für den nächsten Hauptfeststellungszeitraum ein. Beispiel: Die Beteiligung entsteht am 1. September 1926. Die Vergünstigung wird zum ersten Male bei der Feststellung der Einheitswerte nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1927 gewährt, gilt also hinsichtlich der Vermögenssteuer auch erst für das Kalenderjahr 1927. Eine Neufeststellung gemäß § 75 des Reichsbewertungsgesetzes aus Anlaß der Beteiligung für die Zeit vom Eintritt der Beteiligung bis zum nächsten Hauptfeststellungszeitraum ist ausgeschlossen. Findet aus anderen Gründen nach der Entstehung der Beteiligung eine Neufeststellung statt, so bleibt die Vergünstigung des § 14 außer Betracht.

Die Vergünstigung bei der Körperschaftssteuer gemäß § 14 hängt von den gleichen Voraussetzungen ab wie bei der Vermögenssteuer. Es gilt daher auch hierfür das zu § 14 oben Bemerkte.

Da das Schachtelprivileg des geltenden Rechts (§ 11 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes) zur Voraussetzung hat, daß die Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft seit Beginn des Steuerabschnitts bestanden haben muß, kann auch die neue Vergünstigung frühestens erst bei der Veranlagung für einen Steuerabschnitt gewährt werden, der am 31. August 1926 endet, da sonst Erwerbsgesellschaften, die unter die Vergünstigung des § 15 Abs. 1 fallen, günstiger gestellt würden als Erwerbsgesellschaften, bei denen hinsichtlich der Beteiligungsquote die Voraussetzung des § 11 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes (25 v. H.) gegeben ist.

Der Gesetzgeber hat geglaubt, auch die Ermäßigung der laufenden Steuern nur für einen beschränkten Zeitraum gewähren zu dürfen. § 14 besagt, daß die Vergünstigung zum letzten Male bei der Feststellung des Einheitswertes nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1930 gewährt werden soll. Eine ähnliche Begrenzung findet sich auch für die Körperschaftssteuer in § 15 Abs. 2. Die Begründung des Gesetzgebers in der dem Reichswirtschaftsrat und Reichstag vorgelegten Drucksache erscheint nicht stichhaltig. In ihr wird ausgeführt: Ebenso wie die Vergünstigungen, die der Entwurf hinsichtlich der Gesellschaftssteuer, der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer vorsieht, sollen auch die Vergünstigungen hinsichtlich der Vermögenssteuer und der Körperschaftssteuer lediglich zu dem Zweck gewährt werden, der Wirtschaft die Ueberwindung der gegenwärtigen schweren Uebergangszeit zu erleichtern. Daraus ergibt sich, daß die Vergünstigungen nur dann Anwendung finden, wenn der Zusammenschluß in der Zeit vom 1. 9. 1925 bis zum 31. 3. 1927 erfolgt ist. Darüber hinaus mußte im Gegensatz zu den einmaligen Steuern bei den laufenden Steuern eine weitere zeitliche Beschränkung hinzutreten. Man muß von der Erwartung ausgehen, daß nach Ueberwindung der Wirtschaftskrise insbesondere auf Grund der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse die Leistungsfähigkeit der zusammengeschlossenen Betriebe erheblich gesteigert wird. Infolgedessen liegt ein Grund für die Begünstigung dann nicht mehr vor, wenn die Folgen der Wirtschaftskrise überwunden sind und der Nutzen der Zusammenschlüsse wirtschaftlich voll zur Auswirkung kommt. Der Entwurf geht davon aus, daß dieser Zeitpunkt spätestens mit dem Ende des Jahres 1928 erreicht ist; er sieht daher die Vergünstigung bei der Vermögenssteuer zum letzten Male für die Feststellung der Einheitswerte nach dem Stande vom Beginn des 1. Januar 1928 und bei der Körperschaftssteuer zum letzten Male für die Steuerabschnitte vor, die in der Zeit vom 1. Juli 1927 bis 30. Juni 1928 enden.

Ich vermag irgendeinen Zusammenhang zwischen der zeitlichen Begrenzung der Ermäßigung der einmaligen Steuern und dieser Ermäßigung der laufenden Steuern

deshalb nicht zu erblicken, weil sowohl kaufmännisch wie steuertechnisch notwendigerweise ein Betrieb mit einmal gewährten Steuerermäßigungen mindestens dann dauernd rechnen muß, wenn die Organisation zum Zweck der Förderung des Betriebes im Hinblick auf Steuerermäßigungen aufgebaut worden ist. Es wird tatsächlich gar nichts anderes übrig bleiben, als später die Zeitbegrenzungen bei den laufenden Steuern wegfallen zu lassen. Für mich bleibt diese zeitliche Begrenzung bei der Ermäßigung der laufenden Steuern tatsächlich nichts weiter als ein Flüchtigkeitsfehler in der Vorlage des Ministeriums; denn ich bin ernsthaft der Meinung, daß bei genauer Prüfung der Sachlage der Versuch der Begründung in dieser Form nicht das Tageslicht erblickt hätte und von vornherein dazu geführt haben würde, daß die laufende Ermäßigung in diesen Fällen durch Ausdehnung des sogenannten Schachtelprivilegs eine dauernde geworden wäre. Der hier vertretenen Ansicht ist auch eine ganze Reihe maßgeblicher Führer in steuerwirtschaftlichen Fragen im Reichstag gewesen. Man hat aber geglaubt, das Steuerkompromiß nicht durch Aufrollung weiterer Fragen beschweren zu sollen, und hat die Erledigung dieser Frage deshalb der Zukunft überlassen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 242, 244 BGB.

Kann der deutsche Inhaber einer vor dem Kriege in Deutschland und in der Schweiz über 1000 M = 1240 Frs. ausgegebenen Schuldverschreibung einer deutschen Industriegesellschaft die Bezahlung in Schweizer Währung verlangen?

Urteil des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1925 — IV 477. 25 —.*)

Tatbestand.

Die Beklagte nahm im Jahre 1913 in Deutschland und in der Schweiz durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen eine Anleihe auf, die durch auf deutschem Grundbesitz eingetragene Hypotheken sichergestellt war. Die Teilschuldverschreibungen waren in deutscher und schweizerischer Währung ausgestellt dergestalt, daß überall neben dem Markbetrag mit Gleichstrich der entsprechende Frankenbetrag gesetzt war. An der Stelle war die Gleichsetzung durch „oder“ erfolgt. Auf den Zinsbogen waren als Zahlstellen deutsche und Schweizer Banken angegeben.

Die Klägerin ist Inhaberin zweier über je 1000 M = 1240 Frs. lautender Schuldverschreibungen und verlangt deren Einlösung mit den angegebenen Frankenbeträgen oder deren Gegenwert in deutscher Währung. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht legt den Inhalt der Schuldverschreibungen nach den ihnen aufgedruckten Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem von der Beklagten herausgegebenen Prospekt und unter Berücksichtigung der z. Zt. der Ausgabe der Schuldverschreibungen in Deutschland herrschenden Anschauung über den Bestand der deutschen Währung dahin aus, daß für deutsche Gläubiger, zu denen auch die Klägerin gehört, eine Frankenschuld der Beklagten nicht habe begründet werden sollen.

*) Die vorliegende Entscheidung des Reichsgerichts unterliegt erheblichen Bedenken. Der VI. Allgemeine Deutsche Bankiertag hat (Verhandlungen S. 208) die unbedingte Anerkennung des Grundsatzes verlangt, daß die Besitzer von Inhaberschuldverschreibungen niemals aus außerhalb der Urkunde liegenden Gründen, wie insbesondere Staatsangehörigkeit, Zeitpunkt des Erwerbs usw. eine unterschiedliche Behandlung erfahren dürfen. Das vorliegende Urteil zeigt, daß die bedenkliche Neigung der Gesetzgebung, sich über diesen Grundsatz hinwegzusetzen, auch in der Rechtsprechung Platz greift, eine Entwicklung, welche geeignet ist, eine unheilvolle Verwirrung in den Wertpapierverkehr hineinzutragen, und der deshalb von den zur Wahrnehmung seiner Interessen berufenen Stellen bei jeder Gelegenheit entgegenzutreten werden sollte. Im Bank-Archiv wird auf den Gegenstand noch zurückgekommen werden.

Die in den Schuldverschreibungen, den Anleihebedingungen und dem Prospekt erfolgte Festsetzung der Schuldbeträge in Mark und in Schweizer Franken sei nur mit Rücksicht auf die beabsichtigte Unterbringung der Anleihe in der Schweiz erfolgt und nur für die Schweizer Gläubiger bestimmt. Die Frage, welche Verpflichtungen der Beklagten hieraus gegenüber den Schweizer Gläubigern erwachsen sind, wird offengelassen. Unter deutschen und Schweizer Gläubigern sind, wie der Zusammenhang ergibt, solche Gläubiger zu verstehen, die bei einer Bank in Deutschland oder bei einer Schweizer Bank die Anleihe gezeichnet haben.

Gegen diese Auslegung hat die Revision eingewendet, daß durch die Schuldverschreibungen nur ein einheitliches Recht für alle Gläubiger habe geschaffen werden können. Dieser Einwand ist nicht als berechtigt anzuerkennen. Allerdings hatten die Schuldverschreibungen mit den Anleihebedingungen wie die Prospekte den gleichen Wortlaut, mochten sie für die Schweiz oder für Deutschland bestimmt gewesen sein. Dies schließt aber nicht aus, daß sich aus ihrem Inhalt eine unterschiedliche Behandlung der Schweizer und der deutschen Gläubiger ergibt. Es ist auch nicht rechtsirrig, daß zur Auslegung dieses Inhalts die damals herrschenden Anschauungen herangezogen worden sind. Im Jahre 1913 wurden zwar in Deutschland zur größeren Sicherung der Vermögensanlage in großem Umfange auch auf ausländische Währungen lautende Schuldverschreibungen gekauft. Aber die Sicherung wurde darin erblickt, daß Schuldner ein ausländisches Unternehmen oder ein ausländischer Staat war, die mit ihrem ausländischen Vermögen hinter ihren Schuldversprechen standen.

In der mündlichen Verhandlung wurde seitens der Revision mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß in Deutschland zahlreiche ausländische Schuldverschreibungen untergebracht sind, die ähnlich wie die Schuldverschreibungen der Beklagten auf eine ausländische und auf deutsche Währung lauten. Mit dem gleichen Recht wie die Beklagte könnten umgekehrt die ausländischen Schuldner dieser Schuldverschreibungen sich für berechtigt halten, in deutscher Papiermark ihre Schuld zu zahlen. Dieser Vergleich geht jedoch fehl. Die auf die besondere Sachlage des vorliegenden Falles abgestellte Auslegung vertritt keine Verallgemeinerung. Für die Auslegung des Berufungsgerichts war gerade entscheidend, daß es sich hier um ein Schuldverhältnis zwischen deutschen Gläubigern und einem deutschen Schuldner handelt. Von größerem Gewicht ist das von der Revision erhobene weitere Bedenken, daß bei mehrfachem Wechsel der Schuldverschreibungen aus der Schweiz nach Deutschland und umgekehrt nicht leicht feststellbar sei, ob es sich um ein in der Schweiz oder ein in Deutschland gezeichnetes Papier handelt. Ein solcher Wechsel der Inhaberschaft ist bei der Art der Schuldverschreibungen nicht gerade wahrscheinlich, aber jedenfalls möglich. Auch in diesem Falle ist für die Beklagte der Inhalt ihrer Verpflichtung jederzeit feststellbar. Ihr ist bekannt, welche Nummern der Schuldverschreibungen in der Schweiz zur Zeichnung aufgelegt worden sind. In einem an die Inhaber der in der Schweiz gezeichneten Schuldverschreibungen gerichteten Rundschreiben der Beklagten, in dem sie sich zur Einlösung in Schweizer Währung bereit erklärt hat, sind diese Nummern angegeben. Dagegen kann dem derzeitigen Inhaber beim Erwerb der Schuldverschreibungen unbekannt geblieben sein, woher die erworbene Schuldverschreibung stammt „und welchen Inhalt die sich aus ihr für ihn ergebende Berechtigung hat“. Die sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten weisen aber nicht auf einen Fehler in der Auslegung zurück. Für diese können nur die zur Zeit der Zeichnung der Anleihe bestehenden Verhältnisse und deren damals voraussehbare Entwicklung herangezogen werden. Jene Unzuträglichkeiten sind aber erst durch den jeder menschlichen Voraussicht sich entziehenden Verfall der deutschen Währung entstanden. Zur Zeit der Auflegung der Anleihe fiel die Unterscheidung zwischen Schweizer Gläubigern und deutschen Gläubigern nicht ins Gewicht. Ob der Inhaber der Schuldverschreibung den dort angegebenen Frankenbetrag oder den ihm gleichgesetzten Markbetrag erhielt, wurde bei der in der Tat damals vorhandenen Gleichwertigkeit dieser Schuldbeträge als unerheblich angesehen.

Auch die im Einzelnen von der Revision der Auslegung des Berufungsgerichts entgegengehaltenen, aus der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen selbst und deren Wortlaut entnommenen Bedenken greifen nicht durch. Sie sind vom Berufungsgericht berücksichtigt worden. Eine ausschlaggebende Bedeutung hat ihnen aber das Berufungsgericht, ohne daß ein Rechtsirrtum erkennbar ist, versagt.

II. Wechselrecht und Scheckwesen.

Zu §§ 10, 13 Abs. 3 ScheckG., § 157 BGB.

1. Die von der bezogenen Bank vor der Vorlegung eines Schecks abgegebene Erklärung, daß der Scheck in Ordnung gehe, be-

gründet keine Verpflichtung der Bank zur Einlösung des Schecks*).

2. Die bezogene Bank ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, einen während der Vorlegungsfrist vom Auftraggeber erklärten Widerruf zu berücksichtigen, und zwar auch nach Abgabe einer Erklärung des unter 1 bezeichneten Inhalts.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Januar 1926 — II 422, 25 — T.

Am 2. April 1924 legte die Firma T. & Cie. in M. einen auf ihre Ordre lautenden von der Firma A. in C. auf die Beklagte gezogenen Scheck über 4200 RM der klagenden Bank, mit der die Firma T. & Cie. in Geschäftsverbindung stand, vor. Die Klägerin fragte telephonisch an demselben Tage bei der beklagten Bankfirma an, ob der Scheck in Ordnung gehe, was ein Angestellter der letzteren bejahte. Kurze Zeit darauf sperrte A. den Scheck bei der Beklagten durch Ferngespräch und durch ein Schreiben vom 2. April 1924, in welchem er darauf hinwies, daß er den Scheck für Wollwaren, die er von der Firma T. bezogen, gegeben habe; daß diese ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei und daß er bei Ausstellung des Schecks ausdrücklich sich die Sperrung des Schecks vorbehalten habe, falls T. ihre Vertragspflichten nicht erfüllte. Die Klägerin zahlte am 2. April 1924 an T. & Cie. 4000 RM aus und sandte am 3. April den Scheck zur Gutschrift an die Beklagte. Diese verweigerte jedoch die Gutschrift, weil der Scheck vom Aussteller gesperrt sei und verhandelte darüber am 3. und 4. April 1924 telephonisch mit der Beklagten. Ob der Buchhalter, der das Konto A. bearbeitete und das Telephongespräch vom 2. April 1924 unstrittig mit der Klägerin geführt hat, zur Abgabe verbindlicher Erklärungen berechtigt war, ist bestritten. Eine falsche Erklärung hat er bei diesem Gespräch unstrittig nicht abgegeben; er hat erklärt, „der Scheck sei in Ordnung“. Nach der von der Beklagten bestrittenen Behauptung der Klägerin soll der Buchhalter noch hinzugefügt haben, „A. habe das Geld bei der Beklagten gut“.

Bei den Ferngesprächen am 3. und 4. April 1924 soll die Beklagte nach der Behauptung der Klägerin erklärt haben, „das Geld sei der Klägerin sicher, da es eigens für diesen Scheck gesperrt sei“. Nach der Behauptung der Beklagten hat diese beim dritten telephonischen Gespräch erklärt, „der Scheck könne infolge der Sperrung durch den Kunden A. nicht eingelöst werden; Beklagte werde weitere Verfügungen des A. über sein Guthaben nicht honorieren und abwarten, wer in dem Prozeß, den ja wohl die Klägerin sofort gegen ihren Kunden T. & Cie. und gegen A. anstrengen werde, das Geld bekomme“. Die Beklagte hat später das Guthaben des A. teils an diesen, teils an dessen Pfändungsgläubiger ausbezahlt.

Die Klägerin hält die Beklagte auf Grund des ersten und dritten Ferngesprächs für verpflichtet, ihr den an T. & Cie. gezahlten Betrag zu erstatten und hat auf Zahlung von 3567,55 GM nebst Zinsen gegen die Beklagte Klage erhoben.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klägerin mit der Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin war erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Klägerin will einen Handelsgebrauch behaupten, wonach in der Erklärung der bezogenen Bank, der Scheck gehe in Ordnung, zugleich die Verpflichtungserklärung enthalten sei, den Scheck einzulösen und etwaigen hiermit nicht übereinstimmenden Erklärungen und Handlungen des Ausstellers des Schecks keine Folge geben zu wollen. Auf einen Handelsbrauch weist die Anmerkung auf S. 325 der von Dr. James Breit in der Juristischen Rundschau, Jahrgang 1925, veröffentlichten Abhandlung: Das Scheckakzept und Doktrinarismus und Treu und Glauben in der Rechtsprechung hin: „Es ist gang und gäbe im Bankverkehr, daß die Banken sich gegenseitig telephonisch und schriftlich die Ordnungsmäßigkeit eines Schecks bestätigen. Sie pflegen diese Bestätigung im Konto zu vermerken und „sperrn“ alsdann den Betrag.“

Nähere Einzelheiten über das hierbei beobachtete Verfahren, namentlich auch nach der Richtung hin, ob auf Grund der Sperrung der Aussteller des Schecks nur nicht über sein Guthaben bis zur Höhe des Schecks anderweit verfügen kann, oder ob die bezogene Bank auch unter allen Umständen den Scheck einlöst, wie lange die Sperrung dauert und ob sie auch Dritten gegenüber in der Richtung hinwirkt, daß das Guthaben

des Bankkunden in Höhe des gesperrten Betrages als erloschen gilt, lassen sich dem Hinweis Breits in der fraglichen Anmerkung nicht entnehmen. Die beantragte Beweisaufnahme ist mit Recht unterblieben; denn ein Handelsgebrauch, der sich in der von der Klägerin behaupteten Allgemeinheit entwickelt hätte, würde mit dem das Scheckgesetz beherrschenden Grundsätzen nicht in Einklang stehen und um so weniger zu beachten sein, als er geeignet ist, eine Gefährdung des Scheckverkehrs herbeizuführen und den Aussteller eines Schecks schwer zu schädigen. — Die an die bezogene Bank gerichtete Anfrage, ob der Scheck in Ordnung gehe, bezieht sich, da mangels Vorlegung des Schecks die Echtheit und sonstigen Erfordernisse des Schecks nicht geprüft werden können, nur darauf, ob der Aussteller in Höhe des Schecks ein Bankguthaben bei der bezogenen Bank hat; die Anfrage wird von der Buchhalterei beantwortet, deren Beamten im allgemeinen die Befugnis fehlt, verpflichtende Erklärungen für die Bank abzugeben. Die Auskunft der bezogenen Bank würde also verschiedene rechtliche Wirkung haben, je nachdem ob der die Auskunft erteilende Bankbeamte Vertretungsmacht hat oder nicht; und damit würde große Unsicherheit in den Scheckverkehr hineingetragen werden, dem nur durch eine genaue Regelung des Geschäftsbetriebes seitens der angefragten Bank vorgebeugt werden könnte. Gleichzeitig müßte beim Konto des Scheckausstellers ein Sperrvermerk über die geschehene Auskunft eingetragen werden, damit die Sperrung in Höhe des Scheckbetrages bei Abhebungen, Ueberweisungen und weiteren Schecks des Bankkunden kenntlich bliebe. Nicht jeder Auskunft der bezogenen Bank könnte diese Sperrwirkung und Verpflichtungserklärung beigelegt werden; denn sonst könnte irgend ein Dritter, unter dem fälschlichen Vorgeben, Inhaber eines Schecks des Bankkunden zu sein, diesem vorübergehend, bis der Betrug aufgedeckt wäre, die Verfügungsmöglichkeit über sein Bankguthaben entziehen. Es bedarf daher genauer Vorschriften der bezogenen Bank über die Voraussetzungen für den Eintritt der Sperrung und der Verpflichtungserklärung, namentlich also das ausdrückliche Ersuchen der die Auskunft erbittenden Bank um Eintragung des Sperrvermerkes beim Konto des Scheckausstellers unter gleichzeitiger Angabe der Nummer des Schecks, des Scheckbetrages, des Ausstellungstages und des Zahlungsempfängers. Schließlich aber bedürfte es auch noch genauer Bestimmungen darüber, wie lange der Sperrvermerk wirken soll. Viele große Banken pflegen die Frage, ob ein auf sie gezogener Scheck in Ordnung gehe, durch die Zusage zu beantworten, daß, wenn im Augenblick der Anfrage der Scheck zur Bezahlung vorgelegt werden würde, seine Zahlung, Rechtsgültigkeit und Echtheit vorausgesetzt, erfolgen werde. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine solche Sperrung nur für ganz kurze Zeit, unter Umständen nur für einige Stunden oder ganz wenige Tage Wirksamkeit ausüben darf, da widerstreitende Interessenten des Bankkunden auf dem Spiele stehen und die bezogene Bank diese Interessen ebenfalls zu wahren hat. Wenngleich die Bank nach § 13 Abs. 3 des Scheckgesetzes einen Widerruf des Schecks durch den Aussteller während der Vorlegungsfrist nicht zu berücksichtigen braucht, so darf sie es doch tun; die bezogene Bank aber würde das Interesse ihres Bankkunden nur schlecht wahrnehmen, wenn sie ihn durch eine sich auf längere Zeit erstreckende Sperrung verhinderte, über sein Guthaben anderweit zu verfügen. Solange also nicht durch eingehende Anordnungen allen mit der Sperrung für den Scheckverkehr entstehenden Uebelständen und Gefahren abgeholfen worden ist, kann ein etwa bestehender Geschäftsgebrauch der von der Klägerin behaupteten Art nicht als im Einklang mit den Grundsätzen des Scheckverkehrs stehend angesehen werden.

Man wird bei der Auslegung der Erklärung, der Scheck gehe in Ordnung, der Aussteller habe das Geld gut bei ihr, auch nicht außer Betracht lassen dürfen, daß eine mit der Einziehung eines Schecks betraute Bank diesen dem Konto ihres Kunden erst nach Eingang des Scheckbetrages bei ihr gutzuschreiben pflegt, und daß deshalb die einziehende Bank im allgemeinen an der von der Klägerin behaupteten Verpflichtungserklärung der bezogenen Bank häufig kein Interesse haben wird.

Selbst wenn aber der Beklagten bei Abgabe ihrer Erklärung, der Scheck gehe in Ordnung, zum Bewußtsein gekommen sein sollte, daß die Klägerin das immerhin seltene Geschäft der Scheckdiskontierung vornehmen wollte, gewann diese ihre Erklärung keinen anderen Inhalt; denn es war nicht Sache der Beklagten, die Klägerin vor den Folgen einer immerhin riskanten Scheckdiskontierung zu schützen, und sie begab sich keineswegs des Rechtes, im Interesse ihres Kunden A. auf die Sperrung des Schecks einzugehen, wenngleich formell A. diese Sperrung nicht erzwingen konnte. Die von der Klägerin in der Klagschrift aufgestellte Behauptung, daß sie beim Anrufe der Beklagten gesagt habe, sie wolle die Summe auszahlen, konnte der Berufungsrichter unberücksichtigt lassen, da die Klägerin hierfür keinen Beweis angeboten

*) Ueber die Wirkungen einer nach der Vorlegung abgegebenen Erklärung dieses Inhalts besagt die Entscheidung des RG. nichts.

hat. Selbst wenn sie übrigens erwiesen wäre, würde sie an dem Ergebnis nichts ändern.

Was sodann die Erklärungen der Beklagten beim zweiten und dritten telephonischen Gespräch betrifft, so nimmt die Klägerin selbst nicht an, daß eine vertragliche Verpflichtung der Beklagten, das Guthaben des A. evtl. für den Scheck bereit zu halten, in Betracht komme. Es fragt sich jedoch, ob die Klägerin auf die Erklärung der Beklagten, sie werde weitere Verfügungen des A. über sein Guthaben nicht honorieren und abwarten, wer in dem sofort von der Klägerin zu erhebenden Prozesse das Geld bekomme, ihren Klagsanspruch stützen kann. Der Berufungsrichter prüft diese Erklärung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt einer vorsätzlichen oder fahrlässigen falschen Auskunft. Er verneint dies, indem er ausführt, Beklagte sei an ihrem Vorhaben, den Betrag zurückzubehalten, dadurch verhindert, daß Pfändungsgläubiger des A. und dieser selbst die Auszahlung verlangten. Nachdem die Beklagte am 3. April 1924 Zahlung auf den Scheck geweigert und damit auf die Geltendmachung der ihr nach § 13 Abs. 3 des Scheckgesetzes zustehenden Rechte verzichtet hatte, war sie nicht befugt, der Auszahlung des Guthabens A. an diesen zu widersprechen. Auf die Unzulässigkeit des Widerrufs konnte sie, nachdem sie ihn befolgt hatte, sich nicht mehr berufen. Zudem war der Klägerin gegenüber die Erklärung, sie werde weiteren Dispositionen A.s über sein Guthaben nicht nachkommen, erst erfolgt, als sie schon die Auszahlung des Schecks geweigert hatte und damit ihr Recht aus § 13 Abs. 3 bereits erloschen war. Wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, hat die Beklagte sich offenbar, ohne daß ihr Fahrlässigkeit zur Last fällt, über ihre Rechte dem A. gegenüber im Unklaren befunden; jedenfalls kann dem Berufungsrichter rechtlich darin nicht entgegengetreten werden, wenn er eine Schuldmitübernahme oder eine Uebernahme der Garantie mit dem gesperrten Guthaben der Klägerin, für ihre Scheckforderung hatten zu wollen, in der bezüglichen Erklärung der Beklagten gemäß BGB. § 157 nicht erblickt hat.

Soweit die Erklärungen der Beklagten bei Gelegenheit des zweiten und des dritten Telefongesprächs nicht nur Vertröstungen enthalten, sondern verpflichtender Natur waren, hat sie die Zusage, künftigen Verfügungen A.s über sein Guthaben keine Folge geben zu wollen, nur mit der Beschränkung abgegeben, daß ihre Weigerung gesetzlich zulässig und möglich sei und an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß die Klägerin mit der durch die Umstände gebotenen Eile ihre Rechte gegen den Aussteller des Schecks A. und die Remittentin T. & Cie. im Scheckprozeß verfolge. Die Klägerin hat jedoch mit der Erhebung der Scheckklage über einen Monat gewartet und da sie das Guthaben A.s bei der Beklagten nicht mit Arrest belegt hatte, konnte die Beklagte nicht verhindern, daß das Guthaben abgehoben und von A.s Gläubigern gepfändet wurde.

III. Aufwertungsrecht.

Zu § 79 AufwG.

Ob einer Bank bei der Einlösung von Obligationen, abgesehen von der Aufwertungsöglichkeit, noch ein Verschulden zur Last fiel, bedarf besonderer Prüfung, ebenso aber auch die Frage, ob den Kunden ein Mitverschulden traf, weil er sich um seine Papiere nicht kümmerte.

Urteil des RG. vom 16. 1. 1926 — I 177. 25 —. T.

Der Kläger hatte bei der beklagten Bank einen Posten Pfandbriefe der X-Bodenkreditbank in Verwahrung. Ein Teil davon war zum 1. Oktober 1923, der Rest wurde teils zum 1. Januar 1924, teils zum 1. April 1924 gekündigt. Die Kündigung zum 1. Januar 1924 hat die Beklagte dem Kläger im Sommer 1923 mitgeteilt, von der Kündigung zum 1. April 1924 hat sie dem Kläger keine Mitteilung gemacht. In der Folge erbot sich die Bodenkreditbank, die Pfandbriefe vorzeitig, zum 15. November 1923, zu 55 Milliarden Papiermark für je 1000 M Nennwert einzulösen. Ohne den Kläger zu fragen oder zu benachrichtigen, hat die Beklagte die Pfandbriefe der Bodenkreditbank zu den genannten Bedingungen überlassen. Dem Kläger hat sie auf den 16. November 1923 den entsprechenden Betrag in Papiermark gutgebracht. Am 11. Dezember 1923 hat Klägerin die Beklagte aufgefordert, ihm die hinterlegten Pfandbriefe herauszugeben. Die Beklagte erklärte sich hierzu außerstande. Mit der Begründung, daß die Beklagte ihre Vertragspflichten verletzt habe, hat der Kläger Klage erhoben und in I. Instanz Zahlung einer Geldsumme, in II. Instanz Herausgabe von nom. M 50 000 Pfandbriefe der Bodenkreditbank verlangt. Das Berufungsgericht hat seinem Antrag mit der Maßgabe entsprochen, daß die Beklagte gekündigte Pfandbriefe zu liefern habe. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungs-

urteils und zur Zurückweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Die Gründe weisen zunächst darauf hin, daß nach Erlaß des Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 ergangen sei, und geben den Inhalt des § 79 daselbst wieder. Sie fahren fort:

In der Rechtsprechung ist bereits anerkannt, daß die Bestimmung sich selbst rückwirkende Kraft beilegt, insofern sie eine besonders neue rechtliche Beurteilung zeitlich zurückliegender Handlungen von Vermögensverwaltern vorschreibt, und ferner, daß sie noch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen ist.

Daß Pfandbriefe der hier fraglichen Art zu den „Ansprüchen“ gehören, die einer Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz unterliegen, hat der Revisionsbeklagte nicht bestritten.

Mithin kann der Revisionsklägerin nicht zum Vorwurf gerechnet werden, daß sie in der Zeit vor dem 15. November 1923 angenommen hat, eine Aufwertung der Pfandbriefe werde nicht erfolgen. Zu dieser Zeit war weder in der Gesetzgebung, noch in der Rechtsprechung die Ueberzeugung durchgedrungen, daß eine Aufwertung der in Wertpapieren, insbesondere in Pfandbriefen, verbrieften Forderungen durch Rücksichten auf das Volkswohl und die Billigkeit geboten sei, mit anderen Worten, daß sie dem „richtigen Recht“ entspreche. Die Reichsregierung stellte sich noch auf einen durchaus ablehnenden Standpunkt. Das Reichsgericht hatte in einem Urteil vom 6. August 1923 (RGZ. Bd. 106 S. 422) erstmalig die Auffassung gebilligt, daß bei einem zweiseitigen, beiderseits unerfüllten Kaufvertrage der Verkäufer die Rechte aus dem Währungsverfall auch dann nicht verliere, wenn er in Verzug geraten sei. Damit war man aber noch erheblich von der später zur Geltung gelangten Auffassung entfernt, daß der Gläubiger einer einseitigen Forderung unter regelmäßigen Umständen Aufwertung des Nennbetrages derselben verlangen könne. Das Urteil über die Hypothekenaufwertung ist erst am 28. November 1923, also nach der hier in Betracht kommenden Zeit verkündet. Danach war jedenfalls vor dem 15. November die Sachlage so, daß es der Revisionsklägerin nicht zum Verschulden gereicht, wenn sie im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung mit einer Aufwertung der Pfandbriefforderungen nicht rechnete. Das Berufungsgericht hat das Gegenteil angenommen und daraufhin der Revisionsklägerin ein Verschulden zur Last gelegt. Da sich dieser Standpunkt nach dem Erörterten nicht mehr aufrecht erhalten läßt, unterlag das Berufungsurteil der Aufhebung.

Der Revisionsklägerin ist von ihrem Gegner noch in anderen Richtungen ein Verschulden vorgeworfen. Daß das durch den § 79 nicht abgeschnitten ist, wird allseitig anerkannt, vgl. u. a. den Kommentar von M ü g e l zum Aufwertungsgesetz, § 79. Die meisten der anderen Vorwürfe hat das Berufungsgericht ausdrücklich dahingestellt gelassen. Erörtert hat es nur den einen Vorwurf, daß die Revisionsklägerin ihrem Kunden keine Mitteilung von dem Einlösungsangebot vor Fälligkeit der Forderung gemacht hat. Die Berechtigung des Vorwurfs ist vom Berufungsgericht anerkannt (vgl. auch Quassowski, § 79, S. 433). Da jedoch die Erörterung hierüber mit dem Vorwurfe, daß die Aufwertungsöglichkeit nicht berücksichtigt sei, eng verquickt worden ist, bot das Berufungsurteil auch insofern keine genügend sichere Grundlage für den Erlaß eines Revisionsurteils in der Sache selbst. Es mußte deshalb der Rechtsstreit zur Verhandlung über die erwähnten weiteren Vorwürfe an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Sollte das Berufungsgericht zu dem Schluß gelangen, daß der Revisionsklägerin in irgendeiner Richtung ein Verschulden zur Last fällt, so wird weiter zu prüfen sein, ob etwa dem Revisionsbeklagten, der sich, soweit bisher ersichtlich, in jenen Zeiten monatelang um seine Papiere nicht gekümmert hat, ein Mitverschulden zur Last fällt.

Hinzuzufügen ist, daß dieses Urteil sich mit der bisherigen Rechtsprechung nicht in Widerspruch setzt. In dem Urteile RGZ. Bd. 111 S. 345 ff. ist angenommen, daß die Bank, um die es sich damals handelte, nicht befugt war, die bei ihr im Depot befindlichen Papiere ihres Kunden zur vorzeitigen Einlösung durch die Schuldnerin dieser zu präsentieren. Das ist u. a. daraus geschlossen, daß die Bank nicht einmal zur Ausübung eines Bezugsrechts für ihren Kunden berechtigt war. In diesem Punkte liegt der jetzige Rechtsstreit anders. Der Revisionsklägerin sind durch ihre Geschäftsbedingungen Ziffer 19 erheblich weiter gehende Rechte verliehen, insbesondere das Recht, Bezugsrechte auszuüben und Konvertierungen vorzunehmen. Es läßt sich also vorliegenden Falles nicht sagen, daß die Revisionsklägerin überhaupt nicht und unter keinen Umständen befugt war, die vorzeitige Einlösung der Pfandbriefe vorzunehmen. Offen bleibt aber die Frage, ob sie nach der Lage des Falls verpflichtet war, dem Kunden vorher Mitteilung zu machen. In dem zum Abdruck bestimmten Urteile des Reichsgerichts vom

5. Dezember 1925, I. 79/1925, ist in einem ähnlich liegenden Falle die Frage, ob die Bank ihren Kunden in Kenntnis setzen mußte, daß seine Pfandbriefe ausgelost waren, ehe sie sie zur Einlösung brachte, nicht erörtert worden. Das ist aus dem Grunde unterblieben, weil damals Revisionsangriffe in dieser Richtung nicht erhoben waren.

Bücherbesprechungen.

Karl v. Lumm, Karl Helfferich als Währungspolitiker und Gelehrter. (Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig 1926.)

Das Buch verdient besonderes Interesse, da sowohl der Verfasser als auch der Mann, dem sein Inhalt gewidmet ist, an führenden Stellen im deutschen Bankwesen gestanden haben und zu den Mitarbeitern dieser Zeitschrift gehören. In einer geschickt gruppierten, lebendig geschriebenen Darstellung behandelt das Buch, das der Verlag geschmackvoll ausgestattet und mit einem Bilde des jüngeren und des älteren Helfferich versehen hat, einen Ausschnitt aus seinem Leben, der zeitlich nicht begrenzt ist, aber organisch zusammengehört, und zwar Helfferichs Leistungen auf dem Gebiete des Geld- und Währungswesens, ein Gebiet, auf dem er ein Fachmann von unbestrittener Autorität gewesen ist und auf dem er seine stärksten Erfolge errungen hat. In der lebendigen, von persönlichen Erinnerungen erfüllten Schilderung v. Lumms tritt uns das Bild Helfferichs deutlich vor Augen. Wir sehen ihn vor allem als Vorkämpfer der Goldwährung in Deutschland, jenes währungspolitischen Fundaments, das die wirtschaftliche Grundlage für die rasch aufstrebende Entfaltung des neuen Deutschen Reiches nach 1870/71 war, wie auch diejenige des großen weltwirtschaftlichen Aufstiegs, an dem Deutschland im friedlichen Wettkampf mit den anderen großen Wirtschaftsmächten bis zum Jahre 1914 teilgenommen hat. Die Goldwährung ist aber zugleich auch der feste Boden, auf dem einzelne Länder selbst während der Kriegs- und Nachkriegswirren sich behaupten konnten und auf dem auch die anderen Staaten nach den schweren weltwirtschaftlichen Erschütterungen wieder Fuß zu fassen suchten. Sie wird auch bei dem Wiederaufbau von Weltwirtschaft und Weltverkehr starker Träger und feste Stütze sein. Gerade die außerordentlichen Ereignisse und Erfahrungen der letzten 12 Jahre haben die Bedeutung des Geld- und Währungswesens und seinen Einfluß auf die gesamte Wirtschaftslage auch weiten Kreisen eindringlich zum Bewußtsein gebracht und damit Interesse und Verständnis für diese Dinge gesteigert. Die Reform des deutschen Geldwesens und ihre meisterhafte Darstellung durch Helfferich bleiben eine wichtige Quelle für währungspolitische und wirtschaftliche Erkenntnis. Das gleiche gilt für sein Buch über das Geld, das in erster Auflage 1903 erschien und das Helfferich im Mai 1923, also in der schweren Inflationszeit, in sechster Auflage herausgab, wobei er nicht nur das inzwischen erschienene Werk seines Lehrers Knapp über die staatliche Theorie des Geldes berücksichtigte, sondern auch die in der Kriegs- und Nachkriegszeit gemachten Erfahrungen, die im wesentlichen doch nur die Richtigkeit der grundlegenden Auffassung bestätigt haben.

Dazu gehört die Erkenntnis, die Helfferich am Schlusse seines Buches ausgesprochen hat, daß auch uns nichts anderes übrigbleibt, als die endgültige Wiederherstellung der Goldwährung, ein Ziel, dem wir inzwischen bereits wesentlich nähergekommen sind. Neben diese beiden großen Werke stellt v. Lumm mit Recht als drittes die Biographie von Georg v. Siemens, das Lebensbild einer führenden Persönlichkeit der deutschen Wirtschaft, der Helfferich besonders nahestand und in der zugleich ein gutes Stück deutscher Wirtschaftsenergie und Schöpferkraft sich verkörpert. Ein besonderes Kapitel hat v. Lumm der Schöpfung der Rentenmark gewidmet, die dem Währungselend im Herbst 1923 ein Ende machte und den ersten Schritt zur Stabilisierung der Währung und Wirtschaft bedeutete, wobei Helfferichs außergewöhnliche währungs- und bankpolitische Kenntnis und Erfahrung sich auch praktisch bewährten, eine Leistung, die v. Lumm treffend als „die Umschmelzung und Ausprägung des Goldes der Erkenntnis in die wertbeständige Münze der Tat“ charakterisiert. Der letzte Abschnitt gilt der Persönlichkeit, die durch die anziehende, aus unmittelbarem Erleben geschöpfte Darstellung lebendige Gestalt gewinnt. Von besonderem Interesse sind auch die biographischen Mitteilungen, die v. Lumm aus eigener Kenntnis aus dem Leben und Wirken Helfferichs gibt, über seine praktische und literarische Betätigung, seine Beziehungen zu Ludwig Bamberg, den Helfferich selbst einst als Währungspolitiker gewürdigt hat und der ebenso wie der Reichsbankpräsident Koch entscheidenden Einfluß auf Helfferichs Entwicklung gewonnen hat, das Verhältnis zu seinem Lehrer

Knapp, der gleichfalls eine erste Autorität auf dem Gebiete des Geldwesens, Helfferichs besondere Bedeutung klar erkannte, ferner sein Kampf um die Habilitation an der Berliner Universität, die er trotz der ablehnenden Haltung Adolf Wagners zu erreichen wußte, sowie andere persönliche Erinnerungen. In der am Schluß des Buches gegebenen Uebersicht über Helfferichs zahlreiche Werke und Schriften spiegelt sich die große literarische Begabung und fruchtbare Tätigkeit dieses Mannes wider, dem der Herausgeber dieser Zeitschrift Geheimrat Riesser im Bank-Archiv vom 1. Mai 1924 persönlich einen würdigen Nachruf gewidmet hat und der als eine führende Persönlichkeit des deutschen Bankwesens und der deutschen Geldliteratur fortleben wird. Dr. Motschmann, Berlin.

„Der Bankkredit und seine Sicherungen“, von Hans Kaeflerlein, Bamberg. Verlag Carl Koch, Nürnberg.

Zwischen der ersten Auflage dieses Buches, welche im Jahre 1918 erschien, und der neu herausgekommenen, vorliegenden fünften Auflage liegen ein halbes Dutzend Jahre, in denen unsere Wirtschaft durch innen- wie außenpolitische Ereignisse und finanzielle Maßnahmen fast zum Erliegen gekommen ist, und die durch die beiden Schlagworte Inflation und Deflation in der Wirtschaftsgeschichte gekennzeichnet sind. Diese wirtschaftlichen Umwälzungen mußten logischerweise auch ganz besonders auf dem Gebiete des Bankkreditgeschehens einschneidende Veränderungen sowohl in der formellen Behandlung der Kreditgeschäfte wie auch in der materiellen Anlage der Kredite selbst herbeiführen. Es war somit Aufgabe des Verfassers, dieser Entwicklung in seinem sich ganz auf der Praxis aufbauendem Werk — und diese praktische Durcharbeitung der Materie gibt dem Buch seinen hervorragenden Wert — Rechnung zu tragen. Kaeflerlein hat diese Aufgabe sowohl in dem allgemeinen Teil und hier in erster Linie in den mit reichem Zahlenmaterial ausgestatteten Kapiteln über die Kredit-, Währungs- und Vermögensverhältnisse Deutschlands wie in dem Spezialteil gelöst, in dem die einzelnen Kreditgeschäfte formularmäßig nach kurzer Skizzierung der Bedeutung und der Art des betreffenden Geschäftes behandelt werden. Dieser Spezialteil gehört mit zu den besten und instruktivsten Arbeiten, welche über die praktische Durchführung der Kreditgeschäfte veröffentlicht worden sind. Es sei noch nebenbei bemerkt, daß der Verfasser in dem allgemeinen Teil seines Buches auch kurz auf die Struktur der neugeschaffenen staatlichen und halbstaatlichen Kreditinstitute, nämlich die Deutsche Golddiskontbank, die Deutsche Rentenbank, die Reichskredit A. G. und die Deutsche Verkehrskreditbank eingeht, welche infolge ihrer erheblichen liquiden Mittel in großem Maßstab als Kreditgeber auftreten.

„Der Bankkredit“ ist somit nicht allein ein unentbehrliches Lern- und Nachschlagebuch für den Praktiker, sondern auch für den sich mit der Bankwissenschaft befassenden Theoretiker und ganz besonders für diejenigen unter ihnen, welche stolz darauf sind, der Praxis nicht „erdnah“ zu stehen, und die einen besonderen Vorzug darin erblicken, sich von den „Schlacken der Praxis“ freigemacht zu haben; denn sie können solange keinen Anspruch darauf erheben, als Fachleute ernst genommen zu werden, als sie die hervorragende Bedeutung der Praxis nicht kennen und achten gelernt haben, und um letzteres zu vermitteln, scheint mir das vorliegende Buch sehr geeignet. Dr. A. Koch, Jena.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grünwald.

Geldflüssigkeit und Wirtschaftslage.

„Die Reichsbank hat den Wechseldiskontsatz von 8 auf 7 % und den Lombardzinsfuß von 9 auf 8 % herabgesetzt.“

Meldung der deutschen Presse vom 27. 3. 1926 morgens.

„It is pleasant to note that Germany is showing distinct signs of financial recovery, particularly after Mr. Churchill's statement showing how much we depend upon the Dawes payments to alleviate the strain of the funding instalments to America.“

A reduction of the discount rate from 8 to 7 per cent. does not seem to be strikingly encouraging; but, coming only a month after the previous reduction¹⁾, and

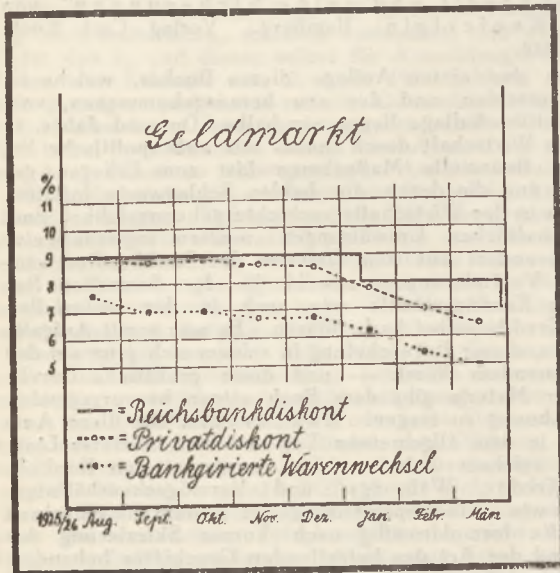
¹⁾ In Wirklichkeit erfolgte die letzte Herabsetzung des Reichsbankdiskonts (von 9 auf 8 %) nicht einen, sondern zwei und einhalb Monate vorher, nämlich am 12. Januar 1926.

at the moment when the reduction of taxation has been decided upon, it is significant of a healthy tendency.

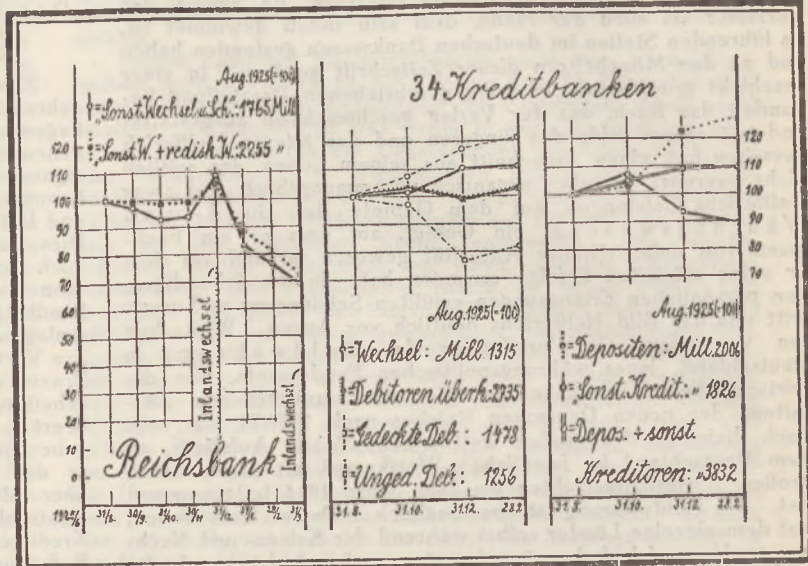
Moreover, the inland bonds have appreciated almost 50 per cent. in the last few months; and, so far as the evidence goes, Germany would seem to be in a more hopeful position than most other countries in Europe."

Mit diesen Worten kommentiert die Westminster Gazette vom 29. März 1926 — und in ähnlicher Weise die englische Presse überhaupt, namentlich die der liberalen Richtung — die Herabsetzung des Diskontsatzes. Diese völlige Verkenning der deutschen Wirtschaftslage seitens des Auslandes birgt große Gefahren, die jener Artikel bereits erkennen läßt. Es erscheint

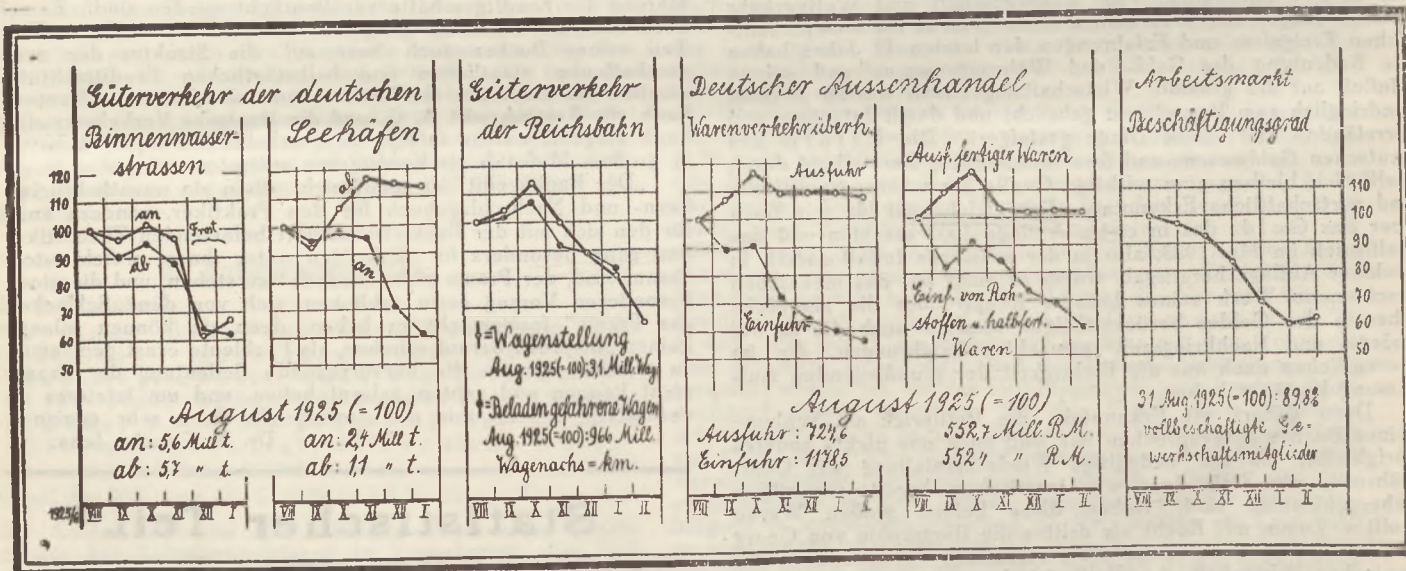
	„Sonstige Wechsel und Schecks“	Redis-kontierte Wechsel	Zusammen
1925 Ende August	1765,0 (= 100)	490,4	2255,4 (= 100)
„ September	1717,3 (= 97,2)	531,5	2248,8 (= 99,7)
„ Oktober	1630,1 (= 92,4)	594,8	2224,9 (= 98,6)
„ November	1649,7 (= 93,5)	583,6	2233,3 (= 99,0)
„ Dezember	1914,8 (= 108,5)	473,1	2387,9 (= 105,9)
1926 „ Januar	1464,4 (= 83,0)	520,5	1984,9 (= 88,0)
„ Februar	1346,0 (= 76,3)	484,2	1830,2 (= 81,1)
„ März	1215,9 (= 68,9)	413,5	1629,4 (= 72,2)



Figur 1.



Figur 2.



Figur 3.

daher angebracht, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der deutschen Wirtschaft seit August v. J. zu werfen.

Die Reichsbank begründete ihre Maßnahme der Herabsetzung des Diskontsatzes von 8 auf 7% damit, daß sie „die Fühlung mit dem Geldmarkte verloren hätte“. Ein Blick auf Figur 1 zeigt, daß noch im August v. J. bankgierte Warenwechsel mit 9%, also zum damaligen Reichsbankdiskontsatz gesucht waren, während der Satz für Privatkonten (lange Sicht) 7,3% betrug. Bald aber senkten sich die Kurven der beiden Zinssätze, und auch die Herabsetzung der Bankrate am 12. Januar d. J. von 9 auf 8% ließ den dauernden Anschluß an die Marktsätze nicht wiedergewinnen; als diese sich auf 6½ bzw. 5% vermindert hatten, zog die Reichsbank die Konsequenz, indem sie abermals ihre Rate um 1% herabsetzte.

Das Wechselportefeuille der Reichsbank und die Beträge der von ihr dem Reich, der Reichsbahn und der Reichspost zur Anlage ihrer flüssigen Gelder überlassenen Rediskonten zeigen folgende Bewegung (in Millionen RM):

Um hier und bei dem weiterhin folgenden Tabellenwerk dem Auge und dem Vorstellungsvermögen einige Erleichterung zu gewähren, ist bei fast allen Positionen der Stand für August 1925 gleich 100 gesetzt und die Zahlen der Folgemonate auf diesen Ausgangspunkt bezogen. Diese Methode ermöglichte auch, die Entwicklung auf verschiedenen Gebieten des Wirtschaftslebens in vergleichbarer Form graphisch darzustellen.

Wenn man bei obiger Uebersicht berücksichtigt, daß die 1915 Millionen „sonstiger Wechsel und Schecks“ Ende Dezember 1329 Millionen Inlandswechsel enthalten, und daß der Bestand an Inlandswechseln nach Angabe des Reichsbankpräsidenten am Tage der Generalversammlung (26. 3. 1926) auf weniger als 700 Millionen herabgesunken war, so zeigt sich, daß die an die Reichsbank gestellten Kreditansprüche in den letzten drei Monaten besonders stark zurückgegangen sind.

Es liegt nahe zu vermuten, daß die Wechselbestände infolge des hohen Reichsbankdiskonts zu den privaten Kreditbanken abgewandert seien. Dem ist jedoch nicht so.

(Schluß des Textes S. 290.)

Tabelle 1. Einige Bilanzposten deutscher Kreditbanken (in Millionen RM bzw. Stand August 1925 = 100).

Bankengruppe	Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		Debitoren in laufender Rechnung (überhaupt)		Gedekte Debitoren		Ungedekte Debitoren		Einlagen auf provisionsfreier Rechnung (Depositen)		„Sonstige Kreditoren“		Summe der Depositen und „sonstigen Kreditoren“																
	31. 8. 1925	31. 12. 1925	31. 8. 1925	31. 12. 1925	31. 8. 1925	31. 12. 1925	31. 8. 1925	31. 12. 1925	31. 8. 1925	31. 12. 1925	31. 8. 1925	31. 12. 1925	31. 8. 1925	31. 12. 1925															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
Gruppe A	1113,4	1142,0	1247,0	1243,9	2333,1	2391,2	2300,9	2399,7	1259,4	1343,5	1462,1	1504,4	1073,7	1047,7	838,8	895,3	1705,2	1760,0	2126,8	2194,7	1570,0	1702,9	1464,4	1405,2	3275,2	3462,9	3591,2	3599,9	
Gruppe B	154,5	149,0	151,3	162,8	301,3	312,8	301,9	312,5	150,4	170,9	196,3	203,4	150,9	141,9	105,6	109,1	217,0	223,4	232,5	249,2	202,2	192,5	189,9	179,8	419,2	415,9	422,4	429,0	
Gruppe C	42,8	41,1	47,8	45,9	85,2	91,7	88,9	92,8	56,9	64,0	69,2	28,3	27,7	23,6	83,4	79,4	75,2	79,4	92,9	94,6	44,6	46,7	45,0	43,6	119,8	126,1	137,9	138,2	
Gruppe D	4,6	4,6	4,0	4,4	15,0	15,1	14,5	15,1	11,7	12,0	12,6	3,3	3,1	2,5	75,8	8,8	8,8	8,9	9,7	10,5	9,1	8,0	7,5	8,0	17,9	16,9	17,2	18,5	
34 Kreditbanken	1315,3	1336,7	1450,1	1457,0	2734,6	2810,8	2706,2	2820,1	1478,4	1590,4	1789,6	1256,2	1220,4	1030,5	2006,2	2071,7	2461,9	2549,0	1825,9	1950,1	1706,8	1636,6	3832,1	4021,8	4168,7	4185,6	4168,7	4185,6	4185,6

Tabelle 2. Einige Wirtschaftszahlen 1925/26.
(A und B in Monatsdurchschnitten, C Ende des Monats.)

	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Januar	Febr.
1	2	3	4	5	6	7	8
A. Güterverkehr:							
I. auf den deutschen Binnenwasserstraßen:							
1. an:							
a) 1000 t	5622	5443	5723	5447	3490	3770	
b) August 1925 = 100	100	96,8	101,8	96,9	62,1	67,1	
2. ab:							
a) 1000 t	5682	5136	5406	4965	3577	3539	
b) August 1925 = 100	100	90,4	95,1	87,4	63,0	62,3	
II. in deutschen Seehäfen:							
1. an:							
a) 1000 t	2375	2252	2331	2281	1679	1454	
b) August 1925 = 100	100	94,8	98,1	96,0	70,7	61,2	
2. ab:							
a) 1000 t	1066	991	1130	1244	1223	1213	
b) August 1925 = 100	100	93,0	106,0	116,7	114,7	113,8	
III. der Reichsbahn:							
1. Wagenstellung							
a) 1000 Wagen	3132	3240	3570	3129	2784	2546	1997
b) August 1925 = 100	100	103,4	114,0	99,9	88,9	81,3	63,8
2. Betriebsleistung betr. beladen gefahrener Wagen							
a) Millionen Wagenachs.-Kilometer	966	993	1034	888	861	801	ca. 625 ²⁾
b) August 1925 = 100	100	102,8	107,0	91,9	89,1	82,9	
B. Außenhandel:							
I. Reiner Warenverkehr überhaupt:							
1. Einfuhr							
a) Millionen RM	1178,5	1054,5	1074,2	855,5	757,6	707,5	661,7
b) August 1925 = 100	100	89,5	91,1	72,6	64,3	60,0	56,1
2. Ausfuhr							
a) Millionen RM	724,6	776,6	845,4	791,1	793,9	795,5	783,0
b) August 1925 = 100	100	107,2	116,7	109,2	109,6	109,8	108,1
II. Im besondern:							
1. Einfuhr von Rohstoffen und halbfertigen Waren							
a) Millionen RM	552,4	454,5	506,8	465,9	405,2	378,2	332,7
b) August 1925 = 100	100	82,3	91,7	84,3	73,4	68,5	60,2
2. Ausfuhr fertiger Waren							
a) Millionen RM	552,7	602,4	645,2	571,6	565,4	568,3	564,1
b) August 1925 = 100	100	109,0	116,7	103,4	102,3	102,8	102,1
C. Arbeitsmarkt:							
I. Zahl der Hauptunterstützungsempfänger im Deutschen Reich (in Tausenden)							
	230,7	266,1	364,0	673,3	1498,7	2030,8	2056,2
II. Zahl der Zuschlagsempfänger (in Tausenden)							
	286,5	324,9	439,9	826,0	1806,4	ca. 2470 ²⁾	ca. 2500 ²⁾
III. Beschäftigungsgrad von Gewerkschaftsmitgliedern (ohne Landwirtschaft und Bergbau)							
a) Vollbeschäftigte in % der Mitglieder	89,8	87,4	83,0	74,9	61,8	54,4	56,0
b) August 1925 = 100	100	97,3	92,4	83,4	68,8	60,6	62,4

2) geschätzt.

In der Tabelle 1 ist die Entwicklung einiger Bilanzposten deutscher Kreditbanken seit Ende August v. J. dargestellt. Für diese Uebersicht konnten nur diejenigen Zweimonatsbilanz-Banken berücksichtigt werden, deren Schlußbilanz für 1925 bereits erschienen ist, und die sich hierbei (in den Hauptpunkten) des Schemas der Zweimonatsbilanzen bedient haben. Es wurden aus ihnen folgende Gruppen gebildet:

Gruppe A: 6 Berliner Großbanken (ohne Handelsgesellschaft) mit einem Gesamt-Aktienkapital von	452,0 Mill. RM
Gruppe B: 7 Kreditbanken, deren Aktienkapital 26—5 Mill. RM beträgt, mit einem Gesamt-Aktienkapital von	106,3 Mill. RM
Gruppe C: 12 Kreditbanken, deren Aktienkapital 4—1 Mill. RM beträgt, mit einem Gesamt-Aktienkapital von	26,1 Mill. RM
Gruppe D: 9 Kreditbanken, deren Aktienkapital weniger als 1 Mill. RM beträgt, mit einem Gesamt-Aktienkapital von	3,1 Mill. RM
zusammen 34 Kreditbanken mit einem Gesamt-Aktienkapital von	587,5 Mill. RM

Die erste Abteilung dieser Tabelle zeigt nun, daß die Wechselanlage dieser 34 Banken in den ersten zwei Monaten d. J. sich nur um 7 Millionen vermehrt hat, also fast unverändert geblieben ist! Da die Banken zur Anlage ihrer Gelder aber wahrscheinlich nicht unerhebliche Mengen ausländischer Privatkonten gekauft haben, die gleichfalls im Wechselbestande erscheinen, macht sich der Rückgang der Inlandswechsel wie bei der Reichsbank also auch bei den Privatbanken bemerkbar. Auch die Debitoren weisen nur eine geringe Erhöhung um etwa 4 % auf. Die Kreditansprüche der Wirtschaft haben sich also tatsächlich in einem ganz ungeahnten Ausmaß verringert.

Daß die Depositen (Einlagen auf provisionsfreier Rechnung) seit August v. J. von 2006 Millionen bis Ende Dezember auf 2462 Millionen und bis Ende Februar weiter auf 2549 Millionen gestiegen sind, wird durch den Rückgang der „sonstigen Kreditoren“ von 1826 Millionen auf 1637 Millionen teilweise wieder ausgeglichen.

Das starke Geldangebot auf dem Geldmarkt, das zu der erwähnten Senkung der Geldsätze führte und allmählich dem Kapitalmarkt zudrängt, die hiermit zusammenhängende Belegung des Effekten- und Pfandbriefmarkts, die Zunahme der Einlagenbestände, der verminderte Kreditbedarf sind nun nicht Zeichen einer aufblühenden Wirtschaft, wie das Ausland meinen will, sondern der Ausdruck der langwierigen Krise, die den Pulsschlag des deutschen Wirtschaftslebens im Laufe des letzten halben Jahres immer mehr verlangsamt und geschwächt hat.

Es sei zunächst vorausgeschickt, daß zu einem gewissen Teil einige der erwähnten Erscheinungen durch das Interesse und das Einströmen ausländischen Kapitals zu erklären sind. In der Hauptsache aber ist es der gewaltige Umschichtungsprozess der Wirtschaft, der diese, aber leider auch viele andere Auswirkungen gezeitigt hat, die weiterhin betrachtet werden sollen.

Die verminderte „Kreditnachfrage“ ist in Wirklichkeit eine verminderte Kreditgewährung, und zwar nicht nach der Seite des Volumens, sondern der „Kreditwürdigkeit“, m. a. W. die Unsicherheit der Wirtschaftslage, der Zerfall und die Schwierigkeiten mancher großen Konzerne erzeugten eine Vertrauenskrise, die den Kreis der als vertrauenswürdig anerkannten Kreditnehmerschaft immer stärker einengte und den Finanz- und Konzernwechsel ausschied. Welche Kreditpolitik die Banken im Interesse der Sicherheit und des volkswirtschaftlich unerläßlichen Reinigungsprozesses betreiben mußten, zeigen am deutlichsten die Debitoren. Bei nur geringer Umfangsänderung seit August v. J. hat ihre innere Struktur sich stark gewandelt. Wie Tabelle 1 und Figur 2 zeigen, haben die ungedeckten Debitoren zugunsten der gedeckten Debitoren stark abgenommen, d. h. die Banken haben von ihren Kreditnehmern die Umwandlung ungedeckter in gedeckte Kredite, also die Herbeischaffung von banküblichen Sicherheiten gefordert und nötigenfalls Kreditentziehungen vorgenommen. Daß seit Ende v. J. die ungedeckten Debitoren wieder etwas zugenommen haben, könnte als eine langsame Wiederkehr des Vertrauens gedeutet werden.

Die wichtigste Ursache der Geldflüssigkeit ist die starke Einschränkung von Warenumsatz und Gütererzeugung. Die durch Steuer und Reparationslasten aufs äußerste erschöpfte, nach Überwindung der Inflationszeit der Betriebsmittel stark entblößte Wirtschaft mußte systematisch tiefgreifende und schmerzhaft Operationen an sich vornehmen. Betriebe, die keine Aussicht auf dauernde Rentabilität hatten, mußten stillgelegt, andere zu einer einheitlich geleiteten Unternehmung konzentriert, die Produktionsmethoden einer wohlurchdachten Rationalisierung unterzogen werden. Die hieraus sich er-

gebende Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit machte ihrerseits Betriebskapitalien frei, die auf der Suche nach Anlage dem Geldmarkt zu seiner Flüssigkeit mit verhalfen.

Die Verminderung der Produktion und des Warenumsatzes zeitigte eine Arbeitslosigkeit von erschreckendem Ausmaß, die nun wieder die Massenkauflkraft stark herabsetzte und die Absatzkrise auf dem innern Markt verschärfte.

Es dürfte ersprießlich sein, die Wirtschaftsvorgänge, die hier nur ganz kurz und nur in den wichtigsten Punkten angedeutet werden können, an Hand der Zahlen der Tabelle 2 und der Kurven der Figur 3 zu verfolgen.

Der Güterverkehr auf den deutschen Binnenwasserstraßen zeigte seit August sowohl bei den ankommenden wie den abgehenden Gütern — bei letzteren mehr — eine deutliche Tendenz der Verflauung. Die Zahlen für Dezember und Januar können allerdings nicht in vollem Maße hierfür herangezogen werden, da die Binnenschifffahrt durch die Eisverhältnisse und später im Westen durch das Hochwasser eine starke Einbuße erlitt. Aber dieser Ausfall ist nicht etwa durch eine stärkere Beanspruchung der Eisenbahn wettgemacht, vielmehr ist auch hier ein starker Rückgang zu verzeichnen. Während noch im Oktober v. J. von der Reichsbahn 3,6 Millionen Wagen für den Güterverkehr gestellt wurden, waren es im Februar noch nicht 2 Millionen, also ein Rückgang um 44%! In gleicher Weise nahm die Betriebsleistung ab: mit beladenen Wagen wurden Oktober 1034 Millionen Wagenachs-Kilometer gefahren und im Januar nur noch 800 Millionen; für Februar ist die Zahl noch nicht veröffentlicht, doch kann sie infolge der inneren Zusammenhänge mit ziemlicher Genauigkeit auf nur 625 Millionen Wagenachs-Kilometer veranschlagt werden.

Bei dem Güterverkehr der deutschen Seehäfen sehen wir, wie auch ein Blick auf das Schaubild lehrt, daß die Güterausfuhr gegenüber August gesteigert wurde; der leichte Rückgang im Dezember und Januar ist vielleicht ebenfalls mitbedingt durch die Eisverhältnisse jener Monate. Dagegen hat die Einfuhr über die deutschen Seehäfen eine starke Einbuße erfahren. Diese Kurven entsprechen ungefähr der Entwicklung unseres Außenhandels. Im August hatten wir eine stark passive Handelsbilanz mit einem Einfuhrüberschuß von etwa 450 Millionen RM; im Dezember v. J. wurde die Handelsbilanz — zum erstenmal seit August 1924 — wieder aktiv, aber nicht etwa durch eine entsprechende Ausfuhrsteigerung — diese war nur auf 109 % der Augushöhe gestiegen —, sondern durch eine starke Verminderung der Einfuhr. Im besondern ist die Einfuhr von Rohstoffen und halbfertigen Waren von 552 Millionen RM im August auf 333 Millionen RM (= 60 %) im Februar gefallen. Angesichts dieser Verhältnisse muß es schon als erfreulich betrachtet werden, daß die Ausfuhr fertiger Waren noch nicht unter den Auguststand hinuntergegangen ist.

Das trübste, aber instruktivste Kapitel unserer Wirtschaftsgeschichte ist die Entwicklung des Arbeitsmarkts. Betrug die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger im August noch 230 000 und die der Zuschlagsempfänger 286 000, so leitete der November die furchtbare Tragödie ein, die das ernsteste deutsche Problem unserer Tage bildet: 673 000 bzw. 826 000 wurden es in diesem Monat, und diese Zahl schwoll lawinenhaft an auf 1,5 bzw. 1,8 Millionen im Dezember und 2 bzw. 2,5 Millionen im Januar! Im Februar vermehrte sich diese Zahl gering durch die Ausdehnung der Erwerbslosenfürsorge auf höher bezahlte Arbeitnehmer; Ende März, also zu einer Zeit, wo die Jahreszeit sonst einen günstigen Einfluß auf die Arbeitslosigkeit auszuüben pflegt, betrug die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger immer noch 1 943 000! Fürwahr ein „hopeful position“ Deutschlands!

Untersucht man den Beschäftigungsgrad der Mitglieder der Gewerkschaften, die besondere Statistiken hierüber aufstellen — wobei allerdings die Landwirtschaft und der Bergbau ganz ausfallen — so waren Ende August noch 89,8 % der Mitglieder vollbeschäftigt, während es Ende Januar d. J. nur noch 54 % (siehe Figur 3) waren! Vielleicht interessiert es, die englischen Zahlen zum Vergleich heranzuziehen; die Zahl der vollbeschäftigten englischen Gewerkschaftsmitglieder betrug in Prozenten der Mitglieder überhaupt seit August: 88,6 — 88,6 — 88,7 — 89,0 — 89,0 — 89,4 — 89,6.

Zusammenfassend und rückblickend kann gesagt werden, daß die augenblickliche Wirtschaftslage in ihrer Gesamtheit höchst ernst ist. Die Grundlagen aber, die sich die einzelnen Betriebe gegeben haben, sind gesunder geworden, und das berechtigt zu der Hoffnung, daß es in weiterer zäher Arbeit gelingen wird, allmählich die Wirtschaft in die Höhe und zur Blüte zu bringen. Aber noch ist das junge Pflänzchen zart und bedarf der Schonung und pfleglichster Behandlung, einmal von Seiten der Steuerpolitik und dann — — — „we depend upon the Dawes payments“!